NL Hermann Heimerich

Zug. 24/1972

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 19 72 Nr. 1780

1780

Nachfolge St. Heinrich

ART I

30

A b s c h r i f t .

Dr.Dr.h.c. H. Heimerich
Oberbürgermeister

Mannheim, den 8. Februar 1954

Persönlich !

1.) An Herrn Bürgermeister Trumpfheller -

Lieber Kollege Trumpfheller !

-/- Ich sende Ihnen in der Anlage die Abschrift eines Schreibens, das ich an den Genossen Sommer gerichtet habe. Der Brief gibt in ausführlicher Weise die Auffassung wieder, die ich auch Ihnen gegenüber seit längerem vertreten habe. Die Ursache meiner Erwägungen ist die Sorge um den künftigen sozialdemokratischen Einfluß in der Mannheimer Stadtverwaltung. Wir stehen beide in einem Alter, das die Frage der Nachfolge akut werden lässt. Ich sehe durchaus hervorragende Kandidaten für meinen Nachfolger im kommenden Jahr, so etwa den Minister a.D. Renner oder den Offenbacher Oberbürgermeister; ich sehe aber niemanden, der bei einem CDU Oberbürgermeister für Ihre Nachfolge in Betracht kommen könnte. Auch das scheint mir ein Grund zu sein, unter gar keinen Umständen unsere Aspiration auf die Oberbürgermeister-Stelle aufzugeben. Das ist freilich nur erreichbar, wenn wir uns mit der CDU hinsichtlich der späteren Besetzung des Bürgermeister-Postens einigen.

Mit freundlichen Grüßen bin ich

Ihr

2.) Nachricht an Herrn Stadtrat Sommer -

3.) Z.d.A.

Obgmstr.

(gez.) Dr. H.

Dr.Dr. h.c. H. Heimerich
Oberbürgermeister

Mannheim, den 3. Febr. 1954

Herrn
Stadtrat
Jakob S o m m e r,
Mannheim

Persönlich !

Lieber Genosse Sommer !

Die Entwicklung unserer kommunalpolitischen Situation macht mir einige Sorge, insbesondere auch im Hinblick auf mein Ausscheiden als Oberbürgermeister im August 1955.

Niemand kann leugnen, daß die Stellung der Linken im Mannheimer Stadtparlament bei den letzten Gemeindewahlen geschwächt wurde. Die Sozialdemokraten haben 1 und die Kommunisten haben 2 Sitze verloren. Von diesen 3 Sitzen sind 2 der CDU und 1 der DVP zugefallen. Es ist nicht ohne weiteres damit zu rechnen, daß die gegenwärtige politische Situation sich zu Gunsten der Sozialdemokraten in absehbarer Zeit ändert. Bleibt sie bestehen, dann muß auch bei den Gemeindewahlen 1956 mit einem weiteren Einbruch in die Reihen der Sozialdemokraten gerechnet werden. Darauf heben die Vertreter der CDU heute schon ab, indem sie sagen, daß die CDU nach den nächsten Stadtratswahlen voraussichtlich über 18 Sitze im Mannheimer Stadtrat verfügen würde und damit an die Stärke der sozialdemokratischen Fraktion nahe herankomme. Eine solche Entwicklung würde natürlich auch die heute bestehende Linksmehrheit ernstlich gefährden. Wenn die sozialdemokratische Fraktion nur noch 20 Sitze hätte und die KPD nur noch 3 Sitze, wäre schon keine Linksmehrheit mehr vorhanden. Außerdem muß man doch wohl berücksichtigen, daß sich die SPD von der KPD nicht abhängig machen kann.

Den etwas veränderten politischen Schwergewichten im Mannheimer Stadtrat wird man in einem gewissen Umfange schon jetzt, aber erst recht dann Rechnung tragen müssen, wenn man an das voraussichtliche Ergebnis der nächsten Gemeindewahlen denkt. Wenn die CDU über 16 und später voraussichtlich über 17 oder 18 Mitglieder im

-/-

Stadtrat verfügt, dann kann es nicht wundernehmen, daß sie auf einen Bürgermeisterposten aspiriert und daß in weiten Kreisen der Bürger dieser Anspruch als gerechtfertigt angesehen würde. Im Augenblick wäre die CDU mit einem 2. Beigeordneten zufrieden gewesen, den wir aber aus guten Gründen verweigert haben, weil wir das Kulturreferat der CDU keinesfalls ausliefern wollten. Ich glaube allerdings, daß es noch eine andere Möglichkeit gibt, die CDU sogar für den Augenblick zu befriedigen und sie zum Verzicht auf die Aufstellung eines eigenen Bürgermeisterkandidaten zu veranlassen, wenn man ihr nämlich die Stelle des Bürgermeisters für die Zukunft zusagt, wogegen natürlich die CDU damit einverstanden sein müßte, daß die SPD auch nach meinem Ausscheiden den Oberbürgermeister stellt. Jedenfalls sollte die SPD ihre Taktik nicht auf ein Zusammengehen mit den Kommunisten und der DVP gründen, und zwar schon deswegen nicht, weil sich dieses Verfahren schon einmal, nämlich im Jahre 1948 bei der Wahl von Dr. Cahn-Garnier, in seinen Folgen als nicht sehr zweckmäßig erwiesen hat. Damals hatten die Kommunisten immerhin 9 Sitze, also eine nicht unbedeutende Stellung im Stadtparlament; heute ist ihre Bedeutung gewaltig gesunken. Außerdem kann man mit den Kommunisten in den Jahren 1954 und 1955 noch viel weniger zusammengehen, als im Jahre 1948.

Der einzig richtige Weg unserer Politik ist m.E. eine vernünftige Vereinbarung mit der CDU, insbesondere im Hinblick auf die Oberbürgermeisterwahl im Jahre 1955. Kommt es nicht zu einer solchen Vereinbarung, dann würden im Jahre 1955 sowohl die SPD wie auch die CDU einen Oberbürgermeister-Kandidaten aufstellen. Die Entscheidung bei der Volkswahl würde ganz zweifelhaft sein. Es ist eher zu erwarten, daß der CDU-Kandidat gewählt wird, als der Kandidat der SPD, weil die CDU versuchen wird, alle bürgerlichen Kreise mobil zu machen und weil sie darauf hinweisen wird, daß bei der gegebenen politischen Lage nicht 2 sozialdemokratische Bürgermeister der Stadtverwaltung vorstehen können. Die SPD würde also bei einem solchen Wahlkampf wahrscheinlich den Oberbürgermeisterposten verlieren. Was das für die Entwicklung der Stadt im sozialistischen Geiste bedeuten würde, liegt auf der Hand. Die

-/-

Stellung des etwa verbleibenden sozialdemokratischen Bürgermeisters würde dann wesentlich geschwächt sein, denn kein CDU Oberbürgermeister wird dem Bürgermeister die Stellung einräumen, die der Bürgermeister heute besitzt. Eine ganz andere Aufteilung der Referate wäre mit Sicherheit zu erwarten. Dazu kommt noch folgendes: Wenn es bei der Oberbürgermeisterwahl zu einem Wahlkampf zwischen einem sozialdemokratischen und einem CDU-Kandidaten kommt und wenn die Entscheidung so auf Spitze und Knopf steht, wie das zu erwarten ist, dann werden sich wirklich hervorragende Bewerber nicht melden, da sie nicht bereit sein werden, sich einem solchen Wahlkampf auszusetzen und das Risiko hinzunehmen, nicht gewählt zu werden. Kein Mann in einer guten kommunalpolitischen Stellung wird ein solches Risiko eingehen wollen, für den Fall einer Niederlage seine bisherige Position zu beeinträchtigen. Es könnte also so kommen, daß weder der SPD- noch der CDU-Kandidat über hervorragende Qualitäten verfügt, wie sie die Leitung einer Großstadt heute unbedingt erfordert. Ohne Übertreibung glaube ich sagen zu können, daß die beiden derzeitigen Bürgermeister die Stadt Mannheim gut verwaltet und ein gutes Stück vorwärts gebracht haben. Die ganze Stellung Mannheims wäre ernstlich gefährdet, wenn auch nur e i n unfähiger Mann mit an der Spitze stehen würde. Die Aufgaben der Gemeinden haben sich vor allem in wirtschaftlicher Beziehung vollkommen geändert. Die Gemeinde umfasst heute nicht nur eine Hoheitsverwaltung, sondern sie ist auch ein wirtschaftlicher Großbetrieb. Kein großes Wirtschafts-Unternehmen kann aber die Wahl seines Generaldirektors mehr oder weniger dem Zufall überlassen. Auch aus diesem Grunde halte ich eine Verständigung der beiden großen Parteien im Stadtrat - der SPD und der CDU - über die Auswahl der Bürgermeister für erforderlich.

Welcher Weg könnte gegangen werden, um mit der CDU zu einer Verständigung zu gelangen ? Ich glaube, daß es genügen würde, der CDU den Bürgermeisterposten bei einem Ausscheiden von Bürgermeister Trumpfheller zuzusagen, natürlich unter der Voraussetzung, daß die CDU die Wahl eines sozialdemokratischen Oberbürgermeisters bei meinem Ausscheiden unterstützt und vor allem keinen Gegenkandidaten aufstellt. Natürlich würde die CDU sich hinsichtlich der

-/-

Bürgermeisterstelle nicht auf einen allzu fernen Zeitpunkt ver - trösten lassen. Darum wäre wohl eine Vereinbarung mit der CDU am leichtesten zu erreichen, wenn die beiden Bürgermeister etwa zum gleichen Zeitpunkt aus dem Dienst ausscheiden würden. Ein Zeit - unterschied von etwa einem halben Jahr würde dabei nichts ausma - chen, da man die Bürgermeisterwahl vorziehen, den tatsächlichen Amtsantritt des neuen Bürgermeisters aber hinausschieben könnte. Dann hätte der derzeitige Bürgermeister auch noch die Möglichkeit, den neuen sozialdemokratischen Oberbürgermeister bei der Einarbei- tung zu unterstützen und ihm von vornherein eine genügend starke Position zu verschaffen.

Das Ausscheiden des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters braucht natürlich nicht zu bedeuten, daß sie auf jede andere Tä- tigkeit völlig verzichten müssen. Der Bürgermeister z.B. könnte ohne Schwierigkeiten zum Vorstandsmitglied der Gemeinnützigen Baugesellschaft bestellt werden und in dieser Eigenschaft seine so verdienstvolle Tätigkeit für den sozialen Wohnungsbau fort - setzen.

Ich habe mich gestern über alle diese Frage eingehend mit Bürger- meister Trumpfheller unterhalten. Er ist in einer Reihe von Punk- ten grundsätzlich anderer Meinung als ich. Allerdings sieht auch er bei der Oberbürgermeisterwahl im kommenden Jahr eine sehr schwierige Auseinandersetzung zwischen SPD und CDU voraus, aber er glaubt, daß es für die SPD nicht unabdingbar sei, den Oberbür- germeisterposten wieder zu besetzen. In diesem Punkte bin ich al- lerdings ganz anderer Meinung. Ich meine, daß die SPD alles tun müßte, um den Oberbürgermeister wieder zu stellen.

Ich kann es nicht für abwegig halten, daß sich der derzeitige Inhaber der Oberbürgermeisterstelle auch ein wenig um seine Nach- folge kümmert. Der einzige Ehrgeiz, den ich noch haben könnte, besteht darin, daß ich die Geschäfte einem Manne übergeben kann, den ich für absolut geeignet halte, unter den heutigen Verhält - nissen das so schwierige Amt des Oberbürgermeisters zu versehen und der im gleichen Geiste weiterarbeitet. Es dürfte Ihnen be -

-/-

kannt sein, daß sich der Genosse Bauer in Ludwigshafen große Sorgen wegen der Auswahl seines Nachfolgers macht, obwohl in Ludwigshafen die Wahl eines sozialdemokratischen Oberbürgermeisters gesichert sein dürfte. Allerdings möchte ich mit meiner Auffassung aus begreiflichen Gründen nicht öffentlich hervortreten, sondern mich auf einen Rat beschränken, den ich vor allem auch der sozialdemokratischen Fraktion vorgetragen wissen möchte. Ich bitte Sie also, die sozialdemokratische Stadtrats-Fraktion von meiner Auffassung zu unterrichten; Ihnen selbst ist ja meine Auffassung schon seit längerer Zeit bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

(gez.) Dr.Heimerich

A b s c h r i f t

Dr.Dr.h.c. H. Heimerich
Oberbürgermeister

Mannheim, den 3. Februar 1954

Persönlich!

Herrn

Stadtrat
Jakob S o m m e r

M a n n h e i m

Lieber Genosse Sommer!

Die Entwicklung unserer kommunalpolitischen Situation macht mir einige Sorge, insbesondere auch im Hinblick auf mein Ausscheiden als Oberbürgermeister im August 1955.

Niemand kann leugnen, daß die Stellung der Linken im Mannheimer Stadtparlament bei den letzten Gemeindewahlen geschwächt wurde. Die Sozialdemokraten haben 1 und die Kommunisten haben 2 Sitze verloren. Von diesen 3 Sitzen sind 2 der CDU und 1 der DVP zugefallen. Es ist nicht ohne weiteres damit zu rechnen, daß die gegenwärtige politische Situation sich zu Gunsten der Sozialdemokraten in absehbarer Zeit ändert. Bleibt sie bestehen, dann muß auch bei den Gemeindewahlen 1956 mit einem weiteren Einbruch in die Reihen der Sozialdemokraten gerechnet werden. Darauf heben die Vertreter der CDU heute schon ab, indem sie sagen, daß die CDU nach den nächsten Stadtratswahlen voraussichtlich über 18 Sitze im Mannheimer Stadtrat verfügen würde und damit an die Stärke der sozialdemokratischen Fraktion nahe herankomme. Eine solche Entwicklung würde natürlich auch die heute bestehende Linksmehrheit ernstlich gefährden. Wenn die sozialdemokratische Fraktion nur noch 20 Sitze hätte und die KPD 3 Sitze, wäre schon keine Linksmehrheit mehr vorhanden. Außerdem muß man doch wohl berücksichtigen, daß sich die SPD von der KPD nicht abhängig machen kann.

Den etwas veränderten politischen Schwergewichten im Mannheimer Stadtrat wird man in einem gewissen Umfange schon jetzt, aber erst recht dann Rechnung tragen müssen, wenn man das voraussichtliche Ergebnis der nächsten Gemeindewahlen denkt. Wenn die CDU über 16 und später voraussichtlich über 17 oder 18 Mitglieder im Stadtrat verfügt, dann kann es nicht wundernehmen, daß sie auf einen

-/-

Bürgermeisterposten aspiriert und daß in weiten Kreisen der Bürger dieser Anspruch als gerechtfertigt angesehen würde. Im Augenblick wäre die CDU mit einem 2. Beigeordneten zufrieden gewesen, den wir aber aus guten Gründen verweigert haben, weil wir das Kulturreferat der CDU keinesfalls ausliefern wollten. Ich glaube allerdings, daß es noch eine andere Möglichkeit gibt, die CDU sogar für den Augenblick zu befriedigen und sie zum Verzicht auf die Aufstellung eines eigenen Bürgermeisterkandidaten zu veranlassen, wenn man ihr nämlich die Stelle des Bürgermeisters für die Zukunft zusagt, wogegen natürlich die CDU damit einverstanden sein müsste, daß die SPD auch nach meinem Ausscheiden den Oberbürgermeister stellt. Jedenfalls sollte die SPD ihre Taktik nicht auf ein Zusammengehen mit den Kommunisten und der DVP gründen, und zwar schon deswegen nicht, weil sich dieses Verfahren schon einmal, nämlich im Jahre 1948 bei der Wahl von Dr. Cahn-Garnier, in seinen Folgen als nicht sehr zweckmässig erwiesen hat. Damals hatten die Kommunisten immerhin 9 Sitze, also eine nicht unbedeutende Stellung im Stadtparlament; heute ist ihre Bedeutung gewaltig gesunken. Außerdem kann man mit den Kommunisten in den Jahren 1954 und 1955 noch viel weniger Zusammengehen, als im Jahre 1948.

Der einzig richtige Weg unserer Politik ist m.E. eine vernünftige Vereinbarung mit der CDU, insbesondere im Hinblick auf die Oberbürgermeisterwahl im Jahre 1955. Kommt es nicht zu einer solchen Vereinbarung, dann würden im Jahre 1955 sowohl die SPD wie auch die CDU einen Oberbürgermeister-Kandidaten aufstellen. Die Entscheidung bei der Volkswahl würde ganz zweifelhaft sein. Es ist eher zu erwarten, daß der CDU-Kandidat gewählt wird, als der Kandidat der SPD, weil die CDU versuchen wird, alle bürgerlichen Kreise mobil zu machen und weil sie darauf hinweisen wird, daß bei der gegebenen politischen Lage nicht 2 sozialdemokratische Bürgermeister der Stadtverwaltung vorstehen können. Die SPD würde also bei einem solchen Wahlkampf wahrscheinlich den Oberbürgermeisterposten verlieren. Was das für die Entwicklung der Stadt im sozialistischen Geiste bedeuten würde, liegt auf der Hand. Die Stellung des etwa verbleibenden sozialdemokratischen Bürgermeisters würde dann wesentlich geschwächt sein, denn kein CDU-Oberbürgermeister wir d dem Bürgermeister die Stellung einräumen, die der Bürgermeister heute besitzt. Eine ganz andere Aufteilung der Referate wäre

-/-

mit Sicherheit zu erwarten. Dazu kommt noch folgendes: Wenn es bei der Oberbürgermeisterwahl zu einem Wahlkampf zwischen einem sozialdemokratischen und einem CDU-Kandidaten kommt und wenn die Entscheidung so auf Spitze und Knopf steht, wie das zu erwarten ist, dann werden sich wirklich hervorragende Bewerber nicht melden, da sie nicht bereit sein werden, sich einem solchen Wahlkampf auszusetzen und das Risiko hinzunehmen, nicht gewählt zu werden. Kein Mann in einer guten kommunalpolitischen Stellung wird ein solches Risiko eingehen wollen, für den Fall einer Niederlage seine bisherige Position zu beeinträchtigen. Es könnte also so kommen, daß weder der SPD- noch der CDU-Kandidat über hervorragende Qualitäten verfügt, wie sie die Leitung einer Großstadt heute unbedingt erfordert. Ohne Übertreibung glaube ich sagen zu können, daß die beiden derzeitigen Bürgermeister die Stadt Mannheim gut verwaltet und ein gutes Stück vorwärts gebracht haben. Die ganze Stellung Mannheims wäre ernstlich gefährdet, wenn auch nur e i n unfähiger Mann mit an der Spitze stehen würde. Die Aufgaben der Gemeinden haben sich vor allem in wirtschaftlicher Beziehung vollkommen geändert. Die Gemeinde umfasst heute nicht nur eine Hoheitsverwaltung, sondern sie ist auch ein wirtschaftlicher Großbetrieb. Kein großes Wirtschaftsunternehmen kann aber die Wahl seines Generaldirektors mehr oder weniger den Zufall überlassen. Auch aus diesem Grunde halte ich eine Verständigung der beiden großen Parteien im Stadtrat - der SPD und der CDU - über die Auswahl der Bürgermeister für erforderlich.

Welcher Weg könnte gegangen werden, um mit der CDU zu einer Verständigung zu gelangen? Ich glaube, daß es genügen würde, der CDU den Bürgermeisterposten bei einem Ausscheiden von Bürgermeister Trumpfheller zuzusagen, natürlich unter der Voraussetzung, daß die CDU die Wahl eines sozialdemokratischen Oberbürgermeisters bei meinem Ausscheiden unterstützt und vor allem keinen Gegenkandidaten aufstellt. Natürlich würde die CDU sich hinsichtlich der Bürgermeisterstelle nicht auf einen allzu fernen Zeitpunkt vertrösten lassen. Darum wäre wohl eine Vereinbarung mit der CDU am leichtesten zu erreichen, wenn die beiden Bürgermeister etwa zum gleichen Zeitpunkt aus dem Dienst ausscheiden würden. Ein Zeitunterschied von etwa einem halben Jahr würde dabei nichts ausmachen, da man die Bürgermeisterwahl vorziehen, den tatsächlichen Amtsantritt des

-/-

neuen Bürgermeisters aber hinausschieben könnte. Dann hätte der derzeitige Bürgermeister auch noch die Möglichkeit, den neuen sozialdemokratischen Oberbürgermeister bei der Einarbeitung zu unterstützen und ihm von vornherein eine genügend starke Position zu verschaffen.

Das Ausscheiden des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters braucht natürlich nicht zu bedeuten, daß sie auf jede andere Tätigkeit völlig verzichten müssen. Der Bürgermeister z.B. könnte ohne Schwierigkeiten zum Vorstandsmitglied der Gemeinnützigen Baugesellschaft bestellt werden und in dieser Eigenschaft seine so verdienstvolle Tätigkeit für den sozialen Wohnungsbau fortsetzen.

Ich habe mich gestern über alle diese Fragen eingehend mit Bürgermeister Trumpfheller unterhalten. Er ist in einer Reihe von Punkten grundsätzlich anderer Meinung als ich. Allerdings sieht auch er bei der Oberbürgermeisterwahl im kommenden Jahr eine sehr schwierige Auseinandersetzung zwischen SPD und CDU voraus, aber er glaubt, daß es für die SPD nicht unabdingbar sei, den Oberbürgermeisterposten wieder zu besetzen. In diesem Punkte bin ich allerdings ganz anderer Meinung. Ich meine, daß die SPD alles tun müsste, um den Oberbürgermeister wieder zu stellen.

Ich kann es nicht für abwegig halten, daß sich der derzeitige Inhaber der Oberbürgermeisterstelle auch ein wenig um seine Nachfolge kümmert. Der einzige Ehrgeiz, den ich noch haben könnte, besteht darin, daß ich die Geschäfte einem Manne übergeben kann, den ich für absolut geeignet halte, unter den heutigen Verhältnissen das so schwierige Amt des Oberbürgermeisters zu versehen und der im gleichen Geiste weiterarbeitet. Es dürfte Ihnen bekannt sein, daß sich der Genosse Bauer in Ludwigshafen große Sorgen wegen der Auswahl seines Nachfolgers macht, obwohl in Ludwigshafen die Wahl eines sozialdemokratischen Oberbürgermeisters gesichert sein dürfte. Allerdings möchte ich mit meiner Auffassung aus begreiflichen Gründen nicht öffentlich hervortreten, sondern mich auf einen Rat beschränken, den ich vor allem auch der sozialdemokratischen Fraktion vorgetragen wissen möchte. Ich bitte Sie also, die sozialdemokratische Stadtrats-Fraktion von meiner Auffassung zu unterrichten; Ihnen selbst ist ja meine Auffassung schon seit längerer Zeit bekannt.

Mit freundlichen Grüßen Ihr

(gez.) Dr. Heimerich

A b s c h r i f t

Dr.Dr.h.c. H. Heimerich
Oberbürgermeister

Mannheim, den 3. Februar 1954

Persönlich !

Herrn

Stadtrat
Jakob S o m m e r

M a n n h e i m

Lieber Genosse Sommer!

Die Entwicklung unserer kommunalpolitischen Situation macht mir einige Sorge, insbesondere auch im Hinblick auf mein Ausscheiden als Oberbürgermeister im August 1955.

Niemand kann leugnen, daß die Stellung der Linken im Mannheimer Stadtparlament bei den letzten Gemeindewahlen geschwächt wurde. Die Sozialdemokraten haben 1 und die Kommunisten haben 2 Sitze verloren. Von diesen 3 Sitzen sind 2 der CDU und 1 der DVP zugefallen. Es ist nicht ohne weiteres damit zu rechnen, daß die gegenwärtige politische Situation sich zu Gunsten der Sozialdemokraten in absehbarer Zeit ändert. Bleibt sie bestehen, dann muß auch bei den Gemeindewahlen 1956 mit einem weiteren Einbruch in die Reihen der Sozialdemokraten gerechnet werden. Darauf heben die Vertreter der CDU heute schon ab, indem sie sagen, daß die CDU nach den nächsten Stadtratswahlen voraussichtlich über 18 Sitze im Mannheimer Stadtrat verfügen würde und damit an die Stärke der sozialdemokratischen Fraktion nahe herankomme. Eine solche Entwicklung würde natürlich auch die heute bestehende Linksmehrheit ernstlich gefährden. Wenn die sozialdemokratische Fraktion nur noch 20 Sitze hätte und die KPD 3 Sitze, wäre schon keine Linksmehrheit mehr vorhanden. Außerdem muß man doch wohl berücksichtigen, daß sich die SPD von der KPD nicht abhängig machen kann.

Den etwas veränderten politischen Schwergewichten im Mannheimer Stadtrat wird man in einem gewissen Umfange schon jetzt, aber erst recht dann Rechnung tragen müssen, wenn man das voraussichtliche Ergebnis der nächsten Gemeindewahlen denkt. Wenn die CDU über 16 und später voraussichtlich über 17 oder 18 Mitglieder im Stadtrat verfügt, dann kann es nicht wundernehmen, daß sie auf einen

-/-

Bürgermeisterposten aspiriert und daß in weiten Kreisen der Bürger dieser Anspruch als gerechtfertigt angesehen würde. Im Augenblick wäre die CDU mit einem 2. Beigeordneten zufrieden gewesen, den wir aber aus guten Gründen verweigert haben, weil wir das Kulturreferat der CDU keinesfalls ausliefern wollten. Ich glaube allerdings, daß es noch eine andere Möglichkeit gibt, die CDU sogar für den Augenblick zu befriedigen und sie zum Verzicht auf die Aufstellung eines eigenen Bürgermeisterkandidaten zu veranlassen, wenn man ihr nämlich die Stelle des Bürgermeisters für die Zukunft zusagt, wogegen natürlich die CDU damit einverstanden sein müsste, daß die SPD auch nach meinem Ausscheiden den Oberbürgermeister stellt. Jedenfalls sollte die SPD ihre Taktik nicht auf ein Zusammengehen mit den Kommunisten und der DVP gründen, und zwar schon deswegen nicht, weil sich dieses Verfahren schon einmal, nämlich im Jahre 1948 bei der Wahl von Dr. Cahn-Garnier, in seinen Folgen als nicht sehr zweckmässig erwiesen hat. Damals hatten die Kommunisten immerhin 9 Sitze, also eine nicht unbedeutende Stellung im Stadtparlament; heute ist ihre Bedeutung gewaltig gesunken. Außerdem kann man mit den Kommunisten in den Jahren 1954 und 1955 noch viel weniger Zusammengehen, als im Jahre 1948.

Der einzig richtige Weg unserer Politik ist m.E. eine vernünftige Vereinbarung mit der CDU, insbesondere im Hinblick auf die Oberbürgermeisterwahl im Jahre 1955. Kommt es nicht zu einer solchen Vereinbarung, dann würden im Jahre 1955 sowohl die SPD wie auch die CDU einen Oberbürgermeister-Kandidaten aufstellen. Die Entscheidung bei der Volkswahl würde ganz zweifelhaft sein. Es ist eher zu erwarten, daß der CDU-Kandidat gewählt wird, als der Kandidat der SPD, weil die CDU versuchen wird, alle bürgerlichen Kreise mobil zu machen und weil sie darauf hinweisen wird, daß bei der gegebenen politischen Lage nicht 2 sozialdemokratische Bürgermeister der Stadtverwaltung vorstehen können. Die SPD würde also bei einem solchen Wahlkampf wahrscheinlich den Oberbürgermeisterposten verlieren. Was das für die Entwicklung der Stadt im sozialistischen Geiste bedeuten würde, liegt auf der Hand. Die Stellung des etwa verbleibenden sozialdemokratischen Bürgermeisters würde dann wesentlich geschwächt sein, denn kein CDU-Oberbürgermeister wird dem Bürgermeister die Stellung einräumen, die der Bürgermeister heute besitzt. Eine ganz andere Aufteilung der Referate wäre

-/-

mit Sicherheit zu erwarten. Dazu kommt noch folgendes: Wenn es bei der Oberbürgermeisterwahl zu einem Wahlkampf zwischen einem sozialdemokratischen und einem CDU-Kandidaten kommt und wenn die Entscheidung so auf Spitze und Knopf steht, wie das zu erwarten ist, dann werden sich wirklich hervorragende Bewerber nicht melden, da sie nicht bereit sein werden, sich einem solchen Wahlkampf auszusetzen und das Risiko hinzunehmen, nicht gewählt zu werden. Kein Mann in einer guten kommunalpolitischen Stellung wird ein solches Risiko eingehen wollen, für den Fall einer Niederlage seine bisherige Position zu beeinträchtigen. Es könnte also so kommen, daß weder der SPD- noch der CDU-Kandidat über hervorragende Qualitäten verfügt, wie sie die Leitung einer Großstadt heute unbedingt erfordert. Ohne Übertreibung glaube ich sagen zu können, daß die beiden derzeitigen Bürgermeister die Stadt Mannheim gut verwaltet und ein gutes Stück vorwärts gebracht haben. Die ganze Stellung Mannheims wäre ernstlich gefährdet, wenn auch nur e i n unfähiger Mann mit an der Spitze stehen würde. Die Aufgaben der Gemeinden haben sich vor allem in wirtschaftlicher Beziehung vollkommen geändert. Die Gemeinde umfasst heute nicht nur eine Hoheitsverwaltung, sondern sie ist auch ein wirtschaftlicher Großbetrieb. Kein großes Wirtschaftsunternehmen kann aber die Wahl seines Generaldirektors mehr oder weniger dem Zufall überlassen. Auch aus diesem Grunde halte ich eine Verständigung der beiden großen Parteien im Stadtrat - der SPD und der CDU - über die Auswahl der Bürgermeister für erforderlich.

Welcher Weg könnte gegangen werden, um mit der CDU zu einer Verständigung zu gelangen? Ich glaube, daß es genügen würde, der CDU den Bürgermeisterposten bei einem Ausscheiden von Bürgermeister Trumpfheller zuzusagen, natürlich unter der Voraussetzung, daß die CDU die Wahl eines sozialdemokratischen Oberbürgermeisters bei meinem Ausscheiden unterstützt und vor allem keinen Gegenkandidaten aufstellt. Natürlich würde die CDU sich hinsichtlich der Bürgermeisterstelle nicht auf einen allzu fernen Zeitpunkt vertrösten lassen. Darum wäre wohl eine Vereinbarung mit der CDU am leichtesten zu erreichen, wenn die beiden Bürgermeister etwa zum gleichen Zeitpunkt aus dem Dienst ausscheiden würden. Ein Zeitunterschied von etwa einem halben Jahr würde dabei nichts ausmachen, da man die Bürgermeisterwahl vorziehen, den tatsächlichen Amtsantritt des

-/-

neuen Bürgermeisters aber hinausschieben könnte. Dann hätte der derzeitige Bürgermeister auch noch die Möglichkeit, den neuen sozialdemokratischen Oberbürgermeister bei der Einarbeitung zu unterstützen und ihm von vornherein eine genügend starke Position zu verschaffen.

Das Ausscheiden des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters braucht natürlich nicht zu bedeuten, daß sie auf jede andere Tätigkeit völlig verzichten müssen. Der Bürgermeister z.B. könnte ohne Schwierigkeiten zum Vorstandsmitglied der Gemeinnützigen Baugesellschaft bestellt werden und in dieser Eigenschaft seine so verdienstvolle Tätigkeit für den sozialen Wohnungsbau fortsetzen.

Ich habe mich gestern über alle diese Fragen eingehend mit Bürgermeister Trumpfheller unterhalten. Er ist in einer Reihe von Punkten grundsätzlich anderer Meinung als ich. Allerdings sieht auch er bei der Oberbürgermeisterwahl im kommenden Jahr eine sehr schwierige Auseinandersetzung zwischen SPD und CDU voraus, aber er glaubt, daß es für die SPD nicht unabdingbar sei, den Oberbürgermeisterposten wieder zu besetzen. In diesem Punkte bin ich allerdings ganz anderer Meinung. Ich meine, daß die SPD alles tun müsste, um den Oberbürgermeister wieder zu stellen.

Ich kann es nicht für abwegig halten, daß sich der derzeitige Inhaber der Oberbürgermeisterstelle auch ein wenig um seine Nachfolge kümmert. Der einzige Ehrgeiz, den ich noch haben könnte, besteht darin, daß ich die Geschäfte einem Manne übergeben kann, den ich für absolut geeignet halte, unter den heutigen Verhältnissen das so schwierige Amt des Oberbürgermeisters zu versehen und der im gleichen Geiste weiterarbeitet. Es dürfte Ihnen bekannt sein, daß sich der Genosse Bauer in Ludwigshafen große Sorgen wegen der Auswahl seines Nachfolgers macht, obwohl in Ludwigshafen die Wahl eines sozialdemokratischen Oberbürgermeisters gesichert sein dürfte. Allerdings möchte ich mit meiner Auffassung aus begreiflichen Gründen nicht öffentlich hervortreten, sondern mich auf einen Rat beschränken, den ich vor allem auch der sozialdemokratischen Fraktion vorgetragen wissen möchte. Ich bitte Sie also, die sozialdemokratische Stadtrats-Fraktion von meiner Auffassung zu unterrichten; Ihnen selbst ist ja meine Auffassung schon seit längerer Zeit bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

(gez.) Dr. Heimerich

Dr. Dr. h.c. H. Heimerich
Oberbürgermeister

Mannheim, den 8. Febr. 1954

1.) An Herrn Bürgermeister Trumpfheller - **Persönlich !**

Lieber Kollege Trumpfheller !

-/- Ich sende Ihnen in der Anlage die Abschrift eines Schreibens, das ich an den Genossen Sommer gerichtet habe. Der Brief gibt in ausführlicher Weise die Auffassung wieder, die ich auch Ihnen gegenüber seit längerem vertreten habe. Die Ursache meiner Erwägungen ist die Sorge um den künftigen sozialdemokratischen Einfluß in der Mannheimer Stadtverwaltung. Wir stehen beide in einem Alter, das die Frage der Nachfolge akut werden lässt. Ich sehe durchaus hervorragende Kandidaten für meinen Nachfolger im kommenden Jahr, so etwa den Minister a.D. Renner oder den Offenbacher Oberbürgermeister; ich sehe aber niemanden, der bei einem CDU Oberbürgermeister für Ihre Nachfolge in Betracht kommen könnte. Auch das scheint mir ein Grund zu sein, unter gar keinen Umständen unsere Aspiration auf die Oberbürgermeister-Stelle aufzugeben. Das ist freilich nur erreichbar, wenn wir uns mit der CDU hinsichtlich der späteren Besetzung des Bürgermeister-Postenseinigen.

Mit freundlichen Grüßen bin ich

Ihr

2.) Nachricht an Herrn Stadtrat Sommer -

3.) Z.d.A.

Hh.

Obgmstr.

21. November 1955

Herrn

Minister a.D. Renner
Landtagsabgeordneter

Tübingen - Lustfeldau
Denzenberg 42

Lieber Genosse Renner!

Da die Oberbürgermeister-und auch Parteikrise in Mannheim immer noch andauert und in ihren Konsequenzen noch gar nicht abzusehen ist, kommt es mir darauf an, wenigstens einige Parteigenossen im Lande vertraulich über die Hintergründe und Vorgeschichte dieser Krise zu unterrichten. Ich habe das schon dem Genossen Schoettle gegenüber getan und gebe nun auch Ihnen Abschrift meines Briefes vom 3. Februar 1954 an den damaligen Vorsitzenden der sozialdemokratischen Fraktion in Mannheim Stadtrat Sommer und Abschrift meines Briefes vom 8. Februar 1954 an Bürgermeister Trumpfheller. Es dürfte Sie wohl besonders interessieren, daß ich in dem letzteren Brief auf Sie als einen in Betracht kommenden Nachfolger für mich hingewiesen habe.

Ich sende Ihnen mit gleicher Post das letzte von mir noch herausgegebene Mannheimer Heft. Es würde mich freuen, Sie gelegentlich wieder einmal zu sehen und zu sprechen.

Mit freundlicher Begrüßung
verbleibe ich

Ihr

Gr. H.

5. Oktober 1955

Herrn
Justizrat
Friedrich Wilhelm Wagner
Rechtsanwalt

Ludwigshafen / Rhein
Ludwigsstr. 44

Lieber Kollege und Genosse Wagner!

Von dem Genossen Schoettle habe ich den abschriftlich beiliegenden Brief vom 2. Oktober erhalten. Der Brief ist kurz gehalten, aber er scheint mir doch recht klar zu sein.

Die Verwirrung in Mannheim setzt sich leider fort.

Mit den besten Grüßen verbleibe ich

Ihr

Anlage

ABGEORDNETER
des Deutschen Bundestages

Erwin Schoettle

BONN 2.Oktober 1955
Bundeshaus
Fernruf 20141 (Ortsverkehr)
20151 (Fernverkehr)

Herrn
Prof.Dr. Hermann H e i m e r i c h

M a n n h e i m
Bassermannstraße 30 a

Lieber Genosse Heimerich!

Ich danke Ihnen bestens für Ihren Brief vom 21.September. Die damit verbundenen Anlagen haben einen Verdacht bestätigt, den ich schon lange gehabt habe. Zweifellos wird das Drum und Dran der Mannheimer Oberbürgermeisterwahl noch eine gewisse Rolle spielen. Ich möchte mich deshalb im einzelnen nicht äußern, hoffe aber, daß wir die jetzt entstandene, schwierige Lage einigermaßen vernünftig in Ordnung bringen können. Das ist natürlich nur möglich, wenn sich auch in Mannheim die Ansicht durchsetzt, daß die eigenen Fehler für das nun Eingetretene mindestens ebenso sehr verantwortlich sind wie die Fehler anderer oder die "Bösartigkeit unserer Gegner". Ich bitte um Ihr Verständnis dafür, daß ich mich in diesem Augenblick sehr kurz fasse.

Mit den besten Grüßen
I h r

Erwin Schoettle

Stellungnahme zur Gültigkeit der Mannheimer Oberbürgermeister-Wahl
vom 11. September 1955.

---

1. Am 11. September 1955 ist Dr. Hans R e s c h k e mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zum Oberbürgermeister der Stadt Mannheim gewählt worden. Die Wahl ist angefochten.

   Die Stadtratsfraktionen der CDU und FDP sowie Herr Dr. Reschke haben den Unterzeichneten um eine Stellungnahme zu der dadurch geschaffenen Rechtslage ersucht. Die Legitimation des Unterzeichneten ergibt sich aus seiner langjährigen Tätigkeit als Leiter der Kommunalabteilung des ehemaligen badischen Ministeriums des Innern, aus seiner wiederholten Betrauung mit dem Amt eines Kreiswahlleiters bei Reichstags- und Landtagswahlen - beides in der Zeit der Weimarer Republik - sowie aus seinem Amt als Präsident des Karlsruher Senats des württemberg-badischen Verwaltungsgerichtshofes in den Jahren 1946 - 1953.

2. Dem Unterzeichneten stehen für die Stellungnahme folgende Unterlagen zur Verfügung:

   a) Die "Mannheimer Wahlrundschau" mit einem Aufsatz von Wilhelm Bitter und anschliessender redaktioneller Bemerkung.

   b) Ein Entlastungszeugnis des Entnazifizierungshauptausschusses für den Regierungsbezirk Detmold vom 18.12.1949.

   c) Die beglaubigte Abschrift einer Entscheidung des Spruchgerichts Recklinghausen, 5. Spruchkammer, vom 16.10.1947, Az.: 2 Sp.Ls. 236/47 (3-105).

   d) Die Abschrift eines Schreibens des Rechtsanwaltes Dr. Robert M.W. Kempner, ehem. stellv. U.S. Hauptankläger beim Nürnberger Militärgericht, vom 20.9.1955.

   e) Ein Artikel "Eine Stadt zwischen zwei Männern" der "Frankfurter Rundschau" vom 10.9.1955.

   f) Ein Flugblatt der VVN, Kreisvorstand Mannheim, "Wer ist Dr.Reschke?"

   g) Ein Antrag des Dr. Reschke an das Amtsgericht Mannheim auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zur Untersagung der Verbreitung des vorgenannten Flugblattes.

   h) Eine plakatierte "einstweilige Verfügung" des Amtsgerichtes Mannheim vom 10.9.1955 Az.: 8 G 3/55 in Sachen Dr. Hans Reschke, Mannheim, gegen VVN, Kreisvorstand Mannheim u.a.

   i) Ein Schreiben des Dr. Reschke vom 13.9.1955, in welchem die "Frankfurter Rundschau" zur Berichtigung des unter Ziff. 2 e) genannten Artikels aufgefordert wird.

k) Ein Schreiben der Sozialdemokratischen Stadtratsfraktion Mannheim vom 13.9.1955 an Dr. Reschke mit der Aufforderung zur Stellungnahme.

l) Stellungnahme des Dr. Reschke vom 15.9.1955 in Erwiderung auf die in der vorgenannten Ziffer erwähnten Anfrage.

m) Die Bekanntmachung der Stadtverwaltung Mannheim vom 13.9.1955 über das Ergebnis der Oberbürgermeisterwahl.

n) Die Abschrift von 27 beim Städt. Wahlamt eingelaufenen Einsprüchen mit 40 Unterschriften gegen die Oberbürgermeister-Wahl vom 11.9.1955.

3. Die Anfechtung einer Oberbürgermeister-Wahl richtet sich - und zwar ausschließlich - nach den Art.. 26 ff. des badisch-württembergischen Gesetzes über die Gemeinde- und Kreiswahlen (Kommunalwahlgesetz) vom 13.7.1953 (GBl. S 103). Daneben kommen für das Anfechtungsverfahren die §§ 1, 9, 35 des genannten Gesetzes, die Art:. 6 und 15 des Gesetzes zur vorläufigen Angleichung des Kommunalrechts vom 13.7.1953 (GBl. S 97) sowie § 43 der zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Verordnung vom 17.8./27.10.1953 (GBl. S.121/162) in Betracht. Zur Erläuterung dieser Vorschriften ist ein Kommentar von Dr. Richard Kunze, Oberregierungsrat im bad.-württ. Innenministerium, erschienen (Verlag W.Kohlhammer, Stuttgart, 1953, künftig angeführt als "Kunze").

4. a) Die dem Unterzeichneten vorliegenden unter Ziff. 2 n) angeführten Einspruchsabschriften lassen den Namen der Einsprecher nicht erkennen. Eine Nachprüfung ihrer Wahl- und damit ihrer Einspruchsberechtigung ist damit nicht möglich.

b) Das Ergebnis der Oberbürgermeister-Wahl ist in den Mannheimer Tageszeitungen am 13.9.1955 amtlich bekanntgegeben worden (vgl. Ziff. 2 m). Die Einspruchsfrist ist daher am 20.9.1955 abgelaufen.(Art. 26 Ziff. 1 Abs. 1 KomWG). Die Rechtzeitigkeit der Einsprüche kann nicht geprüft werden, da die vorgelegten Abschriften keinen Eingangsvermerk tragen.

c) Inhaltlich machen sämtliche Einsprüche, wenn auch in verschiedenem Wortlaut und mit verschiedener Begründung, ausschließlich eine Wahlbeeinflussung geltend, die durch eine unvollkommene oder unrichtige Darstellung oder aus irrigen Vorstellungen über die politische Vergangenheit des Bewerbers Dr. Reschke entstanden sei. Das kann also nur einer der in Art. 27 Abs.1 Ziff. 1 KomWG genannten Anfechtungsgründe sein. Die in den übrigen Ziffern dieses Absatzes abschliessend genannten

sonstigen Wahlanfechtungsgründe sind weder geltend gemacht, noch ist ihr Vorliegen auf andere Weise erkennbar. Sie können daher im Folgenden außer Betracht bleiben.

d) Zwei Vorgänge sind es, in welchen die Einsprecher diese Wahlbeeinflussung erblicken. In beiden Fällen handelt es sich darum, daß sie behaupten, über die unbestrittene Zugehörigkeit des Bewerbers Dr.Reschke zum SD (Sicherheitsdienst) getäuscht worden zu sein.

aa) In der unter Ziff. 2 a) angeführten Darstellung von Wilhelm Bitter über die Haltung des Bewerbers Dr. Reschke in der Vorkriegszeit und bei Kriegsende ist in der Tat von der Zugehörigkeit zum SD nicht die Rede. In der auf Grund einer Einsicht in das Urteil beigefügten redaktionellen Anmerkung findet sich ein Satz aus dem letzten Absatz der Begründung des Spruchgerichtsurteils vom 16.10.1947 (s.Ziff. 2 c): "Er ist auch im Dritten Reiche seiner religiösen Überzeugung treu geblieben und nicht aus der Kirche ausgetreten." Ein Vergleich mit dem Wortlaut der Urteilsbegründung ergibt, daß dieser Satz vollständig so lautet: "Er ist auch im Dritten Reiche und während seiner Tätigkeit beim SD seiner religiösen Überzeugung treu geblieben . . ." In dieser Auslassung erblickt ein Teil der Einsprecher, obwohl in der redaktionellen Notiz nicht ausdrücklich von einer wortgetreuen Wiedergabe gesprochen wird, eine bewusste und gewollte Irreführung, die für die Stimmabgabe zahlreicher Wähler von Bedeutung gewesen sei.

bb) In dem unter Ziff. 2 f) genannten Flugblatt findet sich (Abs. 2) folgender Passus: "Daß Dr. Reschke Mitglied des Sicherheitsdienstes (SD) war, ist eine der Tatsachen, die in Mannheim erst bekannt wurden, als der Wahlkampf schon begonnen hatte. Nach 1945 wurde Dr. Reschke wegen seiner Zugehörigkeit zum SD zu zwei Jahren Haft verurteilt." Mindestens dieser zweite Satz ist, wie das unter aa) angeführte Urteil ergibt, unrichtig. Die Verurteilung lautete vielmehr auf eine Geldstrafe von 2.000.- RM, ersatzweise auf 100 Tage Gefängnis. Auf diese und nur auf diese Unrichtigkeit stützte Dr. Reschke seinen unter Ziff. 2 g) angeführten Antrag auf Erlassung einer "einstweiligen Verfügung" zur Verhinderung der Verbreitung des genannten Flugblattes. Ziff. 1 der "einstweiligen Verfügung"

(oben Ziff. 2 h) untersagt demgemäß auch lediglich die Aufstellung der Behauptung, daß der Antragsteller nach 1945 wegen Zugehörigkeit zum Sicherheitsdienst zu zwei Jahren Haft verurteilt worden sei. Gleichwohl behaupten die Einsprecher, daß die Erlassung und die Fassung dieser "einstweiligen Verfügung" viele Wähler zu dem Glauben veranlasst haben, der Bewerber Dr. Reschke sei überhaupt nicht Mitglied des Sicherheitsdienstes gewesen und daß diese Wähler durch diese irrige Vorstellung in ihrer Stimmabgabe zugunsten von Dr. Reschke beeinflußt worden seien. Die Beeinflussung wird zusätzlich darin gesehen, daß die "einstweilige Verfügung" am 11.9.1955 morgens im Wortlaut durch den Wählerblock plakatiert wurde und daß die Plakate die Worte enthielten: "So arbeitet die Gegenseite: Lüge und Verleumdung."

f) Zur rechtlichen Würdigung dieses an sich unbestrittenen Tatbestandes ist von entscheidender Bedeutung, daß Art. 27 Abs. 1 Ziff. 1 KomWG keineswegs die Wahlbeeinflussung an sich als einen Wahlanfechtungsgrund anführt. Damit wäre ja auch jeder Wahlpropaganda schlechthin der Boden entzogen. Eine Anfechtung ist vielmehr nur durch eine gesetzwidrige Wahlbeeinflussung begründet, wobei es gleichgültig ist, ob sie vom Bewerber selbst oder zu seinen Gunsten von einem Dritten verübt wurde. Es wird hier also nicht der Irrtum des Wählers schlechthin geschützt, es wird auch nicht jede Wahlpropaganda, die bewußt oder unbewußt zu einem solchen Irrtum des Wählers führen kann, inkriminiert, auch nicht eine unvollständige oder unaufrichtige, nicht einmal eine verwerfliche oder sittenwidrige Wahlpropaganda oder jede Wahllüge schlechthin, sondern nur eine solche, durch die eine gesetzliche Norm verletzt wird (so auch Kunze aao, Erläuterung II zu Abs. 1 Ziff. 1 des Art. 27, Seite 163 Mitte). Nicht nur nach dem eindeutigen Wortlaut, sondern auch nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Beschränkung der Anfechtungsgründe gewollt war; denn in der neueren Gesetzgebung, etwa in Art. 78 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 29.10.1946 sind auch lediglich gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen als Wahl-anfechtungsgründe vorgesehen. Dem bad.-württ. Gesetzgeber vom Jahre 1953 waren diese Vorgänge umso mehr bekannt, als in einem unveröffentlichten Urteil des württ.-bad. Verwaltungsgerichtshofes, Karlsruher Senat, vom 18.3.1947, Az.: 1/47, diese Fragen (für das damals geltende Recht) erörtert worden waren mit dem Ergebnis,

daß man in einer Vorschrift wie der genannten in der hessischen Verfassung zwar den Ausdruck einer allgemeinen Rechtsüberzeugung erkennen könne, die jedem Wahlprüfungsverfahren zugrunde zu legen sei, aber nur soweit dem nicht eine Vorschrift des positiven Rechts entgegenstehe. Diese Vorschrift des positiven Rechts wollte der Gesetzgeber offenbar durch die Einfügung des Wortes "gesetzwidrig" geben und hat sie damit gegeben, übrigens weitgehend in Übereinstimmung mit dem älteren württembergischen Landtagswahlrecht (Art. 30 Abs. 2 des württ. Landtagswahlgesetzes vom 4.4.1924).

Nun wird allerdings der Tatbestand der Gesetzwidrigkeit nicht lediglich durch die Verletzung einer Norm des Kommunalwahlgesetzes oder spezieller zum Schutze der Wahlen erlassener strafrechtlicher Bestimmungen erfüllt, sondern es genügt dazu der Verstoß gegen jede irgendwie geartete Norm, in erster Linie des Strafrechts (etwa Beleidigung, Verleumdung, üble Nachrede), aber auch des bürgerlichen Rechts (etwa der §§ 823 oder 826 BGB) oder auch allgemeiner Grundnormen des demokratischen Verfassungsrechts (so auch Kunze aao).

g) Es ist aber durchaus in keiner Weise zu erkennen, inwiefern durch die zur Begründung der Einsprüche herangezogenen Tatbestände irgend eine Norm irgendwie hätte verletzt werden können.

aa) Ganz evident ist dies bezüglich der mit der Erlassung der "einstweiligen Verfügung" zusammenhängenden Umstände. Weder der Antrag Dr. Reschkes auf Erlassung dieser Verfügung, noch diese (für die öffentliche Meinungsbildung allein ausschlaggebende) Verfügung selbst, noch die Art und Weise ihrer Plakatierung lassen sich dahin ausdeuten, daß damit die Zugehörigkeit von Dr. Reschke zum SD als solche abgeleugnet werden sollte, ganz abgesehen von der noch zu erörternden Frage, ob eine Verpflichtung zur Offenlegung dieses Sachverhaltes überhaupt bestand. Lediglich die unrichtige Behauptung einer Veruteilung zu zwei Jahren Haft wegen dieser Zugehörigkeit zum SD wird in Ziffer 1 der "einstweiligen Verfügung" zum Gegenstand eines Verbreitungsverbotes gemacht. Es ist auch nicht nur für den besonders aufmerksamen, sondern für jeden einigermaßen urteilsfähigen Leser selbstverständlich, daß, wenn die Zugehörigkeit zum SD an sich hätte in Frage gestellt werden sollen, die Verfügung dahin hätte lauten müssen: " . . . die Behauptung aufzustellen, daß der Antragsteller dem SD angehört und nach 1945 . . . . verurteilt worden sei." Im übrigen war, wie aus dem

beanstandeten Flugblatt selbst hervorgeht, in diesem Augenblick die Tatsache der Mitgliedschaft des Dr. Reschke im SD offenbar bereits weiteren Kreisen bekannt. Daß führende Persönlichkeiten des "Mannheimer Wählerblocks" bereits vor der Kandidatur und führende Persönlichkeiten der den Bewerber Jacobi unterstützenden Parteien seit mindestens einer Woche vor dem Wahltag darüber unterrichtet waren, steht außer Zweifel. Daß auch von den letzteren und von Herrn Jacobi, dem die Tatsache offenbar des längeren bekannt war, selbst diese Kenntnis im Wahlkampf nicht benutzt wurde, beruhte wohl auf der richtigen Erkenntnis, daß dieser Umstand für die Meinungsbildung der Wähler nicht von Bedeutung sein könne. Es kann also gegenüber dieser "einstweiligen Verfügung" nicht einmal objektiv die Möglichkeit einer Irreführung und damit einer Wahlbeeinflussung, geschweige denn einer Gesetzesverletzung anerkannt werden. Aus diesem Grunde kann auch den Worten "Lüge und Verleumdung" auf dem Plakat keine besondere Bedeutung zugemessen werden. In der Tat stellte der durch die Verfügung beanstandete Teil des Flugblattes ja auch eine Unwahrheit dar, für die der Ausdruck "Lüge und Verleumdung" zu gebrauchen den Gepflogenheiten eines Wahlkampfes nicht zuwiderläuft.

bb) Eine Gesetzesverletzung ist aber auch nicht in der unvollständigen Wiedergabe des Spruchgerichtsurteils in der redaktionellen Bemerkung der "Mannheimer Wahlrundschau" (Ziff. 2 a) zu erblicken. Es besteht weder ein Gesetzes- noch ein Gewohnheitsrechtsatz, daß ein Wahlbewerber über seine persönlichen Verhältnisse und seine Vergangenheit uneingeschränkt und spontan Aufschluß zu geben verpflichtet ist. Eine solche Forderung würde auch zu den absurdesten Folgerungen führen. Zunächst kann man nie wissen, welche aus der Vielzahl von Eigenschaften, Erlebnissen und Handlungen eines Bewerbers nun gerade für die Stimmabgabe des einzelnen Wählers von entscheidender Bedeutung sind. Man denke etwa an die Tatsachen unehelicher Geburt, wiederholter Scheidung, unehelicher Kinder, abseitiger Neigungen, pazifistischer Gesinnung und dergleichen. Gesetz und Recht verlangen nicht einmal die Offenbarung früherer krimineller Bestrafungen, die Gründe der Lösung früherer Dienstverhältnisse, vergeblicher Versuche andere Stellungen zu erlangen, alles Dinge, die bei verständiger Würdigung für die Beurteilung eines Bewerbers

mindestens ebenso wesentlich sein dürften, als der hier in Frage stehende Tatbestand. Ja die Gesetze verbieten nicht einmal - vielleicht bedauerlicherweise - die wahrheitswidrige Antwort auf dahin gerichtete Fragen. Dabei ist mit Nachdruck hervorzuheben, daß in der beanstandeten redaktionellen Notiz, die nicht nur aus dem einen unvollständigen, sondern aus 6 Sätzen besteht, nicht ein unwahres Wort steht. Es liegt nicht mehr auf streng rechtlichem Gebiet, aber mag doch in diesem Zusammenhang hervorgehoben werden, daß der Bewerber Dr. Reschke sich in verschiedenen Versammlungen, u.a. am 7.9.1955 vor über 1 000 Menschen im Rosengarten, über seine politische Vergangenheit geäußert hatte, indem er ausführte, daß er von 1933 bis 1945 ein maßgebliches Staatsamt mit allen sich daraus in der damaligen Zeit ergebenden Konsequenzen an Mitgliedschaften, Zugehörigkeiten und dergleichen inne gehabt habe. Er hat weiter wiederholt aufgefordert, sich in seinen früheren Dienstorten, die bekannt waren, über ihn zu orientieren, wie dies nachweislich auch von verschiedenen Seiten geschehen ist.

Es mag wohl sein, daß zahlreichen Wählern die ehrenamtliche und mit seinem Amt als Landrat in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft fast unvermeidbar verbundene Zugehörigkeit zum SD nicht bewußt geworden ist. An der Beurteilung der Persönlichkeit und der Eignung zu dem Amt eines Oberbürgermeisters konnte aber die vollständige Wiedergabe der Begründung des Spruchgerichtsurteils nichts ändern, denn die darin enthaltene günstige Beurteilung, die nicht nur aus dem einen gekürzten, sondern aus 6 Sätzen besteht, würde ja nur an Gewicht gewonnen haben, wenn bekannt gewesen wäre, daß sie sich auf einen gravierenderen Tatbestand stützte, als er sich aus der verkürzten Wiedergabe der Urteilsbegründung ergab.

Darüberhinaus ist zu sagen, daß eine Gesetzesverletzung, wie sie zur Begründung einer Wahlanfechtung notwendig ist, durch eine Unterlassung, um die es sich hier allein handelt, schon rein theoretisch nur dort in Frage kommen kann, wo eine Rechtspflicht zum Handeln, im vorliegenden Fall also eine Rechtspflicht zur Offenlegung der politischen Vergangenheit, bestand. Eine solche gibt es aber, wie schon ausgeführt, ganz allgemein nicht, und sie gibt es in vorliegendem Sonderfall noch umso weniger, als die durch die wiederholt angeführte Spruchgerichtsentschei-

dung ausgesprochene Verurteilung auf Grund des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9.4.1920 (RGBl S.507) automatisch nach 5 Jahren zu tilgen war und getilgt worden ist. Eine spontane Auskunftspflicht über die Auskunftspflicht der Strafregisterbehörden hinaus. kann aber selbstverständlich nicht bestehen, wie das deutsche Recht ja überhaupt grundsätzlich das Verlangen nach Selbstbezichtigung ablehnt.

Die Forderung nach einer gesetzwidrigen Beeinflussung verlangt also in der Regel ein aktives Handeln, insbesondere beispielsweise eine Drohung, eine Beleidigung, eine Verleumdung oder dergleichen. Aus diesem Grunde hätte etwa der Inhalt des durch die "einstweilige Verfügung" beanstandeten Flugblattes im Falle eines Sieges des Gegenbewerbers wegen der darin enthaltenen unrichtigen und verleumderischen Angabe über die Strafhöhe eine Wahlanfechtung begründen können.

Zusammenfassend ist also mit aller Bestimmtheit zu sagen, daß die Voraussetzungen einer Wahlanfechtung wegen gesetzwidriger Beeinflussung weder hinsichtlich der unvollständigen Wiedergabe der Urteilsgründe in der "Wahlrundschau" noch hinsichtlich des Wortlautes, des Inhaltes oder der Bekanntgabe der "einstweiligen Verfügung" anerkannt werden können.

5. Obwohl dem Unterzeichneten diese Rechtslage völlig eindeutig und zweifelsfrei erscheint, soll für alle Fälle noch - mit der gebotenen Kürze - erörtert werden, welche Folgerungen sich etwa ergeben würden, wenn nach Ansicht der zur Entscheidung berufenen Stellen entgegen der im vorstehenden und auch von Kunze (Anm.II zu Art. 27 Abs. 1 Abs. 3 am Anfang, Seite 163 KomWG) vertretenen Auffassung die Aufführung der Wahlanfechtungsgründe in Art. 27 KomWG nicht abschließend wäre.

Für diesen Fall käme in Betracht, über diese Anfechtungsgründe hinaus auch ein sittenwidriges Verhalten schlechthin, also ohne Gesetzesverletzung, als Anfechtungsgrund anzuerkennen, wie dies etwa in der hessischen Verfassung ausgesprochen ist. Indes kann auch der Vorwurf eines sittenwidrigen Verhaltens gegenüber den Verantwortlichen weder wegen der unvollständigen Wiedergabe der Urteilsgründe in der "Wahlrundschau", noch

wegen der Beantragung der Erlassung oder der Form der Plakatierung der "einstweiligen Verfügung" erhoben werden. Was diese letzteren Umstände angeht, so ergibt sich die Unhaltbarkeit eines solchen Vorwurfs schon aus dem oben Angeführten: Das Vorbringen der Einsprecher in dieser Hinsicht ist schlechthin unzutreffend. Wenn bei ihnen ein Irrtum entstanden ist, so haben sie dies nicht der Fassung der "einstweiligen Verfügung", sondern dem Umstand, sie nicht richtig gelesen zu haben, zuzuschreiben.

Daß eine rechtliche Offenbarungspflicht über seine Gesamtpersönlichkeit und seine Gesamtgeschichte für einen Wahlbewerber nicht besteht, ist oben bereits dargelegt worden. Aber auch eine sittliche Verpflichtung zu einer solchen Offenlegung kann allerhöchstens insoweit anerkannt werden, als dem Wähler Vorgänge, die für die verständige Würdigung eines sachlich und billig denkenden Bürgers wesentlich sind, vorenthalten werden. Es besteht keine Verpflichtung zur spontanen Offenlegung von Tatsachen, die dem Gegner lediglich Material zu einer unsachlichen Propaganda liefern.

Hier handelt es sich um die Zugehörigkeit des Bewerbers Dr. Reschke zum SD. Sie ist, wie bereits erwähnt, niemals ausdrücklich geleugnet worden, sie war auch, wie ebenfalls erwähnt, führenden Persönlichkeiten beider Bewerberparteien bekannt. Soweit die Auslassung in der redaktionellen Notiz der "Wahlrundschau" in der Tat nicht nur auf einem Versehen beruhen sollte, was nach der Darstellung der Beteiligten glaubhaft anzunehmen ist, würde sie aber nach der Auffassung des Unterzeichneten für die Beurteilung eines wie oben gekennzeichneten Bürgers nicht von entscheidender Bedeutung gewesen sein. Zunächst ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Tilgung der Strafe nach dem Gesetz vom 9.4.1920 auch eine etwa bestehende Offenbarungspflicht des Bestraften zum Erlöschen bringt. Neben diesem formellen Gesichtspunkt sind aber für die Beurteilung der sittlichen Vertretbarkeit eines Verhaltens auch die inneren Zusammenhänge von Bedeutung. Es ist hier nicht der Platz, über die Rolle des SD in der Zeit des Nationalsozialismus sich zu verbreitern. Unter der Bezeichnung "SD" wurden die verschiedensten Personen und Organisationen zusammengefasst; viele ihrer Mitglieder haben allerdings eine besonders schwere Schuld auf sich geladen. Man wird aber - namentlich als ein ebenfalls politisch Verfolgter - sagen dürfen, daß die Einreihung

des SD in die Gruppe der verbrecherischen Organisationen in dieser Allgemeinheit zu den am wenigsten überzeugend begründeten Teilen der Nürnberger Urteile gehört. Für die hier zu erörternde Frage ist aber ein anderer Gesichtspunkt wichtig. Das Spruchgerichtsurteil läßt zwar der Persönlichkeit des Bewerbers Dr. Reschke in weitem Umfange Gerechtigkeit widerfahren, sowohl im Strafmaß, wie vor allem in der Würdigung seiner Persönlichkeit in der Begründung. Dieser Würdigung entspricht es ja dann auch, wenn Dr. Reschke in dem abschliessenden Zeugnis des Entnazifizierungshauptausschusses (s.Ziff. 2 b) als "entlastet" bezeichnet wird. Das ist das Entscheidende, worauf es dem Bürger-Wähler ankommen mußte und das ist ihm bekanntgegeben worden. Im übrigen ist das Spruchgerichtsurteil gleichwohl ganz offensichtlich falsch, denn es schließt Dr. Reschke in die verbrecherische Organisation des SD ein, obwohl er nach dem Wortlaut des Urteils des Nürnberger Gerichtshofes vom 1.10.1946 davon ausdrücklich ausgenommen war. Dr. Reschke war nicht etwa ein hauptamtlicher, sondern lediglich ein ehrenamtlicher Informator der SD und war auch nicht Mitglied der SS. Solche Personen sind aber im Nürnberger Urteil ausdrücklich von der Erklärung als einer verbrecherischen Organisation zugehörig ausgenommen worden. Wenn das Spruchgericht hierauf keine Rücksicht genommen hat, so vermutlich, weil diese Herausnahme der ehrenamtlichen Mitglieder des SD erst nachträglich im Wege einer Berichtigung des ursprünglichen Urteils erfolgt ist (vgl. Band XXII S.582 und 596 der Dokumentensammlung über die Nürnberger Prozesse, während in Band I S. 301 der volle Urteilstext wiedergegeben ist.) Zum gleichen Ergebnis kommt der gewiss unverdächtige frühere stellvertretende US.Hauptankläger beim Nürnberger Militärgericht, Dr. Kempner, in seiner gutachtlichen Äußerung (s.Ziff. 2 d). Im übrigen muß es zur Beurteilung des SD und insbesondere seiner ehrenamtlichen Mitglieder hier genügen, auf die umfangreichen Erörterungen, insbesondere in den Bänden XX und XXII des genannten Sammelwerkes, zu verweisen, vor allem auf die Zeugenvernehmungen (Band XX S.207 ff.), auf die Ausführungen der Verteidigung (XXII S.9 ff., wegen der Bedeutung der Uniformverleihung auch Band XX S. 230 und Band XXII S. 18). Es kann nicht als eine sittliche Verpflichtung des Dr. Reschke oder anderer betrachtet werden, dieses zwar formell rechtskräftige, sachlich aber unzweifelhaft unrichtige und zudem getilgte Urteil des Spruchgerichts in allen Einzelheiten spontan zu produzieren.

6. Sollten die zur Entscheidung berufenen Stellen wider Erwarten unter Ablehnung der bisher vorgetragenen Überlegungen das Vorliegen einer (gesetzwidrigen) Wahlbeeinflussung bejahen, so müssen sie sich noch die weitere Frage vorlegen, ob diese Wahlbeeinflussung das Ergebnis der Wahl beeinflussen konnte. Denn nur unter dieser zusätzlichen Voraussetzung kann nach Art. 27 Abs. 2 KomWG eine Wahl für ungültig erklärt werden. Das Wahlergebnis vom 11.9.1955 lautete dahin, daß von 116 970 gültig abgegebenen Stimmen 59 748 für Dr. Reschke und 56 924 für Jacobi abgegeben wurden, während der Rest zersplittert war. Um das Wahlergebnis zu beeinflussen, hätten demnach 1 413 Personen, die für Dr. Reschke gestimmt haben, ihre Stimme stattdessen für Herrn Jacobi abgeben müssen. Es muß also die Möglichkeit gegeben sein, daß infolge der beanstandeten Wahlbeeinflussung mindestens 1 413 Personen zugunsten von Dr. Reschke gestimmt haben, die dies sonst nicht getan hätten. (Die Frage, wieviel von diesen sich der Stimme enthalten und wieviele für Jacobi gestimmt hätten, kann, als außerhalb aller Berechenbarkeit liegend, nicht in Betracht gezogen werden.) Sind nun die Folgen einer veränderten Wahlsituation auf die Stimmabgabe mit Sicherheit überhaupt zu berechnen? Eine sichere Begrenzung der Wirkung eines Wahlfehlers kommt nur dann in Frage, wenn dieser Wahlfehler nur einzelnen Personen gegenüber, etwa durch Freiheitsberaubung, Drohung oder Bestechung, ausgeübt worden ist. Es kann aber sehr wohl die Frage gestellt werden, ob für die Beurteilung nach Art. 27 Abs. 2 KomWG die theoretisch mögliche äußerste Folge eines veränderten Sachverhaltes auf den Wahlausgang zugrunde zu legen ist, oder die nach der praktischen Lebenserfahrung nach hohem Maß wahrscheinliche Folge. Es handelt sich dabei um die Auslegung des Wortes "konnte" in der genannten Gesetzesbestimmung. Entschließt man sich zur zweiten Alternative, so wird man allerdings mit einem fast an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeitsgrade sagen können, daß die Vermeidung der von den Einsprechern gerügten Mängel, nämlich einmal die vollständige Wiedergabe der Gründe der Entscheidung des Spruchgerichts in der "Wahlrundschau" und sodann eine Fassung der "einstweiligen Verfügung", die an der Zugehörigkeit Dr. Reschkes zum SD keinen Zweifel ließ, diesem letzteren niemals über 1 000 Stimmen entzogen haben würde. Freilich muß man dabei von dem wahrheitsgemäßen Sachverhalt ausgehen, wie er sich aus dem Urteil, der anschließenden Entlastung (Kategorie V) und dem Gutachten Dr. Kempners ergibt, und nicht von dem, was eine entfesselte Propaganda unter Umständen

daraus gemacht hätte. Man würde dabei zu dem Ergebnis kommen müssen, daß lediglich die prinzipielle Ablehnung der Wahl eines ehemaligen, wenn auch ehrenamtlichen und weitgehend entlasteten Mitgliedes des SD die Übertragung einer sonst dem Bewerber Dr. Reschke zufallenden Stimme auf den Bewerber Jacobi rechtfertigen konnte. Denn nicht nur haben viele Wähler Dr. Reschke in den letzten 5 Jahren persönlich oder durch sein Wirken in Mannheim kennengelernt und sich so ein eigenes Urteil über seine charakterliche und leistungsmässige Eignung bilden können, sondern die günstige Beurteilung in der offensichtlich von den Einsprechern für wesentlich gehaltenen Spruchgerichtsentscheidung deckt auch seine Tätigkeit für den SD und wird in ihrer Tragweite durch diesen Umstand höchstens verstärkt. Man wird den tatsächlichen Verhältnissen darum keinen Zwang antun, wenn man sich dahin entscheidet, daß die gerügten Verstöße das Ergebnis der Wahl in diesem praktischen Sinn nicht beeinflussen konnten.

7. Zusammenfassend ist also zu sagen:

a) Die in den Einsprüchen gerügten Vorkommnisse stellen keine gesetzwidrige Wahlbeeinflussung im Sinne des Art. 27 Abs. 1 Ziff. 1 KomWG dar. Die Wahlanfechtung ist also nicht begründet.

b) Selbst wenn man sich, entgegen dem Wortlaut des Gesetzes, mit einer sittenwidrigen statt einer gesetzwidrigen Wahlbeeinflussung als Voraussetzung für die Anfechtung der Wahl begnügen wollte, wäre auch diese Voraussetzung hier nicht gegeben. Es bestand weder für den Bewerber Dr. Reschke noch für die, die seine Bewerbung unterstützten eine sittliche Verpflichtung, über das geschehene Maß hinaus Einzelheiten aus der politischen Vorgeschichte des Bewerbers bekanntzugeben.

c) Die gerügten Vorkommnisse konnten höchstens theoretisch, nicht aber nach den praktischen Erfahrungen des täglichen Lebens das Ergebnis der Wahl beeinflussen, so daß die Ablehnung des Einspruchs auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 27 Abs. 2 KomWG vertretbar wäre.

Heidelberg, den 26. September 1955

gez. Dr. h.c. Walz
Senatspräsident a.D.

A b s c h r i f t

30. September 1955

Persönlich und privat

Herrn
Bürgermeister Trumpfheller

M a n n h e i m
Rathaus

Lieber Kollege Trumpfheller!

Es wird mir, wie Sie verstehen können, schwer, zu den erschütternden Ereignissen, die sich jetzt in der Stadt abspielen, ganz zu schweigen. Darum möchte ich wenigstens Ihnen ein paar Zeilen schreiben.

In der letzten Stadtratssitzung sind ganz offenbar schwere Formfehler gemacht worden. Es ist zweifellos schon rein formell notwendig, die Namen der Personen, die Einspruch gegen die Wahl erhoben haben, bekannt zu geben und sie allen Beteiligten mitzuteilen. Außerdem genügt die Beschlußfassung der letzten Stadtratssitzung nicht. Der Stadtrat muß sich entscheiden, ob er den Einsprüchen stattgibt. Wir d den Einsprüchen durch ausdrücklichen Beschluß stattgegeben, dann ist damit gleichzeitig festgestellt, daß der Stadtrat mit Mehrheit die Wahl Dr. Reschkes für ungültig erklärt hat. Erst ein solcher, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehener Beschluß kann mit Beschwerde ebenso angefochten werden, wie ein Beschluß, der die Abweisung der Einsprüche festlegt.

Die ganze deutsche Presse beschäftigt sich, z.T. in wenig sachlicher Weise, mit dem Fall Mannheim. Was das für das Prestige der Stadt und für den Konkurrenzkampf, den Mannheim zu führen hat, bedeutet, dürfte Ihnen klar sein. Am nachteiligsten wirken sich aber die derzeitigen Ereignisse auf die Lage innerhalb der Stadt selbst aus. Mannheim ist eine Stadt, die verhältnismässig wenige führende Persönlichkeiten aufzuweisen hat. Alle meine doch zu

einem großen Teil geglückten Bemühungen der letzten Jahre, diese Persönlichkeiten zusammenzubringen und zu einer gemeinsamen Arbeit im Interesse der Stadt zu vereinigen, drohen nun zu scheitern. Wie soll z.B. die Million für den Theaterneubau noch aufgebracht werden, die unter normalen Verhältnissen bei der Industrie und dem sonstigen Gewerbe noch zu bekommen wäre? Wird es gelingen, eine zweite Tombola aufzuziehen? Wie sollen die Bemühungen für die Gestaltung des Jubiläumsjahres 1957 fortgesetzt werden, wenn ein solcher Streit unter den Bürgern herrscht? Wie kann eine gemeinsame Aktion der Stadt Mannheim eingeleitet werden, wenn ~~ick~~ in der linksrheinischen Pfalz die Volksbegehren in Gange kommen? Noch viele derartige Fragen ließen sich stellen.

Ich weiß auch nicht, ob Sie sich ganz darüber im klaren sind, daß ein nicht unwesentlicher Teil des Kampfes, der heute von der SPD in Mannheim geführt wird, sich um Grunde gegen Sie richtet. Zahlreiche Äußerungen zeigen mir, daß Ihre Position in der SPD leider geschwächt ist. Das ist an der gegenwärtigen Situation am meisten zu bedauern, denn ohne klare Führung ist eine Bereinigung der Verhältnisse kaum möglich. Ich weiß, daß es nicht einfach ist, Verwaltungschef und Parteivorsitzender zugleich zu sein. Aber, Sie müssen sich doch bewußt sein, daß es, bei aller Achtung vor Ihrer politischen Auffassung, zu großen Schwierigkeiten führen muß, wenn Sie als Verwaltungschef sich anders entscheiden, als Ihre städtischen Rechtsgutachter.

Gäbe es nicht irgendeinen Weg, die ruhig denkenden Persönlichkeiten aus der SPD-Stadtratsfraktion zusammenzufassen und mit ihnen zu versuchen, einen Ausweg aus der gegenwärtigen Krise zu finden? Wenn dieser Ausweg nicht gefunden wird, dann ist doch mit Sicherheit damit zu rechnen, daß der Streit um Dr. Reschke in das verwaltungsrechtliche Verfahren geht, und daß dann vor Ende des Jahres 1956 eine rechtskräftige Entscheidung nicht vorliegt. Welche Auswirkungen würde das auf die Landtagswahlen und die Stadtratswahlen im nächsten Jahr haben. Die Partei käme meines Erachtens in eine sehr unglückliche Situation, und der Schaden

der jetzt schon angerichtet ist, würde noch weit größer werden.

Ich schreibe Ihnen dies in aller Freundschaft und in tiefer Sorge um die Zukunft der Stadt Mannheim. Sie werden heute zugeben müssen, daß ich die drohende Entwicklung richtig gesehen habe. Darum sollten Sie jetzt meinen Rat nicht ganz verachten.

Mit freundlichen Grüßen bin ich

Ihr

30. September 1955

Persönlich und privat

Herrn
Bürgermeister Trumpfheller

M a n n h e i m
Rathaus

Lieber Kollege Trumpfheller!

Es wird mir, wie Sie verstehen können, schwer, zu den erschütternden Ereignissen, die sich jetzt in der Stadt abspielen, ganz zu schweigen. Darum möchte ich wenigstens Ihnen ein paar Zeilen schreiben.

In der letzten Stadtratssitzung sind ganz offenbar schwere Formfehler gemacht worden. Es ist zweifellos schon rein formell notwendig, die Namen der Personen, die Einspruch gegen die Wahl erhoben haben, bekannt zu geben und sie allen Beteiligten mitzuteilen. Außerdem genügt die Beschlußfassung der letzten Stadtratssitzung nicht. Der Stadtrat muß sich entscheiden, ob er den Einsprüchen stattgibt. Wird den Einsprüchen durch ausdrücklichen Beschluß stattgegeben, dann ist damit gleichzeitig festgestellt, daß der Stadtrat mit Mehrheit die Wahl Dr. Reschkes für ungültig erklärt hat. Erst ein solcher, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehener Beschluß kann mit Beschwerde ebenso angefochten werden, wie ein Beschluß, der die Abweisung der Einsprüche festlegt.

Die ganze deutsche Presse beschäftigt sich, z.T. in wenig sachlicher Weise, mit dem Fall Mannheim. Was das für das Prestige der Stadt und für den Konkurrenzkampf, den Mannheim zu führen hat, bedeutet, dürfte Ihnen klar sein. Am nachteiligsten wirken sich aber die derzeitigen Ereignisse auf die Lage innerhalb der Stadt selbst aus. Mannheim ist eine Stadt, die verhältnismässig wenige führende Persönlichkeiten aufzuweisen hat. Alle meine doch zu

einem großen Teil geglückten Bemühungen der letzten Jahre, diese Persönlichkeiten zusammenzubringen und zu einer gemeinsamen Arbeit im Interesse der Stadt zu vereinigen, drohen nun zu scheitern. Wie soll z.B. die Million für den Theaterneubau noch aufgebracht werden, die unter normalen Verhältnissen bei der Industrie und dem sonstigen Gewerbe noch zu bekommen wäre? Wird es gelingen, eine zweite Tombola aufzuziehen? Wie sollen die Bemühungen für die Gestaltung des Jubiläumsjahres 1957 fortgesetzt werden, wenn ein solcher Streit unter den Bürgern herrscht? Wie kann eine gemeinsame Aktion der Stadt Mannheim eingeleitet werden, wenn in der linksrheinischen Pfalz die Volksbegehren in Gange kommen? Noch viele derartige Fragen ließen sich stellen.

Ich weiß auch nicht, ob Sie sich ganz darüber im klaren sind, daß ein nicht unwesentlicher Teil des Kampfes, der heute von der SPD in Mannheim geführt wird, sich im Grunde gegen Sie richtet. Zahlreiche Äußerungen zeigen mir, daß Ihre Position in der SPD leider geschwächt ist. Das ist an der gegenwärtigen Situation am meisten zu bedauern, denn ohne klare Führung ist eine Bereinigung der Verhältnisse kaum möglich. Ich weiß, daß es nicht einfach ist, Verwaltungschef und Parteivorsitzender zugleich zu sein. Aber, Sie müssen sich doch bewußt sein, daß es, bei aller Achtung vor Ihrer politischen Auffassung, zu großen Schwierigkeiten führen muß, wenn Sie als Verwaltungschef sich anders entscheiden, als Ihre städtischen Rechtsgutachter.

Gäbe es nicht irgendeinen Weg, die ruhig denkenden Persönlichkeiten aus der SPD-Stadtratsfraktion zusammenzufassen und mit ihnen zu versuchen, einen Ausweg aus der gegenwärtigen Krise zu finden? Wenn dieser Ausweg nicht gefunden wird, dann ist doch mit Sicherheit damit zu rechnen, daß der Streit um Dr. Reschke in das verwaltungsrechtliche Verfahren geht, und daß dann vor Ende des Jahres 1956 eine rechtskräftige Entscheidung nicht vorliegt. Welche Auswirkungen würde das auf die Landtagswahlen und die Stadtratswahlen im nächsten Jahr haben. Die Partei käme meines Erachtens in eine sehr unglückliche Situation, und der Schaden

der jetzt schon angerichtet ist, würde noch weit größer werden.

Ich schreibe Ihnen dies in aller Freundschaft und in tiefer Sorge um die Zukunft der Stadt Mannheim. Sie werden heute zugeben müssen, daß ich die drohende Entwicklung richtig gesehen habe. Darum sollten Sie jetzt meinen Rat nicht ganz verachten.

Mit freundlichen Grüßen bin ich

Ihr

GRENUS

28. September 1955

Herrn
Justizrat
Friedrich Wilhelm Wagner
Rechtsanwalt

Ludwigshafen / Rhein
Ludwigstr. 44

P e r s ö n l i c h

Lieber Kollege Wagner!

Ich habe am 21. September an den Genossen Schoettle gemäß der Anlage geschrieben; bis heute habe ich von Schoettle noch keinerlei Antwort erhalten.

Wie die Dinge mittlerweile in Mannheim gelaufen sind, werden Sie aus der Presse entnommen haben. Die Entwicklung ist äußerst verhängnisvoll und wird, wenn sie nicht moch abgestoppt wird, was kaum möglich sein dürfte, sehr verhängnisvolle Folgen zu Ungunsten der SPD bei den Landtags- und Stadtratswahlen in Mannheim im nächsten Jahre haben. Trumpfheller befindet sich in einer ganz unmöglichen Situation, wobei sich zeigt, daß man nicht Leiter einer großen Stadtverwaltung und zugleich Parteivorsitzender sein kann.

Mit freundlichen Grüßen verbleibe ich

Ihr

Anlage
1 Abschrift

Auszug aus einer vorläufigen Fassung des Gutachtens des Senatspräsidenten a.D. Dr. h.c. Walz zu den Einsprüchen gegen die Oberbürgermeisterwahl in Mannheim vom 11.9.1955

Inhaltlich machen sämtliche Einsprüche, wenn auch in verschiedenem Wortlaut und mit verschiedener Begründung ausschließlich eine Wahlbeeinflußung geltend, die durch eine unvollkommene oder unrichtige Darstellung oder aus irrigen Vorstellungen über die politische Vergangenheit des Bewerbers Dr. Reschke entstanden sei. Das ist also eine der in Art. 27 Abs. 1 Ziff. 1 KomWG genannten Anfechtungsgründe.

Zwei Vorgänge sind es, in welchen die Einsprecher diese Wahlbeeinflußung erblikken. In beiden Fällen handelt es sich darum, daß sie behaupten, über die unbestrittene Zugehörigkeit des Bewerbers Dr. Reschke zum SD (Sicherheitsdienst) getäuscht worden zu sein.

In der Darstellung von Wilhelm Bitter über die Haltung des Bewerbers Dr. Reschke in der Vorkriegszeit und bei Kriegsende ist in der Tat von der Zugehörigkeit zum SD nicht die Rede. In der beigefügten redaktionellen Anmerkung findet sich als Schlußsatz der Begründung des Spruchgerichtsurteils vom 16.10.1947 (s.Ziff. 2 c) der Satz: "Er ist auch im Dritten Reiche seiner religiösen Überzeugung treu geblieben und nicht aus der Kirche ausgetreten." Ein Vergleich mit dem Wortlaut der Urteilsbegründung ergibt, daß diese richtig dahin lautet:" Er ist auch im Dritten Reicheund während seiner Tätigkeit beim SD seiner religiösen Überzeugung treu geblieben ....." In dieser Auslassung erblickt ein Teil der Einsprecher eine bewußte und gewollte Irreführung, die für die Stimmabgabe zahlreicher Wähler von Bedeutung gewesen sei.

Im Flugblatt des VVN befindet sich (Abs. 2) folgender Passus:" Daß Dr. Reschke Mitglied des Sicherheitsdienstes (SD) war, ist eine der Tatsachen, die in Mannheim erst bekannt wurden, als der Wahlkampf schon begonnen hatte. Nach 1945 wurde Dr. Reschke wegen seiner Zugehörigkeit zum SD zu zwei Jahren Haft verurteilt." Dieser 2. Satz ist wie das Urteil ergibt, unrichtig. Die Verurteilung lautete vielmehr auf eine Geldstrafe von 2.000.- RM, ersatzweise 100 Tage Gefängnis. Auf diese und nur auf diese Unrichtigkeit stützte Dr. Reschke seinen Antrag auf Erlassung einer "einstweiligen Verfügung" zur Verhinderung der Verbreitung des genannten Flugblattes. Ziff. 1 der "einstweiligen Verfügung" untersagt demgemäß auch lediglich die Aufstellung der Behauptung, daß der Antragsteller nach 1945 wegen Zugehörigkeit zum Sicherheitsdienst zu zwei Jahren Haft verurteilt worden sei. Gleichwohl behaupten die Einsprecher, daß die Erlassung und die Fassung dieser "einstweiligen Verfügung" viele Wähler zu dem Glauben veranlaßt haben, der Bewerber Dr. Reschke sei überhaupt nicht Mitglied des Sicherheitsdienstes gewesen und daß diese Wähler durch diese irrige Vorstellung in ihrer Stimmabgabe zugunsten von Dr. Reschke beeinflußt worden seien.

Zur rechtlichen Würdigung dieses an sich unbestrittenen Tatbestandes ist von entscheidender Bedeutung, daß Art. 27 Abs. 1 Ziff. 1 KomWG keineswegs die Wahlbeeinflußung an sich als einen Wahlanfechtungsgrund anführt. Damit wäre ja auch jeder Wahlpropaganda schlechthin der Boden entzogen. Eine Anfechtung ist vielmehr nur durch eine gesetzwidrige Wahlbeeinflußung begründet, wobei es gleichgültig ist, ob sie vom Bewerber selbst oder zu seinen Gunsten von einem Dritten verübt wurde. Es wird hier also nicht der Irrtum des Wählers schlechthin geschützt, es wird auch nicht jede Wahlpropaganda, die bewußt oder unbewußt zu einem solchen Irrtum des Wählers führen kann, inkriminiert, auch nicht eine unvollständige oder unaufrichtige, nicht einmal eine verwerfliche oder sittenwidrige Wahlpropaganda, es sei denn, daß durch sie eine gesetzliche Norm verletzt wird.

Nun ist aber durchaus in keiner Weise zu erkennen, inwiefern durch die zur Begründung der Einsprüche herangezogenen Tatbestände irgend eine Norm auf irgend eine Weise hätte verletzt werden können.

Ganz evident ist dies bezüglich der mit der Erlassung der "einstweiligen Verfügung" zusammenhängenden Umstände. Weder der Antrag Dr. Reschkes auf Erlassung dieser Verfügung, noch diese für die öffentliche Meinungsbildung allein ausschlaggebende Verfügung lassen sich dahin ausdeuten, daß damit die Zugehörigkeit von Dr. Reschke zum SD als solche abgeleugnet werden sollte, ganz abgesehen von der noch zu erörternden Frage, ob eine Verpflichtung zur Offenlegung dieses Sachverhaltes überhaupt bestand. Lediglich die unrichtige Behauptung einer Verurteilung zu zwei Jahren Haft wegen dieser Zugehörigkeit zum SD wird in Ziff. 1 der "einstweiligen Verfügung" zum Gegenstand eines Verbreitungsverbotes gemacht. Es ist auch nicht nur für den "Vigilanten", sondern für jeden einigermaßen urteilsfähigen Leser selbstverständlich, daß wenn die Zugehörigkeit zum SD an sich hätte in Frage gestellt werden sollen, die Verfügung dahin hätte lauten müssen:" ..... die Behauptung aufzustellen, daß der Antragsteller dem SD angehört und nach 1945 ..... verurteilt worden sei." Im übrigen war, wie aus dem beanstandeten Flugblatt selbst hervorgeht, in diesem Augenblick die Tatsache der Mitgliedschaft des Dr. Reschke im SD offenbar bereits weiteren Kreisen bekannt. Daß führende Persönlichkeiteh sowohl des "Mannheimer Wählerblocks" wie der den Bewerber Jacobi unterstützenden Parteien seit mindestens einer Woche vor dem Wahltag darüber unterrichtet waren, steht außer Zweifel. Es kann also gegenüber dieser "einstweiligen Verfügung" nicht einmal objektiv die Möglichkeit einer Irreführung und damit einer Wahlbeeinflußung, geschweige denn einer Gesetzesverletzung anerkannt werden.

Eine solche Gesetzesverletzung ist aber auch nicht in der unvollständigen Wiedergabe des Spruchgerichtsurteils in der redaktionellen Bemerkung der "Mannheimer Wahlrundschau" (Ziff. 2 a) zu erblicken, Es steht weder nach Gesetzes- noch nach Gewohnheitsrecht fest, daß ein Wahlbewerber über seine persönlichen Verhältnisse und seine Vergangenheit uneingeschränkt und spontan Aufschluß zu geben verpflichtet ist. Eine solche Forderung würde auch zu den absurdesten Folgerungen führen. Gesetz und Recht verlangen nicht einmal die Offenbarung früherer Bestrafungen, die Gründe der Lösung früherer Dienstverhältnisse, vergeblicher Versuche andere Stellungen zu erlangen, alles Dinge, die bei verständiger Würdigung für die Beurteilung eines Bewerbers mindestens so wesentlich sein können, als der hier in Frage stehende Tatbestand. Ja die Gesetze verbieten nicht einmal - vielleicht bedauerlicherweise - die wahrheitswidrige Antwort auf dahin gerichtete Fragen. Dabei ist mit Nachdruck hervorzuheben, daß in der beanstandeten redaktionellen Notiz nicht ein unwahres Wort steht. Es liegt nicht mehr auf streng rechtlichem Gebiet, aber mag doch in diesem Zusammenhang hervorgehoben werden, daß der Bewerber Dr. Reschke sich in verschiedenen Versammlungen, u.a. am 7.9.1955 vor über 1 000 Menschen im Rosengarten, über seine politische Vergangenheit geäußert hatte, indem er ausführte, daß er von 1933 bis 1945 ein maßgebliches Staatsamt mit allen sich daraus in der damaligen Zeit ergebenden Konsequenzen an Mitgliedschaften, Zugehörigkeiten und dergleichen inne gehabt habe.

Es mag wohl sein, daß zahlreichen Wählern die ehrenamtliche und mit seinem Amt als Landrat in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft unvermeidbar verbundene Zugehörigkeit zum SD nicht bewußt geworden ist. An der Beurteilung der Persönlichkeit und der Eignung zu dem Amt eines Oberbürgermeisters konnte aber die vollständige Wiedergabe der Begründung des Spruchgerichtsurteils eigentlich nichts ändern, denn die darin enthaltene günstige Beurteilung würde ja nur an Gewicht gewonnen haben, wenn bekannt gewesen wäre, daß sie sich an einen gravierenden Tatbestand stützte, als er sich aus der verkürzten Wiedergabe d. Urteilsbegründung ergab.

Ganz allgemein ist darüber hinaus zu sagen, daß eine Gesetzesverletzung, wie sie zur Begründung der Anfechtung notwendig ist, durch eine Unterlassung, um die es sich hier allein handelt, schon rein theoretisch nur dort in Frage kommen kann, wo eine Rechtspflicht zum Handeln, im vorliegenden Fall also eine Rechtspflicht zur Offenlegung der Politischen Vergangenheit, bestand. Eine solche gibt es aber, wie schon ausgeführt, ganz allgemein nicht und sie gibt es in vorliegendem Sonderfall noch umso weniger, als die durch die wiederholt angeführte Spruchgerichtsentscheidung ausgesprochene Verurteilung auf Grund des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9.4.1920 (RGBl S. 507) automatisch nach 5 Jahren zu tilgen war und getilgt worden ist. Eine spontane Auskunftspflicht über die Auskunftspflicht der Strafregisterbehörden hinaus, kann aber selbstverständlich nicht bestehen, wie das Deutsche Recht ja überhaupt den Grundsatz und das Verlangen nach Selbstbezichtigung ablehnt.

Die Forderung nach einer gesetzwidrigen Beeinflußung verlangt also in der Regel ein aktives Handeln, insbesondere eine Drohung, eine Beleidigung, eine Verleumdung oder dergleichen. Aus diesem Grunde hätte etwa der Inhalt des durch die "einstweilige Verfügung" beanstandeten Flugblattes im Falle eines Sieges des Gegenbewerbers wegen der darin enthaltenen Unrichtigkeit und verleumderischen Angabe über die Strafhöhe eine Wahlanfechtung begründen können.

Zusammenfassend ist also mit aller Bestimmtheit zu sagen, daß die Voraussetzung einer Wahlanfechtung wegen gesetzwidriger Beeinflußung weder wegen der unvollständigen Wiedergabe der Urteilsgründe in der "Wahlrundschau" noch wegen des Wortlautes und Inhaltes der "einstweiligen Verfügung" anerkannt werden können.

A b s c h r i f t

21. September 1955

Herrn
Bundestagsabgeordneten
Erwin S c h o e t t l e
Vorsitzender des Haushalts-
ausschusses

B o n n
Bundestag

Lieber Genosse Schoettle!

Ich wollte Ihnen schon seit einigen Tagen schreiben, um Sie über die Umstände der Oberbürgermeisterwahl in Mannheim und meine eigene Haltung in dieser Angelegenheit zu orientieren. Nun hörte ich, daß Sie am Sonntag in Mannheim gewesen sind und dabei wohl sehr weitgehend ins Bild gesetzt wurden.

Aber ich früchte, daß man Ihnen nicht alles gesagt hat und darum möchte ich zur Ergänzung der Ihnen zuteil gewordenen Informationen auf einiges hinweisen, was von anderer Seite jetzt gern verschwiegen wird.

Die Sache begann in den ersten Wochen des Jahres 1954, als Genosse Trumpfheller und Beigeordneter Riedel von der FDP zur Wiederwahl auf weitere 10 Jahre standen. Ich habe damals, wie ich glaube, die gegebene politische Situation klar übersehen und habe an den leider viel zu früh verstorbenen Genossen Sommer als Vorsitzenden der SPD-Franktion im Stadtrat am 3. Februar 1954 den abschriftlich beiliegenden Brief geschrieben, mit der Bitte, diesen Brief in der sozialdemokratischen Stadtratsfranktion zur Diskussion zu stellen Mit dem ebenfalls abschriftlich beiliegenden Brief vom 8. Februar 1954 habe ich den Genossen Trumpfhellèr direkt unterrichtet. Die Genossen Trumpfehller und Sommer kannten meinen Standpunkt seit längerer Zeit auf Grund von persönlichen Unterredungen, die ich mit ihnen hatte. Aber ich hielt es für richtig, meine Auffassung

auch noch schriftlich niederzulegen und die ganze Franktion durch den Genossen Sommer verständigen zu lassen. Man hat auf meinen Rat nicht gehört, obwohl der Genosse Sommer mir weitgehend zustimmte. Damals wäre ohne große Schwierigkeiten eine Einigung mit der CDU möglich gewesen; ich hatte sogar eine solche Einigung schon vorbereitet.

Es ist dann zu der Wiederwahl von Trumpfheller und Riedel gekommen mit den Stimmen der SPD, der KPD und der FDP; die CDU hatte unter Protest den Saal verlassen. Diese Wahl wurde von der CDU angefochten und im verwaltungsrechtlichen Verfahren für ungültig erklärt mit der Begründung, daß bei gleichzeitiger Wahl von mehreren Beigeordneten die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl hätte stattfinden müssen. Hierdurch kam ~~es~~ im Juni die CDU zwangsweise mit einem Beigeordneten zum Zug, während der frühere Beigeordnete Riedel ausscheiden mußte, Genosse Trumpfheller wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wiedergewählt. Das alles hat natürlich Schatten auf die damals schon bevorstehende Oberbürgermeisterwahl geworfen.

Es sind dann wiederum schwere Fehler gemacht worden. Ich selbst wurde kaum noch gefragt. Nachdem Kandidaten aus dem Lande Baden-Württemberg ganz offenbar von den Parteiinstanzen und vor allem von Trumpfheller nicht gewünscht wurden, habe ich immer wieder auf den Genossen Klüber in Offenbach hingewiesen, der meines Erachtens sehr geeignet gewesen wäre, Oberbürgermeister in Mannheim zu werden. Ich hatte schon in den vergangenen Jahren Klüber wiederholt genannt, auch gegenüber der CDU. Genosse Trumpfheller war zunächst für Hülsmann, Gelsenkirchen, im weiteren Verlauf auch für Klüber, aber er hatte das Heft in der Partei nicht mehr ganz in der Hand und gegen seinen Willen wurde die Zustimmung des hiesigen Parteivorstandes zu einer Kandidatur Jacobis in der AZ vorzeitig bekannt gegeben. Damit waren die Verhandlungsmöglichkeiten mit der CDU außerordentlich erschwert. Gegen Klüber hätte Reschke nicht kandidiert, wie er ausdrücklich erklärt hat. Aber Jacobi wurde eben von allen bürgerlichen Kreisen in Mannheim abgelehnt; auch einige Genossen, darunter Trumpfeheller selbst, hatten Bedenken gegen Jacobi vorgebracht. Trumpfheller hätte Klüber oder Hülsmann bei weitem vorgezogen, aber er war nicht mehr Herr der Lage.

So ist es also zu dem äußerst unangenehmen Wahlkampf gekommen, bei dem Jacobi knapp unterlag. Ich bedauere sehr, daß meine Prophezeiung vom 3. Februar 1954 Wahrheit geworden ist. Aber die führenden SPD-Leute haben sich hier trotz meiner eindringlichen Warnung in diese Situation selbst hineinlanciert.

Es ist natürlich nicht erwünscht, daß das, was ich Ihnen heute schreibe, weiteren Kreisen bekannt wird oder gar an die Öffentlichkeit gelangt. Dadurch würde die Stellung der SPD in Mannheim noch viel schwieriger werden, als sie heute ist, und die Position des Genossen Trumpfheller würde noch weiter geschwächt werden. Trumpfheller hat zweifellos große Fehler begangen, die vor allem damit zusammenhängen, daß er von seiner eigenen Machtposition nicht das geringste aufgeben will, aber andererseits muß man doch berücksichtigen, daß er ein hervorragender Mann ist, mit dem auch ich immer gut zusammengearbeitet habe, und daß hier z.Zt. niemand zu sehen ist, der Trumpfheller in seinen Funktionen bei der SPD ersezten könnte.

Ich selbst hätte manchen Anlaß, verstimmt zu sein; denn wenn die leitenden Persönlichkeiten der SPD in Mannheim der von bürgerlicher Seite und auch von manchen Genossen gegebenen Anregung gefolgt wären, mich zu bitten, noch etwa 3 Jahre im Amt zu bleiben, dann hätte ich dieser Bitte entsprochen und das ganze Unglück wäre nicht passiert. Aber man wollte eben gern einen gefügigeren Oberbürgermeister haben, als ich das war. Ich trage nichts nach, denn grundsätzlich stehe ich auf dem Standpunkt, daß jemand, der vor der Vollendung des 70. Lebensjahres steht, in einer so wichtigen Position wie der eines Oberbürgermeisters von Mannheim einer jüngeren Kraft Platz machen soll. Ich habe mir auch, wie Sie aus meinem Briefkopf ersehen, wieder ein neues Betätigungsfeld gesucht und bin wieder Anwalt geworden, dann ohne Arbeit kann ich vorläufig noch nicht sein.

Mit freundlichen Grüßen
verbleibe ich
Ihr

gez. Heimerich

auch noch schriftlich niederzulegen und die ganze Fraktion durch den Genossen Sommer verständigen zu lassen. Man hat auf meinen Rat nicht gehört, obwohl der Genosse Sommer mir weitgehend zustimmte. Damals wäre ohne große Schwierigkeiten eine Einigung mit der CDU möglich gewesen; ich hatte sogar eine solche Einigung schon vorbereitet.

Es ist dann zu der Wiederwahl von Trumpfheller und Riedel gekommen mit den Stimmen der SPD, der KPD und der FDP; die CDU hatte ~~sofort~~ unter Protest den Saal verlassen. Diese Wahl wurde von der CDU angefochten und im verwaltungsrechtlichen Verfahren für ungültig erklärt mit der Begründung, daß bei gleichzeitiger Wahl von mehreren Beigeordneten die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl hätte stattfinden müssen. Hierdurch kam im Juni die CDU zwangsweise mit einem Beigeordneten zum Zug, während der frühere Beigeordnete Riedel ausscheiden mußte,,Genosse Trumpfheller wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wiedergewählt. Das alles hat natürlich Schatten auf die damals schon bevorstehende Oberbürgermeisterwahl geworfen.

Es sind dann wiederum schwere Fehler gemacht worden. Ich selbst wurde kaum noch gefragt. Nachdem Kandidaten aus dem Lande Baden-Württemberg ganz offenbar von den Parteiinstanzen und vor allem von Trumpfheller nicht gewünscht wurden, habe ich immer wieder auf den Genossen Klüber in Offenbach hingewiesen, der meines Erachtens sehr geeignet gewesen wäre, Oberbürgermeister in Mannheim zu werden. Ich hatte schon in den vergangenen Jahren Klüber wiederholt genannt, auch gegenüber der CDU. Genosse Trumpfheller war zunächst für Hötzmann, Gelsenkirchen, im weiteren Verlauf auch für Klüber, aber er hatte das Heft in der Partei nicht mehr ganz in der Hand und gegen seinen Willen wurde die Zustimmung des hiesigen Parteivorstandes zu einer Kandidatur Jacobis in der AZ vorzeitig bekannt gegeben. Damit waren die Verhandlungsmöglichkeiten mit der CDU außerordentlich erschwert. Gegen Klüber hätte Reschke nicht kandidiert, wie er ausdrücklich erklärt hat. Aber Jacobi wurde eben von allen bürgerlichen Kreisen in Mannheim abgelehnt; auch einige Genossen, darunter Trumpfheller selbst, hatten Bedenken gegen Jacobi vorgebracht. Trumpfheller hätte Klüber oder Hölzmann bei weitem vorgezogen, aber er war nicht mehr Herr der Lage.

So ist es also zu dem äußerst unangenehmen Wahlkampf gekommen, bei dem Jacobi knapp unterlag. Ich bedauere sehr, daß meine Prophezeiung vom 3. Februar 1954 Wahrheit geworden ist. Aber die führenden SPD-Leute haben sich hier trotz meiner eindringlichen Warnung in diese Situation selbst hineinlanciert.

Es ist natürlich nicht erwünscht, daß das, was ich Ihnen heute schreibe, weiteren Kreisen bekannt wird oder gar an die Öffentlichkeit gelangt. Dadurch würde die Stellung der SPD in Mannheim noch viel schwieriger werden, als sie heute ist, und die Position des Genossen Trumpfheller würde noch weiter geschwächt werden. Trumpfheller hat zweifellos große Fehler begangen, die vor allem damit zusammenhängen, daß er von seiner eigenen Machtposition nicht das geringste aufgeben will, aber andererseits muß man doch berücksichtigen, daß er ein hervorragender Mann ist, mit dem auch ich immer gut zusammengearbeitet habe, und daß hier z.Zt. niemand zu sehen ist, der Trumpfheller in seinen Funktionen bei der SPD ersetzen könnte.

Ich selbst hätte manchen Anlaß, verstimmt zu sein; denn wenn die leitenden Persönlichkeiten der SPD in Mannheim der von bürgerlicher Seite und auch von manchem Genossen gegebenen Anregung gefolgt wären, mich zu bitten, noch etwa 3 Jahre im Amt zu bleiben, dann hätte ich dieser Bitte entsprochen und das ganze Unglück wäre nicht passiert. Aber man wollte eben gern einen gefügigeren Oberbürgermeister haben, als ich das war. Ich trage nichts nach, denn grundsätzlich stehe ich auf dem Standpunkt, daß jemand, der vor der Vollendung des 70. Lebensjahres steht, in einer so wichtigen Position wie der eines Oberbürgermeisters von Mannheim einer jüngeren Kraft Platz machen soll. Ich habe mir auch, wie Sie aus meinem Briefkopf ersehen, wieder ein neues Betätigungsfeld gesucht und bin wieder Anwalt geworden, denn ohne Arbeit kann ich vorläufig noch nicht sein.

Mit freundlichen Grüßen
verbleibe ich

Ihr

Anlagen

2 Abschriften

20. September 1955

Herrn

Justizrat
Friedrich Wilhelm Wagner
Rechtsanwalt

Ludwigshafen / Rhein
Ludwigstr. 44

Anm d B. Buchelmann
Abschrift des Briefes v.
3.2.54. gesandt
am 20.9.55.

Kh.

P e r s ö n l i c h

Lieber Herr Kollege Wagner!

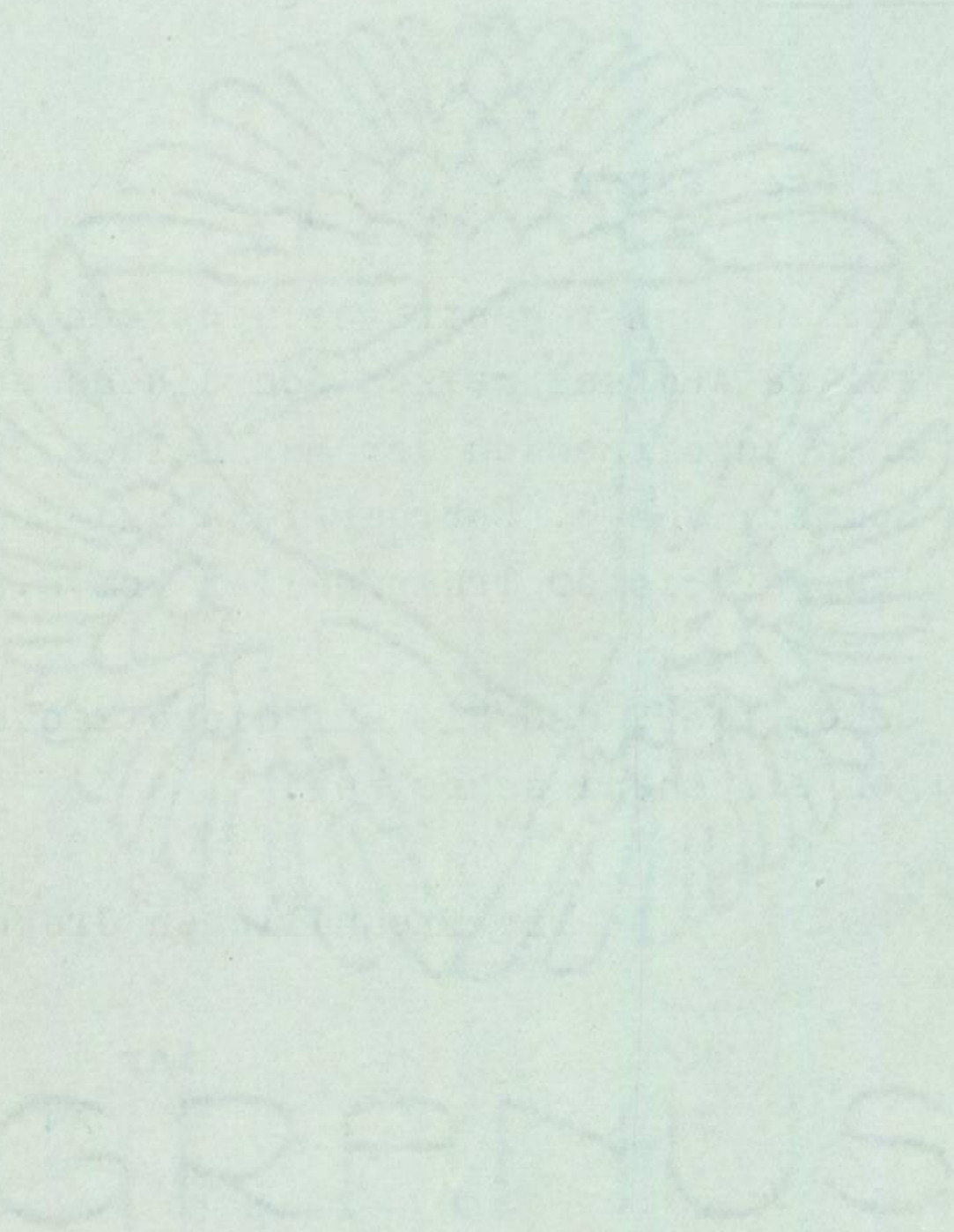
Unter Bezugnahme auf unser gestriges Gespräch übersende ich Ihnen in der Anlage Abdruck meines Schreibens an den vor einiger Zeit verstorbenen Vorsitzenden der Mannheimer Stadtratsfraktion, den Genossen Sommer, vom 3. Februar 1954 und Abdruck meines Schreibens an Bürgermeister Trumpfheller vom 8. Februar 1954.

Dem Genossen Schoettle, den Sie auf diese Sache ansprechen wollten, werde ich morgen eingehend schreiben.

Mit freundlichen Grüßen verbleibe ich

Ihr

Kh.


GRAMUS

Dr. jur. h. c. Ernst Walz

Heidelberg, Bergstraße 28, Fernspr. 4608

am 16. Sept. 1955

durch Tel.
Mdl. Verledigt
20.9.55
Wh.

Lieber Herr Heimerich,

Herzlichen Dank für die freundliche Zusendung des neuesten Mannheimer Hefts mit Ihrem Aufsatz und dem wirklich besonders gelungenen und sympathischen Portrait.

Wir haben mit einiger Entrüstung von den Angriffen vernommen, die im Mannheimer Stadtrat gegen Reschke erhoben worden sind. Wenn Sie es für notwendig und nützlich halten sollten, würde ich glauben, es wäre möglich, daß Sie, Peters und ich als drei verfolgte Gegner des Naziregimes auf grund unserer nunmehr doch schon 7-jährigen Zusammenarbeit mit Reschke, diesem eine Ehrenerklärung zu Händen des Stadtrats abgäben, die dann auch der Presse zugänglich gemacht werden könnte. Ich wäre jedenfalls gern bereit, etwas Derartiges zu unterschreiben.

Ich wünschte sehr, daß Ihrer Frau der Aufenthalt in Glotterbad einigermaßen gut tut, sodaß diese Sorge für Sie etwas erleichtert wird.

Mit herzlichen Grüßen

stets I h r

Walz

Dr., Dr. h. c. Emil Kraus
OBERBÜRGERMEISTER DER STADT
FRANKENTHAL

Frankenthal, den 12.Sept.1955

Herrn
Oberbürgermeister
Professor Dr. H. Heimerich

M a n n h e i m
Bassermannstr. 30

Sehr geehrter Herr Kollege Heimerich!

Sie werden verstehen, dass ich mich über die Wahl von Dr.Reschke zum Oberbürgermeister der Stadt Mannheim persönlich sehr gefreut habe. Ich möchte Ihnen und der Stadt Mannheim herzlichst gratulieren. Ich freue mich, weil ich davon überzeugt bin, dass Dr.Reschke die Persönlichkeit ist, die Mannheim braucht und weil ich weiss, dass auch Sie der gleichen Meinung sind und es gerne gesehen hätten, wenn es möglich gewesen wäre, ohne diesen Wahlkampf sich auf Dr.Reschke zu einigen. Vor allem freue ich mich auch, dass unsere KAG nun auch durch die Wahl von Dr.Rschke mit Energie und Entschlossenheit den Weg gehen wird, den Sie ihr vorgezeigt haben. Ich freue mich schon jetzt auf die enge Zusammenarbeit in der KAG mit dem neuen Oberbürgermeister von Mannheim und seinem verehrten Vorgänger. Ich darf Sie bitten, auch Ihre Frau Gemahlin von mir herzlich zu grüssen. Ich hoffe mit meiner Frau, dass es ihr besser geht und sie bald wieder hergestellt ist.

Mit freundlicher Begrüssung!

Ergebenst Ihr

K. Kraus

Professor

a.D.

17. September 1955
Nuitsstr. 3 - Zimmer 329

Herrn
Bürgermeister Trumpfheller

M a n n h e i m
Rathaus, E 5

Lieber Herr Kollege Trumpfheller!

Es ist Ihnen vielleicht nützlich, über folgende Vorgänge genau unterrichtet zu sein.

1.) Im März 1949 haben mich Herr Gläser von der amerikanischen Militärregierung, Herr Dr. Polligkeit als Vorsitzender des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Herr Minister a.D. Binder als Vorsitzender des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung und Herr Ministerialdirektor Prof. Dr. von Drigalski als Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitswesen veranlaßt, mich für das, auf amerikanische Initiative ins Leben gerufene und durch die Amerikaner finanzierte Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten in Frankfurt am Main zu interessieren. Dieses Institut war damals noch in Gründung begriffen, hatte aber schon zu arbeiten begonnen. Vorsitzender des Gründungsausschußes und späterer Vorsitzender der Mitgliederversammlung war Minister a.D. Binder (SPD). Ich wurde in der Folge von der Mitgliederversammlung zum Institutsdirektor gewählt.

Nach den Satzungen waren die Organe des Instituts die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand bestand aus dem jeweiligen Institutsdirektor und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, also aus Binder und mir. In dem Institut war ein Sekretär die rechte Hand des Institutsdirektors; er war gewissermaßen Generalreferent. Herrn Dr. Reschke habe ich als Sekretär des Instituts bereits vorgefunden. Ich habe mich einmal nach der politischen Vergangenheit des Herrn Dr. Reschke erkundigt, nachdem ich gehört hatte, daß er bis 1945 aktiver Landrat gewesen sei. Es wurde mir dann die Auskunft zuteil, daß er zwar Parteimitglied gewesen sei, daß aber die ganze Vergangenheit von Herrn Dr. Reschke von den Amerikanern sehr genau geprüft worden sei, und daß Beanstandungen gegen ihn nicht erhoben worden sind.

In dem Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten saß, wenigstens in den ersten Jahren, ständig ein Verbindungsoffizier der amerikanischen Militärregierung, der sich vor allem um die Finanzierungsfragen, aber auch um die Arbeit des Instituts selbst und auch in einem gewissen Umfang um die Personalien kümmerte. Jedenfalls war gegen den Willen dieses Verbindungsoffiziers keine Einstellung möglich. Amerikanischer Verbindungsoffizier war

längere Zeit Herr Kempner, der vorher amerikanischer Ankläger in Nürnberg und als besonders scharf bekannt war. Ich hatte damals sogar gewisse Bedenken geäussert, gerade Herrn Kempner in das Institut zu setzen, weil er sich doch bei dem Kriegsverbrecherprozeß in Nürnberg besonders stark exponiert hatte.

Dem Vorstand des Instituts gehörten die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und anderer ähnlicher Verbände an. Auch Herr Robert Görlinger, der damalige Oberbürgermeister der Stadt Köln, wurde als Vertreter des Deutschen Volksheimstättenwerkes in den Vorstand des Instituts gewählt.

Über Herrn Reschke und seine frühere politische Haltung hat es während seiner Tätigkeit im Institut nie auch nur die geringste Diskussion gegeben. Es ist mir auch nie etwas bekannt geworden, daß Herr Reschke Mitglied des SD gewesen sei. Davon habe ich überhaupt erst am Vorabend des Wahltages in Mannheim etwas erfahren. Ich habe aber keinen Zweifel, daß mindestens den Amerikanern dieser Tatbestand genau bekannt war.

Ich bin auch nach meiner Wahl zum Oberbürgermeister nebenamtlich und ehrenamtlich Direktor des Instituts geblieben, bis dann die Amerikane unbedingt einen hauptamtlichen Direktor haben wollten. Er wurde in der Person des früheren schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten Steltzer gefunden. Die Wahl von Steltzer erfolgte im November 1950. Ich wurde dann anstelle von Binder zum Vorsitzenden der Versammlung gewählt. Herr Reschke blieb zunächst Sekretär des Instituts, war aber mit der neuen Leitung des Instituts nicht besonders einverstanden.

2.) Die Stelle des Geschäftsführers der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Rhein-Neckar GmbH. wurde gemäß einem Beschluß des Verwaltungsrates im Mai 1951 öffentlich ausgeschrieben. Es liefen 111 Bewerbungen ein. In der Sitzung des Verwaltungsrates vom 11. Juli 1951, in der außer mir auch Oberbürgermeister Bauer, Bürgermeister Amann, Landrat Hammer und Bürgermeister Neff und andere teilnahmen, wurde einstimmig beschlossen, vier der Bewerber in die engere Wahl zu ziehen, darunter Herrn Dr. Reschke.

In einer weiteren Sitzung des Verwaltungsrates vom 27. Juli 1951, an der wiederum auch Oberbürgermeister Bauer, Landrat Hammer, Bürgermeister Neff und von Heidelberg Dr. Swart und andere teilnahmen wurde nach Vorstellung der vier, in die engere Wahl gezogenen Bewerber, einstimmig Herr Dr. Reschke zum Geschäftsführer der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft bestellt.

3.) Das Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten geriet im Jahre 1952 in finanzielle Schwierigkeiten, da die Amerikaner ihre Zuschüsse ganz wesentlich verkürzten. Es kam dann zu Auseinandersetzungen zwischen dem Direktor des Instituts, Herrn Steltzer einerseits und mir und Herrn Reschke andererseits. Herr Reschke war schon

vorher ehrenamtlicher stellvertretender Direktor des Instituts geworden, während die Sekretariatsgeschäfte von einer anderen Persönlichkeit versehen wurden. Im Zuge der Auseinandersetzungen wurde dann das Institut im Oktober 1952 nach Mannheim verlegt. Herr Steltzer gründete ein anderes Institut, dem er den Namen "Institut für europäische Politik und Wirtschaft" gab.

Es ist vielleicht doch ganz wichtig, daß Sie über diese Vorgänge in ihrer zeitlichen Folge etwas genauer unterrichtet sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

GRANUS

DR. FLORIAN WALDECK
DR. ULRICH MEISTER
DR. PETER CLEMM
RECHTSANWÄLTE

MANNHEIM, den
A 2, 3 — Telefon 43552 und 52253

19. September 1955

Herrn Stadtrat
Karl M a y e r

M a n n h e i m
Schimperstrasse 27

Sehr verehrter Herr Mayer !

Ich bedanke mich für Ihren Brief vom 12.ds.Mts. und danke Ihnen besonders für die Anerkennung, die Sie mir durch die so ausserordentlich wohlwollende Beurteilung meiner Person aussprachen.

In Beantwortung Ihres Briefes, den ich keineswegs leicht nehme, möchte ich Ihnen folgendes sagen:

1) Ich erkläre hierdurch, dass ich nicht gewusst habe, dass Herr Dr. Reschke Mitglied des SD gewesen ist. Diese Tatsache habe ich erst am Dienstag nach der Wahl aus der Presse erfahren, Freitag und Samstag vor der Wahl war ich in Bonn, wo ich Sitzungen hatte.

2) Nach meiner Kenntnis - dies habe ich auch erst nachträglich erfahren - lag der CDU der Spruchkammerbescheid des Herrn Dr. Reschke vor. In dem Spruchkammerbescheid ist, wie ich der Presse entnahm, die SD Zugehörigkeit berührt. Die CDU hat, soviel ich weiss, auch Zeugen aus dem Ruhrgebiet gehört und zwar ausgesprochene Nazigegner, die über Herrn Dr. Reschke und seine Tätigkeit als Landrat in der Nazizeit eine ganz hervorragende Auskunft gegeben haben sollen. Die Auskunft deckt sich mit dem, was ich früher über die Tätigkeit des Herr Dr. Reschke aus dem Ruhrgebiet erfahren hatte. Der Standpunkt der CDU, dass die Entlastung ausschlaggebend ist, scheint mir richtig. Ich selbst habe an Verhandlungen innerhalb der CDU nicht teilgenommen, da ich zu diesen keinen Zutritt habe.

3) Herr Dr. Reschke ist durch die Spruchkammer erster Instanz als entlastet bezeichnet worden. Ich selbst bin 1946/47, wie Sie vielleicht noch wissen, einige Monate Vorsitzender einer der drei Berufungsspruchkammern in Mannheim gewesen. Aus meiner eigenen Tätigkeit dort weiss ich, dass die Entlastung eines formal oder materiell Belasteten nur in Ausnahmefällen ausgesprochen wurde und zwar nur dann, wenn nicht nur in politischer, sondern auch in menschlicher Beziehung Vorgänge zu Gunsten des Betreffenden sprechen, die besonders hoch bewertet wurden. Sie erinnern sich ja sicher noch an das beinahe sprichwörtlich gewordene Wort "Mitläufer", das die normale Entscheidung war. In mehr zu Gunsten der Betroffenen liegenden Fällen wurde das Urteil "Nichtbetroffene" ausgesprochen. "Entlastung" war aber ungewöhnlich. Es mag sein, dass in der britischen Zone die Entlastung häufiger vorkam als bei uns, aber sie war immer die Bestätigung einer moralisch hochstehenden Falles, sei es zu Gunsten eines Verfolgten, sei es in Verfolg selbständiger Haltung gegenüber Parteiorganen.

4) Ich glaube, dass man den Begriff SD auch nicht so auffassen darf, wie er in Ihrer und auch in meiner Erinnerung steht, als eines der scheusslichsten Dinge, die es in den letzten Jahren des Dritten Reiches gegeben hat. Bis ich Mannheim verliess, und das war im Februar 1939, hatte ich das Wort SD nicht gekannt. Ich habe die Tätigkeit des SD mit allen seinen Schrecken, vor allem in der letzten Phase des Krieges, in seinem ganzen Umfang kennen gelernt.

In den letzten Tagen habe ich Gelegenheit genommen, mit einer Reihe von Kollegen Unterhaltungen über die SD Tätigkeit herbeizuführen. Dabei wurde mir von Herren, von denen ich weiss, dass sie ausgesprochene Nazigegner waren und der Partei nicht angehörten, gesagt, jeder Landrat mit verschwindenden Ausnahmen sei im SD gewesen. Die SD Tätigkeit der Landräte hätte aber mit dem, was man später unter SD verstanden hat, nichts mehr zu tuh gehabt. Ihre Tätigkeit hätte sich auf Mitteilungen verwaltungsrechtlicher Vorgänge grossen Teils von untergeordneter Bedeutung beschränkt, auch über Erntelage, Einführung von Ersatzmitteln und derartigen Dingen, nichts aber mit Denunziantentum. Auch in Baden seien die Landräte ausnahmslos oder fast ausnahmslos in dieser Form mit den SD verbunden gewesen. Die Herren hätten vor der Wahl gestanden, den Verwaltungsdienst zu liquidieren, oder diesen Dienst zu machen.

Bevor ich diese Unterhaltungen führte, habe ich auch mit Herrn Dr. Reschke gesprochen und ihn gefragt, welche Tätigkeit er ausgeübt habe. Seine Antwort, an deren Richtigkeit ich nicht den geringsten Zweifel habe, ging in gleicher Richtung. Er hat mir erklärt, er habe nicht ein einziges Mal irgendeinen Bericht über eine Persönlichkeit abgegebn, sondern sich auf rein sachliche Mitteilungen beschränkt. Nach der Darstellung des Dr. Reschke ist es so gewesen, dass mindestens in Preussen dem SD das Recht zugesprochen wurde, alle Verwaltungsakten einzusehen. Dieser Parteischnüffelei in die Verwaltung sei nur dadurch zu entgehen gewesen, dass der Landrat selbst dem SD beitrat und dadurch in die Lage gesetzt wurde, Eigenberichte zu erstatten und damit das Eindringen des spitzelmässigen SD in die Verwaltung zu vermeiden. Ich bin fest überzeugt, dass diese Angaben des Herrn Dr. Reschke richtig sind.

5) Die Gründe, die mich bewogen haben, für die Kandidatur einzutreten, habe ich in der Wählerzeitung öffentlich und so sachlich wie möglich dargelegt. Ich habe Herrn Dr. Reschke für den qualifizierteren der beiden Kandidaten gehalten und tue dies heute noch unverändert. Ich bin auch von der moralischen Sauberkeit des Herrn Dr. Reschke überzeugt. Wenn ich mich noch einmal um öffentliche Dinge dieser Art gekümmert habe, so geschah dies nur im Interesse der Stadt Mannheim. Es ist auch keineswegs so, dass es mir darauf angekommen wäre, der

Sozialdemokratie den Posten zu entreissen. Auch das habe ich ausgesprochen. Ich habe führenden Herren der Sozialdemokratie immer wieder seit vielen Monaten auf die Oberbürgermeister Frage aufmerksam gemacht und habe sogar von mir aus, obwohl ich hierzu keine Befugnis hatte, bei Ihren Freunden mir einmal die Anregung erlaubt, ob nicht Herr Justizminister Renner als Kandidat in Frage kommen könnte, da ich glaubte die Kreise, die hinter mir stehen, zur Unterstützung dieses Kandidaten bringen zu können. Meine Anfrage wurde verneint aus Gründen, die ich nicht kenne und die zu beurteilen mir selbst nicht zusteht. Auch als die Kandidatur des Herrn Oberstadtdirektors Dr. Hülsmann auftauchte, kam noch einmal die Chance einer Verständigung. Aber dies alles ist nicht geglückt. Bei der Entscheidung, ob Herr Dr. Reschke, oder Herr Beigeordneter Jacobi, habe ich nicht einen Augenblick gezweifelt, dass Herr Dr. Reschke für Mannheim die geeignetere Persönlichkeit wäre.

Mehr möchte ich hierzu im Augenblick nicht sagen. Ich bin aber gerne bereit, sehr verehrter Herr Mayer, mich mit Ihnen auszusprechen und Ihnen jede Auskunft zu geben, die Sie wünschen. Nur müsste dies in einem mündlichen Gespräch sein. Ich würde mich freuen, wenn Sie von dieser Anregung Gebrauch machen würden.

Schliesslich wiederhole ich, dass mich Ihre so warmherzige Anerkennung über meine Tätigkeit im Stadtrat, bei der es mir, wie ich Ihnen versichere, ebenfalls nur darauf ankam, der Stadt Mannheim zu dienen, tief gerührt hat, und ich hoffe, dass Sie mir die freundliche und freundschaftliche Gesinnung bewahren werden.

Mit besten Grüssen bin ich

Ihr

gez. Dr. Waldeck

Abschriftlich an

Herrn Oberbürgermeister a.D.
Professor Dr. H e i m e r i c h

mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme

mit besten Grüssen
Waldeck

Professor

a.D.

17. September 1955
Nuitsstr. 3 - Zimmer 329

Herrn
Bürgermeister Trumpfheller

M a n n h e i m
Rathaus, E 5

Lieber Herr Kollege Trumpfheller!

Es ist Ihnen vielleicht nützlich, über folgende Vorgänge genau unterrichtet zu sein.

1.) Im März 1949 haben mich Herr Gläser von der amerikanischen Militärregierung, Herr Dr. Polligkeit als Vorsitzender des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Herr Minister a.D. Binder als Vorsitzender des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung und Herr Ministerialdirektor Prof. Dr. von Drigalski als Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitswesen veranlaßt, mich für das auf amerikanische Initiative ins Leben gerufene und durch die Amerikaner finanzierte Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten in Frankfurt am Main zu interessieren. Dieses Institut war damals noch in Gründung begriffen, hatte aber schon zu arbeiten begonnen. Vorsitzender des Gründungsausschußes und späterer Vorsitzender der Mitgliederversammlung war Minister a.D. Binder (SPD). Ich wurde in der Folge von der Mitgliederversammlung zum Institutsdirektor gewählt.

Nach den Satzungen waren die Organe des Instituts die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand bestand aus dem jeweiligen Institutsdirektor und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, also aus Binder und mir. In dem Institut war ein Sekretär die rechte Hand des Institutsdirektors; er war gewissermaßen Generalreferent. Herrn Dr. Reschke habe ich als Sekretär des Instituts bereits vorgefunden. Ich habe mich einmal nach der politischen Vergangenheit des Herrn Dr. Reschke erkundigt, nachdem ich gehört hatte, daß er bis 1945 aktiver Landrat gewesen sei. Es wurde mir dann die Auskunft zuteil, daß er zwar Parteimitglied gewesen sei, daß aber die ganze Vergangenheit von Herrn Dr. Reschke von den Amerikanern sehr genau geprüft worden sei, und daß Beanstandungen gegen ihn nicht erhoben worden sind.

In dem Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten saß, wenigstens in den ersten Jahren, ständig ein Verbindungsoffizier der amerikanischen Militärregierung, der sich vor allem um die Finanzierungsfragen, aber auch um die Arbeit des Instituts selbst und auch in einem gewissen Umfang um die Personalien kümmerte. Jedenfalls war gegen den Willen dieses Verbindungsoffiziers keine Einstellung möglich. Amerikanischer Verbindungsoffizier war

längere Zeit Herr Kempner, der vorher amerikanischer Ankläger in Nürnberg und als besonders scharf bekannt war. Ich hatte damals sogar gewisse Bedenken geäussert, gerade Herrn Kempner in das Institut zu setzen, weil er sich doch bei dem Kriegsverbrecherprozeß in Nürnberg besonders stark exponiert hatte.

Dem Vorstand des Instituts gehörten die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und anderer ähnlicher Verbände an. Auch Herr Robert Görlinger, der damalige Oberbürgermeister der Stadt Köln, wurde als Vertreter des Deutschen Volksheimstättenwerkes in den Vorstand des Instituts gewählt.

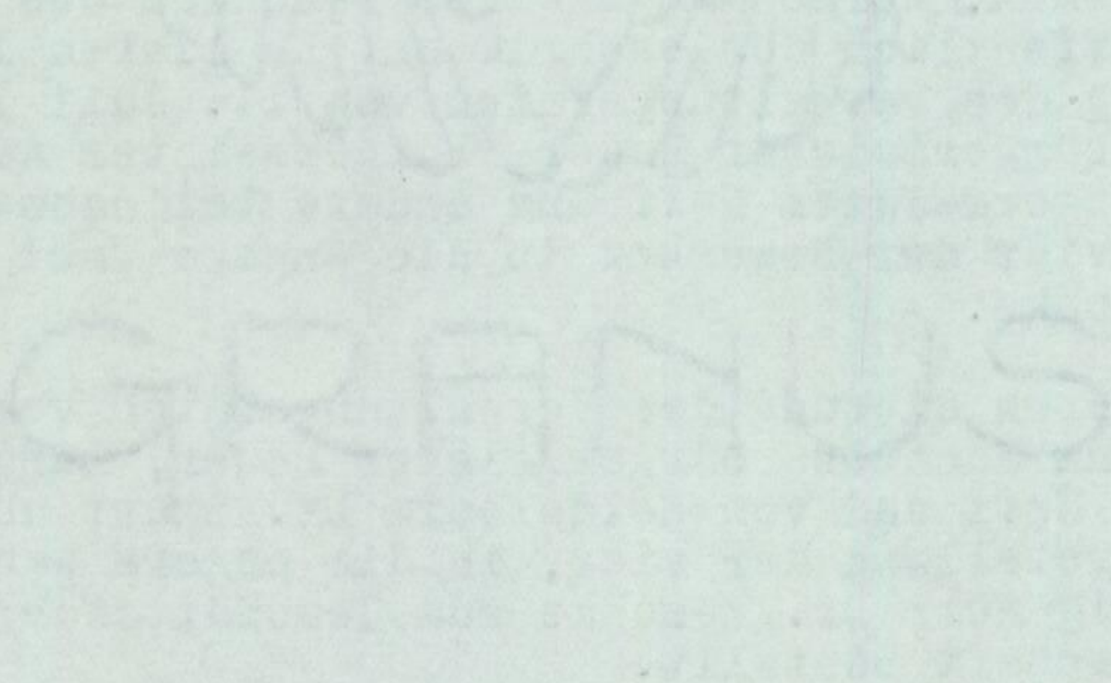
Über Herrn Reschke und seine frühere politische Haltung hat es während seiner Tätigkeit im Institut nie auch nur die geringste Diskussion gegeben. Es ist mir auch nie etwas bekannt geworden, daß Herr Reschke Mitglied des SD gewesen sei. Davon habe ich überhaupt erst am Vorabend des Wahltages in Mannheim etwas erfahren. Ich habe aber keinen Zweifel, daß mindestens den Amerikanern dieser Tatbestand genau bekannt war.

Ich bin auch nach meiner Wahl zum Oberbürgermeister nebenamtlich und ehrenamtlich Direktor des Instituts geblieben, bis dann die Amerikaner unbedingt einen hauptamtlichen Direktor haben wollten. Er wurde in der Person des früheren schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten Steltzer gefunden. Die Wahl von Steltzer erfolgte im November 1950. Ich wurde dann anstelle von Binder zum Vorsitzenden der Versammlung gewählt. Herr Reschke blieb zunächst Sekretär des Instituts, war aber mit der neuen Leitung des Instituts nicht besonders einverstanden.

2.) Die Stelle des Geschäftsführers der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Rhein-Neckar GmbH. wurde gemäß einem Beschluß des Verwaltungsrates im Mai 1951 öffentlich ausgeschrieben. Es liefen 111 Bewerbungen ein. In der Sitzung des Verwaltungsrates vom 11. Juli 1951, in der außer mir auch Oberbürgermeister Bauer, Bürgermeister Amann, Landrat Hammer und Bürgermeister Neff und andere teilnahmen, wurde einstimmig beschlossen, vier der Bewerber in die engere Wahl zu ziehen, darunter Herrn Dr. Reschke.

In einer weiteren Sitzung des Verwaltungsrates vom 27. Juli 1951, an der wiederum auch Oberbürgermeister Bauer, Landrat Hammer, Bürgermeister Neff und von Heidelberg Dr. Swart und andere teilnahmen, wurde nach Vorstellung der vier, in die engere Wahl gezogenen Bewerber, einstimmig Herr Dr. Reschke zum Geschäftsführer der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft bestellt.

3.) Das Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten geriet im Jahre 1952 in finanzielle Schwierigkeiten, da die Amerikaner ihre Zuschüsse ganz wesentlich verkürzten. Es kam dann zu Auseinandersetzungen zwischen dem Direktor des Instituts, Herrn Steltzer einerseits und mir und Herrn Reschke andererseits. Herr Reschke war schon



vorher ehrenamtlicher stellvertretender Direktor des Instituts geworden, während die Sekretariatsgeschäfte von einer anderen Persönlichkeit versehen wurden. Im Zuge der Auseinandersetzungen wurde dann das Institut im Oktober 1952 nach Mannheim verlegt. Herr Steltzer gründete ein anderes Institut, dem er den Namen "Institut für europäische Politik und Wirtschaft" gab.

Es ist vielleicht doch ganz wichtig, daß Sie über diese Vorgänge in ihrer zeitlichen Folge etwas genauer unterrichtet sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Professor

e.D.

17. September 1955
Nuitestr. 3 - Zimmer 329

Herrn
Bürgermeister Trumpfheller

M a n n h e i m
Rathaus, E 5

Lieber Herr Kollege Trumpfheller!

Es ist Ihnen vielleicht nützlich, über folgende Vorgänge genau unterrichtet zu sein.

1.) Im März 1949 haben mich Herr Gläser von der amerikanischen Militärregierung, Herr Dr. Polligkeit als Vorsitzender des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Herr Minister a.D. Binder als Vorsitzender des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung und Herr Ministerialdirektor Prof. Dr. von Drigalski als Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitswesen veranlaßt, mich für das auf amerikanische Initiative ins Leben gerufene und durch den Amerikaner finanzierte Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten in Frankfurt am Main zu interessieren. Dieses Institut war damals noch in Gründung begriffen, hatte aber schon zu arbeiten begonnen. Vorsitzender des Gründungsausschußes und späterer Vorsitzender der Mitgliederversammlung war Minister a.D. Binder (SPD). Ich wurde in der Folge von der Mitgliederversammlung zum Institutsdirektor gewählt.

Nach den Satzungen waren die Organe des Instituts die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand bestand aus dem jeweiligen Institutsdirektor und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, also aus Binder und mir. In dem Institut war ein Sekretär die rechte Hand des Institutsdirektors; er war gewissermaßen Generalreferent. Herrn Dr. Reschke habe ich als Sekretär des Instituts bereits vorgefunden. Ich habe mich einmal nach der politischen Vergangenheit des Herrn Dr. Reschke erkundigt, nachdem ich gehört hatte, daß er bis 1945 aktiver Landrat gewesen sei. Es wurde mir dann die Auskunft zuteil, daß er zwar Parteimitglied gewesen sei, daß aber die ganze Vergangenheit von Herrn Dr. Reschke von den Amerikanern sehr genau geprüft worden sei, und daß Beanstandungen gegen ihn nicht erhoben worden sind.

In dem Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten saß, wenigstens in den ersten Jahren, ständig ein Verbindungsoffizier der amerikanischen Militärregierung, der sich vor allem um die Finanzierungsfragen, aber auch um die Arbeit des Institute selbst und auch in einem gewissen Umfang um die Personalien kümmerte. Jedenfalls war gegen den Willen dieses Verbindungsoffiziers keine Einstellung möglich. Amerikanischer Verbindungsoffizier war

längere Zeit Herr Kempner, der vorher amerikanischer Ankläger in Nürnberg und als besonders scharf bekannt war. Ich hatte damals sogar gewisse Bedenken geäussert, gerade Herrn Kempner in das Institut zu setzen, weil er sich doch bei dem Kriegsverbrecherprozeß in Nürnberg besonders stark exponiert hatte.

Dem Vorstand des Instituts gehörten die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und anderer ähnlicher Verbände an. Auch Herr Robert Görlinger, der damalige Oberbürgermeister der Stadt Köln, wurde als Vertreter des Deutschen Volksheimstättenwerkes in den Vorstand des Instituts gewählt.

Über Herrn Reschke und seine frühere politische Haltung hat es während seiner Tätigkeit im Institut nie auch nur die geringste Diskussion gegeben. Es ist mir auch nie etwas bekannt geworden, daß Herr Reschke Mitglied des SD gewesen sei. Davon habe ich überhaupt erst am Vorabend des Wahltages in Mannheim etwas erfahren. Ich habe aber keinen Zweifel, daß mindestens den Amerikanern dieser Tatbestand genau bekannt war.

Ich bin auch nach meiner Wahl zum Oberbürgermeister nebenamtlich und ehrenamtlich Direktor des Instituts geblieben, bis dann die Amerikaner unbedingt einen hauptamtlichen Direktor haben wollten. Er wurde in der Person des früheren schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten Steltzer gefunden. Die Wahl von Steltzer erfolgte im November 1950. Ich wurde dann anstelle von Binder zum Vorsitzenden in der Versammlung gewählt. Herr Reschke blieb zunächst Sekretär des Instituts, war aber mit der neuen Leitung des Instituts nicht besonders einverstanden.

2.) Die Stelle des Geschäftsführers der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Rhein-Neckar GmbH. wurde gemäß einem Beschluß des Verwaltungsrates im Mai 1951 öffentlich ausgeschrieben. Es liefen 111 Bewerbungen ein. In der Sitzung des Verwaltungsrates vom 11. Juli 1951, in der außer mir auch Oberbürgermeister Bauer, Bürgermeister Amann, Landrat Hammer und Bürgermeister Neff und andere teilnahmen, wurde einstimmig beschlossen, vier der Bewerber in die engere Wahl zu ziehen, darunter Herrn Dr. Reschke.

In einer weiteren Sitzung des Verwaltungsrates vom 27. Juli 1951, an der wiederum auch Oberbürgermeister Bauer, Landrat Hammer, Bürgermeister Neff und von Heidelberg Dr. Swart und andere teilnahmen, wurde nach Vorstellung der vier, in die engere Wahl gezogenen Bewerber, einstimmig Herr Dr. Reschke zum Geschäftsführer der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft bestellt.

3.) Das Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten geriet im Jahre 1952 in finanzielle Schwierigkeiten, da die Amerikaner ihre Zuschüsse ganz wesentlich verkürzten. Es kam dann zu Auseinandersetzungen zwischen dem Direktor des Instituts, Herrn Steltzer einerseits und mir und Herrn Reschke andererseits. Herr Reschke war schon

GRENOUS

vorher ehrenamtlicher stellvertretender Direktor des Instituts geworden, während die Sekretariatsgeschäfte von einer anderen Persönlichkeit versehen wurden. Im Zuge der Auseinandersetzungen wurde dann das Institut im Oktober 1952 nach Mannheim verlegt. Herr Steltzer gründete ein anderes Institut, dem er den Namen "Institut für europäische Politik und Wirtschaft" gab.

Es ist vielleicht doch ganz wichtig, daß Sie über diese Vorgänge in ihrer zeitlichen Folge etwas genauer unterrichtet sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Oberbürgermeister der
Stadt Ludwigshafen a.Rh.

19.August 1955.

I. Schreiben
Herrn
Oberbürgermeister Dr. Dr. Kraus

Frankenthal

Ol;Bn/Kü.

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Kraus !

Von Ihrem Schreiben an den Kollegen Dr. Heimerich vom 16.8.55 wegen des in der "Freiheit" am 12.8.55 erschienenen Artikels "Mannheims neuer OB kann nur Jacobi heißen" habe ich Kenntnis genommen und darf Ihnen sagen, daß ich alsbald nach Erscheinen des Artikels Gelegenheit genommen habe, der hiesigen Redaktion der "Freiheit" meine Mißbilligung über den Artikel zum Ausdruck zu bringen. Ich bin allerdings der Meinung, daß ein offizieller Schritt, möglicherweise sogar eine Erwiderung in der Presse, durch die Kommunale Arbeitsgemeinschaft nicht erfolgen sollte. Auch wird die "Freiheit" auf der rechtsrheinischen Seite so gut wie gar nicht gelesen. Der Artikel scheint mir nur in fachlich interessierten Kreisen beachtet worden zu sein und sonst keinerlei Echo gehabt zu haben. Eine Widerlegung oder möglicherweise die Forderung nach einer Berichtigung würde wahrscheinlich mit Interesse von mehreren, auch rechtsrheinischen Zeitungen aufgegriffen werden. Damit würde der ganzen Sache meiner Überzeugung nach mehr geschadet als genützt werden. Hinzu käme, daß möglicherweise durch entstellte Berichte in den Zeitungen der Eindruck entstehen könnte, es würde von Ludwigshafen her auf die Oberbürgermeisterwahl in Mannheim Einfluß genommen werden. Es scheint mir das Beste zu sein, mit Rücksicht auf die Schnellebigkeit und Vergeßlichkeit unserer Zeit, von einem offiziellen Schritt abzusehen und es bei der mündlichen Mißbilligung, die ich der Zeitung gegenüber ausgesprochen habe, zu belassen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

./.

II. In Abdruck an

Herrn
Bürgermeister Trumpfheller
M a n n h e i m

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben an Herrn Dr. Kraus vom 18.8.55, zur Kenntnis.

Mannh. g. 22.8.55
Fr.

18.8.55
xxxxxxx 58121

II

1. Herrn

Dr. Dr.h.c. Emil Kraus
Oberbürgermeister

Frankenthal.

Betr.: Kommunale Arbeitsgemeinschaft Rhein-Neckar.

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Kraus !

Herr Oberbürgermeister Dr. Heimerich hat mir Ihr Schreiben vom 16.8.55 zugeleitet, in dem Sie Stellung nehmen zu einem Artikel in der "Freiheit" vom 12.8.55 mit der Überschrift "Mannheims neuer Oberbürgermeister kann nur Jacobi heissen". Ich teile vollinhaltlich Ihre Stellungnahme und darf Sie versichern, dass dieser Artikel nicht rechtsrheinisch beeinfluest wurde. Der von Ihnen im Wortlaut wiedergegebene Inhalt entspricht Ausführungen, die in der Vergangenheit oft linksrheinisch gemacht wurden.

Ich teile auch voll Ihre Meinung, dass die hier geübte Kritik nicht Dr. Reschke treffen könnte sondern die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Rhein-Neckar, was gleichbedeutend damit ist, dass ich diese Kritik an Dr. Reschke ablehne.

Ich habe mich mit der Chefredaktion der "Freiheit" in Mainz in Verbindung gesetzt. Herr Markscheffel ist in Urlaub. Sein Stellvertreter hat mir mitgeteilt, dass der Artikel durch die Redaktion in Ludwigshafen zu verantworten ist. Er hat veranlasst, dass mich die Ludwigshafener Redaktion anrief. Der Ludwigshafener Redaktion erklärte ich dann, dass wir diese Art der Stellungnahme ablehnen, dass wir in Mannheim den Wahlkampf selbst führen und eine derartige Kampfesweise unsere Position

./.

schädigt, sodass wir es uns deshalb verbitten müssen, wenn ohne vorherige Unterrichtung von uns derartige Artikel erscheinen. Die Redaktion in Ludwigshafen hat mir zugesagt, dass sie in der Angelegenheit nicht mehr tätig wird und nur Veröffentlichungen bringen will, wenn sie von uns aus dazu aufgefordert wird.

Damit glaube ich, dass ich diese Art der Einmischung in den Wahlkampf auf der linken Rheinseite unterbunden habe. Ich bitte um Kenntnisnahme und bin

mit den besten Grüssen

Ihr

2. Nachricht Herrn Oberbürgermeister Bockelmann Ludwigshafen.

3. An den Herrn Oberbürgermeister zur gefl. Kenntnis.

4. Z.d.A.

Ref. II:

erl.G.
ab: 18/8.

Dr., Dr. h. c. Emil Kraus
OBERBÜRGERMEISTER DER STADT
FRANKENTHAL

Frankenthal, den 16. August 1955
Dr.Kr./Lg.

Herrn Bgm. Trumpfheller
Können Sie in dieser
Sache etwas tun?
18. 8. 55
Dr.

Herrn
Oberbürgermeister Dr. Heimerich

M a n n h e i m
Rathaus

Betrifft: Kommunale Arbeitsgemeinschaft Rhein-Neckar.

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Heimerich!

Ich darf annehmen, dass auch Ihnen inzwischen der Artikel in der "Freiheit" vom Freitag, den 12. August zu Gesicht gekommen ist, mit der Überschrift "Mannheims neuer OB kann nur Jacobi heissen", darunter als Untertitel "3o ooo DM jährliche Aufwendungen für den Hauptgeschäftsführer und keine Leistungen." Dieser Artikel ist ein völlig unsachlicher und gemeiner Angriff nicht nur gegen Dr. Reschke, sondern vor allem auch gegen die KAG Rhein-Neckar. Ich hatte ja immer schon die Befürchtung, dass es bei der Mannheimer OB-Wahl nicht ganz sauber und fair zugehen wird, obwohl Trumpfheller in einer Wahlversammlung einen fairen Wahlkampf versprochen hat. Ich würde mich auch nicht einmischen, wenn es sich nur um Dr. Reschke handeln würde. Er ist Mann genug, sich selbst entsprechend zu verteidigen, zumal ja eine derartig unfaire Kampfesweise letzten Endes immer auf die zurückschlägt, die sie führen. Aber mit diesen unsachlichen und bewusst schiefen und demagogischen Darlegungen wird ja auch unsere Arbeitsgemeinschaft getroffen. Gleichzeitig müssen wir alle als Verwaltungsratsmitglieder uns getroffen fühlen, denn wir haben ja alle miteinander in kollegialer Verbundenheit Dr. Reschke als Hauptgeschäftsführer angestellt, wir haben seinen Dienstvertrag genehmigt, wir haben mit ihm zusammen die uns gestellten Aufgaben recht und schlecht zu lösen versucht, sodass wir uns derartige Machenschaften einfach nicht bieten lassen können. Es heisst ja in diesem Machwerk u.a. :

> " Was macht die KAG Rhein-Neckar, was leistet ihr Hauptgeschäftsführer eigentlich im Jahr für 3o ooo DM? Gar

nichts! Im Vergleich zu den Aufwendungen, für die die Städte und Kreise aufkommen mussten, wirklich nichts."

Ich möchte heute Ihre Aufmerksamkeit auf diese Dinge lenken, zumal damit gerechnet werden muss, dass in den nächsten Wochen noch einiges auf diesem Gebiet geschieht. Ich habe Herrn Oberbürgermeister Dr.Bockelmann, der ja Ihr Nachfolger im Vorsitz ist, Abschrift zukommen lassen und erwarte, dass unsere Arbeitsgemeinschaft solche, in ihrer Absicht durchsichtigen, Angriffe pariert. Zu etwa notwendigen Besprechungen stehe ich selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen und besten Wünschen für Sie persönlich und Ihre Frau Gemahlin

Ihr

A. Arnold

An alle Haushaltungen!

Mannheimer Wählerblock

CDU - FDP - GB/BHE - DP

An die Mannheimer Bevölkerung!

Die bevorstehende Oberbürgermeisterwahl ist für die weitere Entwicklung der Stadt Mannheim von größter Bedeutung. Wichtigste sozialpolitische Aufgaben sind zu lösen. Der neue Oberbürgermeister muß für dieses wichtige Amt besonders befähigt sein. Die im Mannheimer Wählerblock zusammengeschlossenen Parteien und Persönlichkeiten fordern deshalb die Mannheimer Bevölkerung auf,

Herrn Dr. Hans Reschke

am 11. September 1955 zum Oberbürgermeister unserer Stadt zu wählen.

Herr Dr. RESCHKE ist seit dem Jahre 1926 fast ausschließlich in der Kommunalverwaltung tätig. Er genießt als Verwaltungsfachmann größtes Ansehen. Vor allem aber kennt er die Probleme unserer Stadt durch seine jahrelange hiesige kommunalpolitische Tätigkeit.

Herr Dr. RESCHKE wirkt seit 1951 in Mannheim. Bis vor wenigen Monaten war er Hauptgeschäftsführer der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Rhein-Neckar", in der über die drei Ländergrenzen hinweg die Städte und Landkreise unseres Raumes zusammengeschlossen sind. Gegenwärtig ist er Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer. Er kennt also die kommunalen und wirtschaftlichen Probleme unserer Stadt von Grund auf.

Herr Dr. RESCHKE bringt somit als Fachmann und als Persönlichkeit die besten Voraussetzungen für das verantwortungsvolle Amt des Oberbürgermeisters unserer Stadt mit. **Deshalb** benennen wir ihn als unseren **gemeinsamen Kandidaten** in der festen Überzeugung, damit unserer Heimatstadt den besten Dienst zu leisten.

Mannheim wählt Hans Reschke!

Mannheimer Wählerblock

Dr. **Florian Waldeck** / **Helmut Angermann**, Betriebsratsvorsitzender / Dipl.-Kfm. **Hermann Bahner** / **Edgar Basel**, Europameister im Fliegengewicht / **Margot Behaghel**, Buchhändlerin / Dr. **Rainer Bell**, Rechtsanwalt / **Alfred Blümmel**, Betriebsratsvorsitzender / **Heinz Bock**, Betriebsrat / **Emil Dörr**, Betriebsrat / **Erich Feller**, Zigarrenhändler / **Josef Freienstein**, Architekt / **Emil Frey** / **Wilhelm Geppert**, Stadtrat / **Franz Gieringer**, Betriebsrat / Dr. **Gisela Graeff**, Ärztin / Dipl.-Volkswirt **Wolfgang Gültig** / Dr. **Hans-Leonhard Hammerbacher** / **Fritz Henning**, Stadtrat / **Richard Hirsch**, Versicherungsagent / **Heinrich Hölzlin**, Opernsänger / **Karl Hoffmann**, Ehrenvorsitzender der „Amicitia" / **Ludwig Keller**, Stadtrat / **Rudolf Kettemann**, Obermeister der Konditoreninnung / Dr. **Ernst Klinckmann**, Lungenfacharzt / Dr. **Carl Kober** / **Ludwig Köhler**, Obermeister der Uhrmacherinnung / Dr. **Walter Koehler**, Rechtsanwalt / **Emil Kübler**, Vorsitzender des Textil-Einzelhandelsverbandes / Dr. **Adolf Kulzinger**, Rechtsanwalt / Dipl.-Ing. **Gustav Freiherr von Liebenstein** / **Georg Maier**, Stadtrat / Prof. Dr. Dr.-Ing. e. h. **Fritz Marguerre** / **Robert Margulies**, M. d. B. / **Karl Meyer**, 1. Vorsitzender des DHV / **Otto Müller**, Apotheker / **Karl Münch**, Betriebsrat / Dipl.-Ing. **Carl Reuther** / **Lothar Richter**, Redakteur / **Johann Röttig**, Vorsitzender des CDU-Vertriebenenausschusses / **Emil Scheffler**, Vorstandsmitglied des DHV / Dr. Ing. **Max Schmechel**, Architekt / Ministerialrat a. D. Dr. **Karl Schmölder** / **Heinrich Selzer**, Obermeister der Fleischerinnung / **Robert Sieber** / **Heinrich Starke**, Stadtrat / **Rolf Wagenmann** / Prof. Dr. **Friedrich Walter** / **Anton Walz**, Diözesanvorsitzender des Katholischen Werkvolkes / **August Warnecke** / Dr. **Hella Wecken-Hoeffler**, Kinderärztin / **Eugen Werner** / **Erich Wietstock**, Vorsitzender des BvD / Dr. **Walter Wilschke** / **Willy Wowereit**, Stadtrat.

CHRISTLICH-DEMOKRATISCHE UNION

Kreisvorstand und Stadtratsfraktion

Julius Kölmel / **August Kuhn**, MdL., / **Max Grande** / **Karl Barber**, Stadtrat / **Wilhelm Bartsch**, Stadtrat / Dr. **Wilhelm Bergdolt**, Stadtrat / **Rudolf Bühler**, Stadtrat / Prof. Dr. **Rudolf Duttlinger**, Stadtrat / Dr. **Julius Fehsenbecker** / Dr. **Fritz Feuling**, Stadtrat / **Leopold Graf** / **August Jung** / **Alois Käser** / **Ludwig Kaiser**, Stadtrat / **Willibald Kimmel** / Dr. **Lothar Kissel**, Stadtrat / **Günter Koch** / **Josef Litters**, Stadtrat / **Elisabeth Lutz**, Stadträtin / Dr. **Hans Martini**, Stadtrat / **Peter Alois Noll** / **Maria Scherer**, Stadträtin / **Karl Stengel**, Stadtrat / **Kurt Zwingenberger.**

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Stadtverband Mannheim

Heinrich König / Prof. Dr. **Eugen Sieber** / **Karl Abt** / **Lisbeth Bernhard** / **Ludwig Eiermann** / **Fritz Hausen** / **Wolfgang Hausen** / **Erich Hertlein** / **Gerhard Kemski** / Dr. **Heinz Laur** / **Albert Reiser** / **Erik Suhr.**

GESAMTDEUTSCHER BLOCK - BHE

Kreisverband Mannheim-Stadt

Kurt Günther, Kreisvorsitzender.

DEUTSCHE PARTEI

Kreisverband Mannheim

Fritz Peschkes / **Gerhard Rein.**

DR. HANS KLÜBER
OBERBÜRGERMEISTER

17. Aug. 1955

OFFENBACH AM MAIN,
KÖRNERSTRASSE 45

z. Z. Kampen / Sylt 15. VIII. 55

Sehr verehrter Herr Kollege Heinrich!

Ihre gefl. Zeilen vom 6. VIII. wurden mir nach Kampen in den Urlaub nachgesandt. Sie erreichten mich zugleich mit einer entsprechenden Mitteilung von Herrn Trumpfheller. Beide Nachrichten habe ich mit einem lachenden u. einem weinenden Auge entgegengenommen. Kein Mannheim hätte mich gereizt, es wäre mir aber auch sehr schwer geworden, die begonnene Aufbauarbeit in Offenbach vorzeitig zu verlassen. Jedenfalls sind die Würfel jetzt gefallen u. ich kann nur hoffen, daß die Wahl in M. zu einem für die Stadt wirtschaftlich ersprießlichen führt.

Lassen Sie mich Ihnen, lieber Herr Kollege Heinrich, herzlich danken für das Interesse u. Vertrauen, das Sie mir in dieser Sache bezeigt haben. Wenn Sie Ihr Weg über Offenbach führt, würde mich Ihr Besuch ganz besonders freuen.

Mit freundlichen Grüßen und den Bitte, mich unbekannterweise auch Ihrer Frau Gemahlin zu empfehlen, bin ich

Ihr sehr ergebener

Dr. Klüber

HEINRICH LANDAHL

HAMBURG 20
WOLDSENWEG 7

z. Zt. Leifelt / Tirol
Haus Altenhof

13.8.55

Lieber Herr Heinrich!

Soeben erreicht mich Ihr Brief vom 11.8..
Ich schreibe gleich an Max Brauer, natürlich ohne Sie zu nennen. Ich glaube, so ist ihm und der Sache am schnellsten und am besten gedient.

Mit Ihnen bedauere ich die Entwicklung in Stammheim, durch die eine unserer bedeutendsten Positionen, die Sie im jahrelanger Arbeit aufgebaut haben, in Gefahr gerät, und zwar ganz gleich wie die Wahl ausgeht.

Von den wohldurchdachten Erwägungen, die Ihrem Entschluß geworden sind, hatte ich schon in den Zeitungen gelesen. Ich beglückwünsche Sie herzlich dazu.

Mit den besten Grüßen

Ihr

Landahl

HÜLSMANN
Oberstadtdirektor
Landgerichtsrat a. D.

Gelsenkirchen, den 11. August 1955

Persönlich!
Vertraulich!

Herrn
Oberbürgermeister
Prof. Dr.Dr.h.c. Heimerich

M a n n h e i m
Otto-Beck-Str. 35

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister !

Ich bestätige dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 6.8.1955.

Ihrer Meinung, daß "schwere taktische Fehler" gemacht worden sind, trete ich bei.

In den Verhandlungen in Mannheim am 29./30. Juli fand ich meine bisherige Auffassung, die zu meiner Absage vom 19.7.1955 führte, bestätigt. Ich habe unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 19.7. von mir aus am 30.7. e r n e u t a b l e h n e n müssen, zumal man die Anfangssituation, die ich stets als Bedingung angesehen habe, nicht wieder herbeiführen konnte oder wollte.

Daß ich "Ärger" durch die Mannheimer Auseinandersetzung gehabt hätte, wie Sie schreiben, ist in dieser Form nicht zutreffend, da ich ohne jeden Prestigeverlust (man könnte eher vom Gegenteil sprechen) aus der Angelegenheit hervorgehe.

Ich bin mit vorzüglicher Hochachtung und kollegialen Grüßen

Ihr

sehr ergebener

Hülsmann

den 11. August 1955

Herrn

Senator a.D.
Heinrich Landahl,

z.Zt.

Seefeld / Tirol

Haus Adlerhof

Vertraulich !

Lieber Herr Landahl !

Wie Sie wissen, scheide ich am 20. d.M. aus dem Dienst der Stadt Mannheim aus. Ich bin in großer Form abgefeiert worden, wurde zum Ehrenbürger gemacht und die baden-württembergische Regierung hat mir (anstelle eines nicht begehrten Ordens) den Titel Pro - fessor verliehen.

Meine Nachfolge, über die wir uns ja wiederholt unterhalten haben, erregt hier weiterhin die Gemüter. Das von der SPD angestrebte Wahlabkommen mit der CDU ist nicht zustandegekommen, vor allem deswegen, weil eine radikale Gruppe der SPD in der Partei durchgesetzt hatte, daß eine Kandidatur Jacobis früh - zeitig veröffentlicht wurde. Alle späteren Angebote der SPD gegenüber der CDU haben keinen Erfolg ergeben. So kommt es jetzt in Mannheim am 11. September zu einer Kampfwahl zwischen Jacobi und Reschke. Sie können sich denken, auf welcher Seite meine Sympathien liegen. Reschke hat meines Erachtens gute Aussichten, da sich alle bürgerlichen Parteien auf ihn geeinigt haben und außerdem auch manche Sozialdemokraten für ihn stimmen werden. Die bürgerlichen Parteien haben bei der letzten Gemeindewahl im Jahre 1953 ,53,6 % aller abgegebenen Stimmen in Mannheim erhalten; SPD und KPD nur 46,4 %. Reschke hat also gute Aussich - ten. Eine sichere Prognose lässt sich aber natürlich nicht stellen.

Ich habe nun gehört, daß die hiesige SPD beabsichtigt, Brauer für eine große Versammlung in Mannheim zu gewinnen, die kurz

-/-

vor dem Wahltag hier zu Gunsten der Kandidatur Jacobis stattfinden soll. Ich kann natürlich nichts direktes unternehmen, um eine solche Rede Brauers zu verhindern, aber Brauer müßte doch von der wirklichen Situation in Mannheim unterrichtet werden und wissen, daß mindestens auch ein Teil der SPD gegen Jacobi ist. Brauer würde sich, wenn er hier reden wollte, in eine etwas schwierige Situation begeben.

Ich bitte Sie nunmehr, mir einen Rat zu geben, was man tun könnte, um Brauer aufzuklären. Ich selbst möchte nicht an ihn herantreten, da dann doch zu leicht etwas durchdringen könnte und da ich einen offenen Konflikt mit der SPD vermeiden möchte. Vielleicht sehen Sie aber einen geeigneten Weg.

Ihre Adresse habe ich auf einen Anruf von Ihrer Frau Gemahlin erfahren.

Ihre Antwort bitte ich an meine Privatadresse: Mannheim Bassermann Straße 30 a zu richten.

Ich wünsche Ihnen schöne erholsame Tage in Seefeld und verbleibe mit den besten Grüßen

Ihr

den 6. August 1955

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. K l ü b e r,

Offenbach a. M.

Lieber Herr Kollege Klüber !

Ich weiß nicht, ob Sie aus der Zeitung schon entnommen haben oder ob es Ihnen von anderer Seite schon mitgeteilt worden ist, daß es in der Angelegenheit meiner Nachfolge hier zu einer wichtigen Vorentscheidung gekommen ist. Die SPD hatte durch Herrn Trumpfheller noch alles darangesetzt, die CDU für einen SPD-Kandidaten zu gewinnen, aber sie hatte eben den Fehler gemacht, Herrn Jacobi vorzeitig herauszustellen, gegen den stärkste Einwendungen erhoben wurden. Ich hätte die Sache mit einer Kandidatur mit Ihnen noch in Ordnung bringen können, wenn ich einen Auftrag der SPD gehabt hätte und wenn nicht Herr Trumpfheller gemeint hätte, er müßte alles selbst machen. Die bürgerlichen Parteien haben schließlich das Vertrauen verloren und gestern abend kam es nun zu dem Beschluß der CDU, eine Kandidatur Reschke zu unterstützen. Die übrigen bürgerlichen Parteien haben sich daraufhin der CDU angeschlossen. Es wird also nun eine Kampfwahl zwischen Jacobi und Reschke geben. Der Ausgang dieses Wahlkampfes ist nicht absolut sicher, aber Sie können sich ja denken, wem ich im Interesse der Stadt Mannheim den Sieg wünsche.

Nachdem ich schon vor 4 Jahren auf Sie als einen geeigneten Oberbürgermeister für Mannheim hingewiesen hatte, bedauere ich natürlich eine Entwicklung, die Ihre Kandidatur unmöglich gemacht hat. Zwischen Ihnen, Bockelmann, Reschke und mir hätte sich im Mannheim Ludwigshafener Raum und auch darüber hinaus, eine sehr gute Zusammenarbeit ergeben.

Mit freundlichen Grüßen, auch für Ihre Frau Gemahlin, verbleibe ich

Ihr ergebener

Dr. Ly.

den 6. August 1955

Herrn
Oberstadtdirektor
H ü l s m a n n ,
Gelsenkirchen

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich weiß nicht, ob Sie aus der Zeitung schon entnommen haben oder von anderer Seite darüber unterrichtet worden sind, daß gestern abend hinsichtlich der Oberbürgermeister-Kandidatur in Mannheim die Entscheidung gefallen ist. Die Herausstellung einer Kandidatur Jacobis hat trotz aller Angebote der SPD, die bis zur letzten Entscheidungsstunde erfolgten, bei der CDU zu der Abneigung geführt, überhaupt einen SPD-Kandidaten zu unterstützen. So ist in einer Delegierten-Versammlung der CDU die Entscheidung gefallen, für eine Kandidatur Reschkes einzutreten. Die übrigen bürgerlichen Parteien haben sich d iesem Votum angeschlossen. Es sind m.E. auf Seite der SPD schwere taktische Fehler gemacht worden, die zu diesem Ergebnis geführt haben. Leider hatte Trumpfheller seine Gefolgschaft nicht mehr sicher in der Hand.

Wie der Wahlkampf zwischen Jacobi und Reschke ausgehen wird, kann man nicht mit Sicherheit sagen. Ich halte es aber nicht für unwahrscheinlich, daß Reschke den Sieg davonträgt. Durch seine sachliche Arbeit und seinen tadellosen Charakter hat er sich hier viele Freunde erworben.

Ich bedauere, daß Sie in diese Mannheimer Auseinandersetzung geraten sind und schließlich Ärger damit gehabt haben. Aber man muß sich im politischen Leben eben mit solchen Wechselfällen abfinden.

Indem ich bitte, mich Ihrer Frau Gemahlin bestens zu empfehlen, bin ich mit freundlichen Grüßen

Ihr ergebener

Uh.

29. Juli 1955

Lieber Herr Doktor!

Ich möchte, daß Sie, ehe Sie zu Tisch gehen, über folgendes informiert sind:

Ich habe soeben mit Herrn Hülsmann gesprochen. Herr Hülsmann erkennt nicht an, daß eine andere Situation eingetreten sei gegenüber der Zeit, da er mit Hammerbacher und mir sein Gespräch geführt hat. Er ist der Meinung, daß Hammerbacher und ich nach wie vor daran gebunden sind, daß ich gegen ihn nicht kandidieren würde. In einer anderen Entscheidung sieht er vor allen Dingen auch eine Desavouierung von Herrn Hammerbacher, der sich wohl in der Tat Hülsmann und Leiske gegenüber sehr weit festgelegt hat.

Unter diesen Umständen bin ich entschlossen, nicht gegen Hülsmann zu kandidieren. Ich habe das Herrn Waldeck gesagt, ich werde das heute nachmittag Herrn Kuhn mitteilen. Ich werde von mir aus die SPD nicht verständigen, weil ich noch gar nicht weiß, welche Entschlüsse sie überhaupt fasst.

Das Gespräch mit Hülsmann war von einer fast verletzenden Kälte.

Ich bin bis kurz vor 1 Uhr in der Kammer und esse dann auf Wunsch von Herrn Waldeck mit ihm zusammen im Rosengarten zu Mittag. Sicherlich wohl aber in einiger Entfernung von Ihnen.

Ihr

Adenauer.

HÜLSMANN
Oberstadtdirektor
Landgerichtsrat a. D.

Gelsenkirchen, den 24.7.55

Frau Hülsmann: Gelsenkirchen-Buer
SCHARENWEG 1
Tel. 30109

Hülsmann

[Verabredet auf
29.7. 1 h zum Essen]
Dr

Ihr Brief vom 20. d. M.

Für Ihr freundliches Schreiben
vom 20.7. danke ich Ihnen sehr.

Gestern rief ich mich aus dem Ge-
richt von Herrn Dr. Kempffler. Dann
versuchte ich mich mündlich mit Ihnen
in Verbindung zu setzen, da es
hier um Ihre Wiederanstellung
vor Ort ging. Ich sah aber Herrn Dr.
Kempffler, der mich am Freitag,
dem 29.7., 55 Samstag, 30.7., in
Anspruch nahm.

Ich bin mit Ihnen einverstanden,

[illegible] mit Ihnen [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible]. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible].

[illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]

Falls Sie mir noch antworten sollten,
bitte nur a. d. Privatadresse d.
Prof. Schaefer (30109); Lübecker
Telegramm, d. Redaktion
w.o. genügt.

20. Juli 1955

Stadtverwaltung
Abteilung Finanzen

z. Zt. Neuclaren,
den 19. 7. 1955

Betr.: Grundsteuer!

Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß ich am 15. 8. 1955 anlässlich der Übersiedlung nach Neuclaren für mich ohne Inkassovollmacht bin.

Ich mir hiermit erlauben, mitzuteilen, daß ich das Finanzamt Heidelberg, dem gegenüber ich zur Zahlung von 370 000 DM verpflichtet bin, bitte, mir einen Grund dafür zu nennen, daß ich nicht

Meine Arbeit als Leiter der Kreisbibliothek (seit dem 1.4.1950) wird in den nächsten Jahren in der immer größeren Zusammenarbeit mit den Klassikern Klassiker kommen, in den Vorgaben Ihrer Direktive.

Zum nächsten muß ich sagen, daß mir die wesentlichen und einfachen Art der Vorbereitung der Oberbürgermeisterwahl in Klassiker — ich meine nicht die Wahlversammlungen, sondern die Oberbürgermeister — ich meine die Zusammenarbeit Ihnen noch.

dem nächsten Abschnitt aus dem
Amt mag lange, erfolgreiche
Tätigkeit ein Ende zum Segen
für negotium zum Wohle der
Stadt Mannheim sein wird.

Mit vorzüglicher Verehrung
und kollegialen Grüßen

bin ich

Ihr

Ihr ergebener

Timm

den 2o. Juli 1955

Herrn

Abgeordneten
1.) Walter K r a u s e,

Mannheim

Brucknerstr. 4

Lieber Kollege Krause,

ich beglückwünsche Sie herzlich zu Ihrer Wahl zum Beigeordneten der Stadt Mannheim. Möge diese Wahl Ihnen viele persönliche Erfolge und Befriedigung bringen und mögen Sie für die Stadt Mannheim von Nutzen sein.

Es ist gestern alles reibungslos abgelaufen, aber es lag - wie der "Mannheimer Morgen" richtig ausführte - eine merkliche Kühle über dem ganzen Stadtrat. Die noch ungelöste Oberbürgermeisterfrage lässt alle anderen Ereignisse weniger bedeutungsvoll erscheinen, als das sonst der Fall wäre.

Ich habe gestern in der nicht-öffentlichen Sitzung des Stadtrats die Frage aufgeworfen, wann die neuen Beigeordneten ihren Dienst antreten wollen und habe erwähnt, daß Sie mir gesagt hätten, Sie dächten an einen Dienstantritt am 1. September. Stadtrat Graf hat hierauf sofort erwidert, daß auch er mit diesem Termin einverstanden sei. Die Verpflichtung der neuen Beigeordneten kann dann von Herrn Bürgermeister Trumpfheller in dessen Amtszimmer vor deren Dienstantritt vorgenommen werden. Die Einberufung einer Stadtrat-Sitzung ist hierzu nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen verbleibe ich

Ihr

2.) ~~An Referat II~~ z. w. Frl.

Oberbürgermeister

den 20. Juli 1955

Herrn

Oberstadtdirektor
1.) H ü l s m a n n

Gelsenkirchen

Persönlich und vertraulich !

Sehr verehrter Herr Kollege !

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 19. d.M. Für Ihren Entschluß habe ich volles Verständnis.

Die Dinge haben hier eine sehr unerfreuliche Wendung genommen. Seit die Kandidatur Jacobi aufgetaucht ist, der unter allen Umständen irgendwo Oberbürgermeister werden möchte, hat sich eine scharfe Auseinandersetzung innerhalb der sozialdemokratischen Partei ergeben. Ein radikaler Flügel ist unbedingt für Jacobi, der mit allen demagogischen Mittel arbeitet. Trumpfheller und einige andere sind ganz gegen Jacobi. Trumpfheller war nahe daran, sich nicht mehr durchzusetzen. Eine endgültige Entscheidung der sozialdemokratischen Partei steht auch heute immer noch aus. Neuerdings wird auch der Name des Kollegen Klüber, Offenbach genannt. Ich fürchte, daß die Entwicklung so laufen wird, daß es schließlich doch zu einer Kampfwahl zwischen Jacobi und Reschke kommt, obwohl Dr.Reschke sich keineswegs in den Vordergrund drängt.Er würde Ihnen oder Klüber gegenüber keinesfalls als Gegenkandidaten auftreten.

Ich wollte Ihnen das eigentlich alles schon vor einigen Tagen schreiben, habe aber immer wieder gezögert, weil die Situation undurchsichtig blieb und immer wieder neue, veränderte Gesichtspunkte auftauchen.

Sie werden verstehen, daß ich über diese Entwicklung der Dinge in Mannheim überaus traurig bin und daß ich mir keinen unerfreulicheren Abgang denken kann. Wenn ich mich in der nächsten Woche

-/-

vom Stadtrat verabschiede, dann weiß wahrscheinlich noch niemand, wie die Oberbürgermeisterwahl ausfallen wird und in wessen Hand die Stadt kommt.

Für Ihre freundlichen Wünsche danke ich Ihnen bestens. Ein Otium cum dignitate gedenke ich allerdings nicht anzutreten, sondern ich möchte durchaus noch etwas arbeiten und ein wenig in dem Spannungszustand bleiben, den eine arbeitsgewohnte Persönlichkeit haben muß, wenn es mit ihr nicht rasch bergab gehen soll. Darum werde ich mich wohl wieder als Anwalt in Mannheim niederlassen und mich besonderen Problemen des Wirtschafts- und Gesellschaftsrechts widmen.

Mit den besten kollegialen Grüßen verbleibe ich

Ihr ergebener Hy.

Mannheim, den 18. Juli 1955

1.) Herrn Bürgermeister Trumpfheller -

Es sind bisjetzt für die Stelle des Oberbürgermeisters der Stadt Mannheim 3 Bewerbungen eingelaufen:

1. Die Bewerbung von Hans Voigt, gelernter Bandweber, z.Zt. arbeitslos, wohnhaft in Bammental, eingelaufen am 2. Juni 1955.

2. Die Bewerbung des niedersächsischen Staatssekretärs a.D. Dr. Walter Harm in Hamburg-Sasel vom 9.7.55 eingelaufen am 13.7.55.

3. Die Bewerbung des Beigeordneten Werner Jacobi, Köln - Marienburg, vom 17.7.55 eingelaufen am 18.7.55.

Ferner ist noch eingelangen ein Schreiben des Oberstadtdirektors von Celle vom 12.7.55, eingelaufen am 14.7.55, der Interesse für die Stelle des Oberbürgermeisters von Mannheim zeigt, aber vor Einreichung einer offiziellen Bewerbung wissen möchte, ob auch Bewerber ohne Assessor-Examen zur Wahl zugelassen werden.

Es scheint mir nicht zweckmäßig zu sein, daß ich mich jetzt nach Ihrer Wiederwahl zum Bürgermeister weiter mit dieser Angelegenheit befasse. Diese Wiederwahl wird morgen erfolgen, darum übermittle ich Ihnen die einschlägigen Aktenstücke zur weiteren Bearbeitung.

-/-

2.) Z.d.A.

Oberbürgermeister

den 27. Juni 1955

Herrn

Oberbürgermeister
1.) Dr. Ludwig Jungermann,

Bad Kreuznach

Persönlich !

Sehr verehrter Herr Kollege !

Infolge einer kurzen Urlaubsreise kann ich leider erst heute auf Ihren Brief an mich vom 18. Juni zurückkommen.

Die Dinge sind hier noch in voller Entwicklung und im Augenblick wenig durchsichtig. Ich selbst habe mich bisher immer für Herrn Dr. Reschke eingesetzt, der die schwierigen Mannheimer Verhältnisse wohl am besten meistern würde, weil er die erforderlichen Gaben hierzu hat und sich in den letzten Jahren auch eine genügende Ortskenntnis angeeignet hat. Bei der SPD besteht aber keinerlei Neigung, Herrn Dr. Reschke zu tolerieren und andererseits ist es fraglich, ob die bürgerlichen Parteien die Energie aufbringen, einen Wahlkampf mit Herrn Dr. Reschke als Kandida-ten durchzuführen. Vielleicht zieht insbesondere die CDU irgend eine für sie tragbare Vereinbarung mit der SPD vor. Ich bin zu der Auffassung gekommen, mich selbst jetzt möglichst in dieser Sache zurückzuhalten, da solche Auseinandersetzungen allzu unerfreulich sind.

Vielleicht haben Herr Dr. Reschke und ich in der allernächsten Zeit einmal Gelegenheit, uns eingehend mit Ihnen zu unterhalten. Der Besuch in Bad Kreuznach wird unter allen Umständen durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen bin ich

Ihr ergebener

2.) Z.d.A.

Obgmstr.

den 27. Juni 1955

Herrn

Oberbürgermeister
1.) Dr. Hans K l ü b e r,

Offenbach a.M.

Körnerstr. 45

Vertraulich und Persönlich !

Lieber Herr Kollege !

Da ich eine Woche in Urlaub war, kann ich leider erst heute auf Ihren Brief vom 17. Juni zurückkommen.

Wie ich nach meiner Rückkehr festgestellt habe, wirddie Situation hier immer komplizierter. Z.Zt. scheint bei der SPD Beigeordneter Jacobi aus dem Städtetag als Kandidat im Vordergrund zu stehen, während Herr Hülsmann, Gelsenkirchen wenig Chancen zu haben scheint. Es bestehen hier hinsichtlich dieser beiden Personen Meinungsver - schiedenheiten. Bei dieser Situation könnte die Chance eines Dritten plötzlich erheblich steigen.

Ich würde es für durchaus zweckmäßig halten, daß Sie sich mit Herrn Bürgermeister Trumpfheller, der zugleich 1. Vorsitzender des Kreisverbandes Mannheim der SPD ist, in der allernächsten Zeit einmal unterhalten. Natürlich stehe ich auch persönlich zu Ihrer Verfügung, obwohl ich in letzter Zeit immer mehr dazu neige, mich aus diesen unerfreulich werdenden Debatten herauszuhalten.

Mit freundlichen Grüßen verbleibe ich

Ihr

2.) Z.d.A.

Obgmstr.

den 27. Juni 1955

Herrn

1.) Landtagsabgeordneten
Walter K r a u s e,

M a n n h e i m

Persönlich und vertraulich !

Lieber Genosse Krause !

Unter Bezugnahme auf unsere letzten Gespräche übersende ich Ihnen

-3- 1. die Korrespondenz mit Oberbürgermeister Dr. Roser vom Februar 1954. Es handelt sich um den Brief von Dr. Roser an mich vom 6. Februar, mein Antwortschreiben vom 9. Februar und ein weiteres Schreiben von Dr. Roser vom 10. Februar.

-3- 2. übersende ich Ihnen Abschrift einer Korrespondenz mit Beigeordneten Jacobi vom Mai 1954. Es handelt sich um meinen Brief an Jacobi vom 19. Mai, die Antwort Jacobis vom 21. Mai und ein weiteres Schreiben von mir vom 26. Mai.

Ich muß Sie natürlich bitten, diese Korrespondenz streng vertraulich zu behandeln und auch nirgendwo etwas davon zu erwähnen, daß Sie durch mich Einsicht in diese Korrespondenz erhalten haben.

Mit freundlichem Gruß

2.) Z.d.A.

Obgmstr. Uh.

den 27. Juni 1955

Lieber Kollege Trumpfheller !

Ich hätte den Wunsch, daß meine offizielle Verabschiedung vom Stadtrat nach der Stadtrat-Sitzung am 26. Juli, also etwa am 28. oder 29. Juli erfolgt. Der Rahmen für diese Verabschiedung sollte von Ihnen im Benehmen mit den Fraktions-Vorsitzenden und unter Mithilfe von Herrn Dr. Hahn abgesteckt werden. Im Monat August würde ich dann in Urlaub gehen, werde aber in Mannheim bleiben und möchte mir vorbehalten, bei einzelnen Veranstaltungen vor allem repräsentativer Art, wie z.B. der ersten Benützung des alten Rathauses, die Stadt noch zu vertreten. Auch ist meine Mitarbeit an mehreren Druckschriften (Verwaltungsbericht 1953 und 1954; 4. Mannheimer Heft u.s.W.) noch notwendig. Sonst würde ich diese Zeit vor allem benutzen, um meine persönlichen Dinge zu ordnen.

Im übrigen erkläre ich mich gerne bereit, in bestimmten Angelegenheiten, in denen ich eine besondere Erfahrung besitze, die von einem neuen Oberbürgermeister nicht ohne weiteres in vollem Umfange gleich betrieben werden können, bis zum Ende des Jahres 1957 eine beratende und mithelfende Tätigkeit auszuüben. Den Rahmen für eine solche Tätigkeit abzustecken und mir ein Äquivalent dafür zu bie - ten, möchte ich dem Stadtrat überlassen.

Mit freundlichen Grüßen bin ich

Ihr

HANS RESCHKE

MANNHEIM,
Gluckstraße 4 · Tel. 40028

1. 20. 6.

Lb. [illegible] Lieber Hans Reschke,

[illegible] Dir [illegible]

[illegible], Dir [illegible] [illegible]

Teil [illegible].

[illegible] hat sich

[illegible] von der [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible], ob es mit über die

[illegible] von [illegible] [illegible]

hätte. [illegible] hat das abgeschrieben

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] beschränkt. Es [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]!

Weitsmann hat die Befürchtung, dass
es abgeschlossen wird, und dass Rüben
seinen Frieden mit Bacchi macht.
Für ganz ausgeschlossen halte ich das
nicht. Rüben Bement am Umkommen
zu mir.

Vielen Dank für Ihren Be-
such bei meinen Frau, die sich sehr
schämt hat. Hoffentlich stehen Sie 228
gut!

Ihr sehr ergebener

Jean Effenbach.

Die Lösung der Frage liegt auch wie
vor in Ihren Händen - Nach. Ich werde
das Rüben wenig und dringend sagen.

Dr. Ludwig Jungermann
Oberbürgermeister

Bad Kreuznach, den 18.Juni 1955.

Sehr geehrter Herr Dr.Heimerich !

Leider habe ich Sie an den erhebenden Festtagen in Frankfurt nicht mehr erreicht.Ich hätte nämlich lieber mit Ihnen gesprochen als Ihnen jetzt geschrieben.Wie mir Herr Dr.Reschke sagte,wollten Sie auch am Samstag nicht mehr nach Frankfurt kommen,was ich doch noch einmal getan habe.

Ich sehe mich also veranlasst,Ihnen einen Brief zu schreiben,der mir nicht ganz leicht fällt,von dem ich aber bei Ihnen voraussetzen darf,dass er das mir erwünschte Verständnis findet.Es handelt sich um den Fall Mannheim.

Ich hatte,wie ich zu Ihnen auch mündlich bemerkte,als vernünftigste und nächstliegende Lösung angenommen,dass Sie bis nach dem Stadtjubiläum im Amt bleiben und Herr Dr.Reschke Ihr Nachfolger werden würde.Ich würde bei einer solchen Entwicklung nie daran gedacht haben,Mannheim für mich irgendwie zu erwägen.Nachdem auch in diesem Fall wieder einmal die vernünftigste Regelung nicht erfolgt,ist dies etwas anders.Mannheim ist,von einer einzigen anderen Ausnahme abgesehen,der ebenso einzig mich interessierende Fall.Ich erwähne auch, dass ich mich nirgendwo beworben habe oder zu bewerben gedenke.Mit Mannheim ist es aber so,dass ich nicht nur die Stadt und ihren Lebensraum kenne und schätze,sondern dass ich seit Jahrzehnten mir der Bedeutung des kurpfälzischen Raums und des kurpfälzischen Gedankens bewusst bin.Ich habe (ohne etwa historisierende Romantik) die Zerschlagung der Kurpfalz bei der Beuteverteilung vor 140 Jahren für den schlimmsten der damals gemachten Fehler gehalten.Ob man ihn mildern kann und mit welcher Aussicht auf Erfolg,dazu brauche ich mich in diesem Zusammenhang nicht zu äussern.

Aus diesen Gründen aber würden mich die in Mannheim vorliegenden Aufgaben und Möglichkeiten reizen.Wesentlich ist mir, wenn ich einigermassen unterrichtet bin,dass bei der gegebenen Lage die Möglichkeit wäre,ohne enge parteipolitische Bindung zu wirken.Ich habe hier in Kreuznach die erneute Bestä-

tigung dafür gefunden,dass man sovielmehr ohne diese Bindung kommu
nalpolitisch erreichen kann,wozu man natürlich auch die geeignete
Persönlichkeit sein muss.Hinzu kommt,dass nach meinem Gefühl alle
Parteien sich immer mehr in Sackgassen verrennen.Anders wäre es
mir auch hier nicht möglich gewesen,alle Parteien von der FDP bis
zur KPD in einem Mass hinter mir zu haben - und das bei einer wirk
lich reichlich bewegten örtlichen Entwicklung -,dass ich nicht weiß,
wie man bei den nächstjährigen Kommunalwahlen hier einen Wahlkampf
führen will.

Nun bin ich aus erklärlichen Gründen nicht in der Lage,mich zu be-
werben,wohl aber,mich zu einem Gespräch auffordern zu lassen.Sollte
es Sinn haben,würde ich auch zu den Parteien Fühlung herstellen kön
nen.Am meisten aber liegt mir an Ihrer Meinung,um die ich Sie bitte.
Sollten Sie Wert auf eine Unterhaltung darüber legen,kann ich jeder
zeit kommen.

Das wäre alles.

Für die Übermittlung der Mannheimer Hefte danke ich Ihnen bestens.
Sie sind zweifellos in ihrer Haltung ebenso erfreulich wie als Beweis
wertvoll.

Was Ihren Besuch in Kreuznach angeht,so hat mir Herr Dr.Reschke hof-
fentlich mit Recht versichert,dass er,wenn auch später,sicherlich
noch erfolgen werde.

Damit bin ich für heute wie immer

Ihr sehr ergebener

W. Hungermann

DR. HANS KLÜBER
OBERBÜRGERMEISTER

OFFENBACH AM MAIN, KÖRNERSTRASSE 45

18. Juni 1955

17.VI.1955.

Herrn Oberbürgermeister Dr. Dr.h.c. Heimerich
(17a) M a n n h e i m
Rathaus.

P e r s ö n l i c h !

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herzlichen Dank für die Abschrift der VGH.-Entscheidung, die ich nicht nur mit juristischem Interesse gelesen habe und die die plötzliche Heimreise von Herrn Bürgermeister Trumpfheller kurz vor der mit mir vereinbarten Besprechung am 11.VI. zur Genüge erklärt.

Die taktische Auswirkung der Entscheidung auf die für den September angesetzte Wahl zu beurteilen, ist mir in Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich; doch gehe ich wohl nicht fehl in der Annahme, dass diese Auswirkung abhängig ist von der Frage, ob die bisherigen Stelleninhaber erneut kandidieren.

Die Rücksicht auf meine hiesige Position (im November d.Js. steht meine als absolut sicher zu betrachtende Wiederwahl an) verbietet es mir, eine Bewerbung in M. einzureichen, solange nicht die Wahl durch eine Entscheidung unserer Partei und Absprachen mit anderen Parteien einigermassen gesichert ist.

Unter diesen Umständen würde ich im Hinblick auf die neue Lage gern Ihren Rat einholen und Sie zu diesem Zweck in der nächsten Zeit einmal aufsuchen. Ob es zweckmässig ist, bei dieser Gelegenheit die neulich gescheiterte Besprechung mit Herrn Trumpfheller nachzuholen, bitte ich Sie zu erwägen.

Ich werde mir erlauben, Sie in den nächsten Tagen anzurufen (für etwaige Mithörer unter dem Motto, dass mich Ihr Theaterneubau interessiert), und wäre Ihnen sehr verbunden, wenn wir dann einen Zeitpunkt für meinen Besuch vereinbaren könnten.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Ihr
sehr ergebener

Dr Klüber

Abschrift

Abgeordneter des
Deutschen Bundestages
W. Jacobi

Bonn, den 15. Juni 1955
Bundeshaus
Fernruf 201 41

An den

Hauptgeschäftsführer der
Industrie- und Handelskammer
Herrn Dr. Hans Reschke

M a n n h e i m

L 1.2

Sehr geehrter Herr Dr. Reschke!

Soeben erhalte ich Ihr Schreiben vom 14. 6. 1955, das mich in doppelter Hinsicht überrascht. Einmal, weil es sich bei den Frankfurter Unterhaltungen um Gespräche gehandelt hat, die nach meiner Auffassung einen absolut privaten und vertraulichen Charakter trugen, zum anderen deshalb, weil Ihnen über den Sie betreffenden Teil offensichtlich reichlich unvollständige Informationen zuteil geworden sind. Ich habe keinen Anlaß, Ihnen gegenüber zu verschweigen, was von mir aus in Bezug auf Sie geäußert worden ist. Als Ihr Name als möglicher Gegenkandidat fiel, habe ich eindeutig festgestellt, daß ich es lebhaft bedauern würde, wenn es in Mannheim zu einer Kampfwahl kommen sollte. Meine Meinung ginge dahin, daß versucht werden müsse, zwischen den Parteien eine Verständigung herbeizuführen, um die Atmosphäre nicht unnötig zu vergiften. Ein ausgesprochen politisch zugespitzter Wahlkampf sei bei einer Oberbürgermeisterwahl unter allen Umständen zu bedauern, jedoch wohl unvermeidlich, wenn es zu einer Kampfsituation komme. Was Ihre Person anbelangt, so verbänden mich mit Ihnen vielfältige sachliche Übereinstimmungen, aber auch persönlich schätzte ich Sie sehr, so daß jederzeit die Möglichkeit einer fruchtbaren Zusammenarbeit gegeben sei. Würde ich als Kandidat zur Wahl gestellt und Sie mein Gegenkandidat sein, könne ich mir allerdings kaum vorstellen, daß in der Öffentlichkeit nicht auch die politische Vergangenheit der Kandidaten eine Rolle spiele. Das würde ich gerade Ihnen gegenüber bedauern. In diesem Zusammenhang fiel von dritter Seite die Bemerkung: "Haben Sie in politischer Hinsicht über Dr. Reschke Material?" Ich habe darauf lediglich geantwortet: "Was heißt Material? Es gibt hier politische Fakten, die gegeneinander abzuwägen wären."

Ich darf Sie bitten, diese freimütige Darstellung im Gesamtzusammenhang sachlich zu würdigen und die Hoffnung aussprechen, daß wir nach wie vor offene und freimütige Gespräche miteinander führen können.

Auch ich habe in der Frage der Kandidatur noch keinerlei Entscheidung getroffen, zumal ich nach wie vor keine offizielle Stellungnahme meiner Parteifreunde kenne.

Ich hoffe, daß die Vorgänge um das Verwaltungsgerichtsurteil, über die ich durch die Presse unterrichtet bin, keine weitere Verhärtung der Fronten im Gefolge haben und auch die Oberbürgermeisterwahl von vermeidbaren Auseinandersetzungen frei bleibt. Sie entsinnen sich sicherlich der nächtlichen Unterhaltung, die bei Gelegenheit der Mannheimer VKM-Tagung im Rosengarten stattfand und in der wir uns im kleinen Kreis - u.a. war der Schriftleiter der Zeitung für Kommunalwirtschaft, Georg Berkenhoff, dabei - über Fragen der unmittelbaren Gemeindedemokratie unterhielten. Schon damals habe ich auf die Problematik der Volkswahl hingewiesen. Die Mannheimer Vorgeplänkel scheinen mir Recht zu geben.

Mit besten Grüßen

Ihr

gez. Jacobi

den 14. Juni 1955

Herrn

Oberstadtdirektor
1.) H ü l s m a n n,

Gelsenkirchen

Persönlich !

Sehr geehrter Herr Kollege !

Schon aus juristischem Interesse dürften Sie die beiliegenden Drucksachen - ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes und eine Stadtratsvorlage - interessieren.

Mit den besten Grüßen

Ihr

2.) Gleiches Schreiben an
Oberbürgermeister Dr. Klüber, Offenbach

3.) Z.d.A.

Obgmstr.

Der Oberbürgermeister

Mannheim, 12. Juni 1955

Betreff: Beigeordnetenwahl u.a.

Zur Stadtratssitzung am 14. 6. 1955

Durch das den Mitgliedern des Stadtrats bereits im Wortlaut übermittelte Urteil des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Mai 1955 (zugestellt am 11.Juni 1955) ist die am 18. Februar 1954 vorgenommene Wahl von 2 Beigeordneten (Bürgermeister Trumpfheller und Beigeordneter Riedel) für ungültig erklärt worden. Dieses Urteil steht im Gegensatz zu dem erstinstanziellen Urteil des Verwaltungsgerichts. Der Verwaltungsgerichtshof hat eine Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Die Nichtzulassung der Revision könnte allerdings durch Beschwerde innerhalb eines Monats angefochten werden. Eine solche Beschwerde erscheint aber nicht aussichtsvoll und ist auch nicht zweckmäßig, weil das Beschwerdeverfahren lange Zeit in Anspruch nehmen und den Zustand der Unsicherheit ebenso lange bestehen lassen würde. Es kann also dem Stadtrat nicht empfohlen werden, eine solche Beschwerde einzulegen.

Durch das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht nur die am 18. Februar 1954 vorgenommene Wiederwahl von Bürgermeister Trumpfheller und Beigeordneten Riedel für ungültig erklärt worden, sondern es ist auch festgelegt worden, daß nach den gegenwärtig in Nordbaden noch geltenden gesetzlichen Vorschriften die Wahl von mehreren Beigeordneten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen hat und daß entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Mannheim nunmehr 3 Beigeordnetenstellen gleichzeitig nach diesen Grundsätzen der Verhältniswahl zu besetzen sind. Obwohl die neue badisch-württembergische Gemeindeordnung, die allerdings erst mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft treten wird, ganz andere Grundsätze für die Beigeordnetenwahl in unserem Lande aufstellen wird, bleibt im Augenblick nichts anderes übrig, als in Mannheim eine Beigeordnetenwahl nach den rechtlichen Bestimmungen vorzunehmen, wie sie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil dargelegt hat.

./.

Eine Verzögerung der Beigeordnetenwahl bis nach dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung erscheint untunlich und auch rechtlich unzulässig.

Unter diesen Umständen wird vorgeschlagen, die Besetzung der Stellen von 3 Beigeordneten in Mannheim mit einer Frist von 4 Wochen unverzüglich zur öffentlichen Ausschreibung zu bringen und die Wahl dieser 3 Beigeordneten nach dem Verhältniswahlsystem in einer Stadtrat-Sitzung am Dienstag, dem 19. Juli 1955 vorzunehmen.

Es würde zu außerordentlichen Schwierigkeiten in der Verwaltung unserer Stadt und zu einer nicht zu verantwortenden Verzögerung in der Erledigung dringender Verwaltungsmaßnahmen führen, wenn Bürgermeister Trumpfheller und Beigeordneter Riedel sofort ihren Dienst einstellen würden und die Leitung ihrer Referate nicht mehr beibehalten könnten. Es wird deshalb vorgeschlagen, die beiden bisherigen Referatsleiter Trumpfheller und Riedel zu ersuchen, ihre Referate im Rang und mit den Befugnissen eines Stadtdirektors im Angestelltenverhältnis bis zur Entscheidung über die Neuwahl von Beigeordneten bzw. deren Amtsantritt weiterzuführen. Dabei sollen die genannten Herren die gleichen Bezüge erhalten, die ihnen bisher zugestanden haben. Als Stellvertreter des Oberbürgermeisters kann bis zur neuen Beigeordnetenwahl nur Beigeordneter Dr. Fehsenbecker tätig werden.

Es wird dem Stadtrat empfohlen, zu beschließen:

1. Eine Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Mai 1955 soll nicht erhoben werden.

2. Die Besetzung der Stellen von 3 Beigeordneten der Stadt Mannheim, darunter die Stelle des 1. Beigeordneten (Bürgermeister) ist mit einer vierwöchigen Frist auszuschreiben.

./.

Die Wahl der 3 Beigeordneten erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl am 19. Juli 1955.

3. Die Herren Trumpfheller und Riedel sollen ersucht werden, ihre Referate in der Mannheimer Stadtverwaltung im Rang und mit den Befugnissen eines Stadtdirektors bis zur Entscheidung über die Neuwahl von Beigeordneten bzw. deren Dienstantritt im Angestelltenverhältnis weiterzuführen. Sie sollen in dieser Zeit dieselben Bezüge erhalten wie bisher.

gez. Dr. Heimerich

A b s c h r i f t

Verwaltungsgerichtshof
3. (Karlsruher) Senat

Aktz. 3 K 212/54.

U r t e i l

Im Namen des Volkes !

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. August Kuhn,
2. Karl Barber,
3. Wilhelm Bartsch,
4. Dr. Wilhelm Bergdolt,
5. Josef Braun,
6. Rudolf Bühler,
7. Dr. Fritz Feuling,
8. Leopold Graf,
9. Ludwig Kaiser,
10. Dr. Lothar Kissel,
11. Josef Litters,
12. Frau Elisabeth Lutz,
13. Dr. Hans Martini,
14. Frau Maria Scherer,
15. Karl Stengel
16. Heinz Vögele,

sämtliche wohnhaft in Mannheim,
Kläger und Berufungskläger,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Bergdolt in Mannheim,

gegen

die Stadt M a n n h e i m , vertreten durch den Oberbürgermeister,
Beklagte, Berufungsbeklagte,

Beigeladen: 1. Bürgermeister Josef Trumpfheller,
2. Beigeordneter Paul Riedel,
beide in Mannheim,

wegen

Ungültigkeit der am 18. Februar 1954 vorgenommenen Wahl für zwei Beigeordnete

hat der Verwaltungsgerichtshof auf die mündliche Verhandlung vom 13. Mai 1955 unter Mitwirkung von:

1. Senatspräsident Dr. Schoen, als Vorsitzender,
2. Oberverwaltungsgerichtsrat Tellenbach,
3. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Gützkow,
4. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Sauter,
5. Senatspräsident am OLG Dr. Betzinger, als Beisitzer

am 13. Mai 1955

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 29.Juli 1954 (I 42/54) aufgehoben. Die am 18. Februar 1954 vorgenommenen Wahlen von zwei Beigeordneten der Stadt Mannheim (Bürgermeister Trumpfheller und Beigeordneter Riedel) sind ungültig.

./.

Die Beigeladenen behalten ihre eigenen Kosten auf sich; die übrigen Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen einschließlich der den Klägern durch die Zuziehung eines Bevollmächtigten erwachsenen Auslagen trägt der Beklagte.

Die Gebühr für diese Entscheidung wird auf 400 DM festgesetzt.

Der Streitwert zur Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren wird auf 10 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

1. Da das Ende der Amtszeit des Bürgermeisters Trumpfheller am 18. 3. 1954 und die des Beigeordneten Riedel am 10.5.1954 bevorstand, beschloß der Stadtrat in Mannheim am 5. 1. 1954 beide Stellen im Staatsanzeiger auszuschreiben und setzte die Wahl für sie auf den 18. 2. 1954 fest. Ein in der Sitzung vom 5. 1. 1954 vom Kläg. Kuhn gestellter Antrag, auch die seit dem Tod des Beigeordneten Langer offenstehende dritte Beigeordnetenstelle auszuschreiben, wurde mit Mehrheit abgelehnt. Am 6. 2. 1954 wurden die Mitglieder des Stadtrats zu den auf 18. 2. 1954 festgesetzten Wahlen eingeladen. In der Einladung heißt es u.a.:

> "Die hauptamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters werden durch den Stadtrat gewählt (§ 4 Abs. 3 Gesetz Nr. 32 v. 10.1.1946). Dem Stadtrat gehören an: der Oberbürgermeister, die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrats und die hauptamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters (§ 2 Gesetz Nr. 32)."

In der Stadtratssitzung am 18.2.1954 stellte bei ihrem Beginn die CDU-Fraktion durch ihren Vorsitzenden, den Kläg. Kuhn, den Antrag, gleichzeitig mit der Wahl des Bürgermeisters und eines Beigeordneten auch die weitere freie Beigeordnetenstelle wieder zu besetzen, und den Eventualantrag, die beiden zu wählenden hauptamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Nach Ablehnung beider Anträge verließen die der CDU angehörenden Stadträte nach Abgabe einer grundsätzlichen Erklärung durch den Kläg. Kuhn den Sitzungssaal. Im Anschluß daran fanden die beiden Wahlhandlungen statt und zwar die des ersten hauptamtlichen

./.

Stellvertreters des Oberbürgermeisters (Bürgermeisters) in der Zeit von 16.15 bis 16.25 Uhr und die eines hauptamtlichen Stellvertreters des Oberbürgermeisters (Beigeordneten) in der Zeit von 16.30 Uhr bis 16.40 Uhr. In beiden Wahlgängen wurden je 35 Stimmzettel abgegeben, unter denen sich auch die der beiden hauptamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Bürgermeister Trumpfheller und des Beigeordneten Riedel, befanden. Im ersten Wahlgang wurden drei Stimmzettel als ungültig beurteilt. Die 32 als gültig anerkannten Stimmzettel entfielen alle auf den bisherigen Amtsinhaber Bürgermeister Trumpfheller, der sich wiederbeworben hatte. Im zweiten Wahlgang wurden sieben Stimmzettel als ungültig beurteilt. Die 28 gültigen Stimmen entfielen alle auf den bisherigen Amtsinhaber, dem Beigeordneten Riedel, der sich ebenfalls wiederbeworben hatte. Da sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hatten, wurde die Wiederwahl beider Bewerber auf weitere 10 Jahre festgestellt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Amtsblatt wurde am 22.2.1954 veranlasst. Die Wahlverhandlungen wegen beider Wahlen haben in der Zeit vom 27.2. bis einschließlich 5.3.1954 offengelegen. Am 4.3.1954 legte der Kläg.Kuhn im eigenen Namen und zugleich im Namen und in Vollmacht sämtlicher Mitglieder der Stadtratsfraktion der CDU Einspruch gegen die Beigeordnetenwahlen vom 18.2.1954 ein. Unter Berufung auf ein Gutachten von Prof. Dr. Jellinek vertrat er die Auffassung, daß die Wahlen ungesetzlich seien, da sie nach dem Verhältniswahlsystem hätten erfolgen müssen. Er beantragte, die Wahlen für ungültig zu erklären und einen neuen Wahltermin anzuberaumen. Gemäß Stadtratsbeschluß vom 16.3.1954 wies die Bekl. diesen "Einspruch" mit Bescheid vom 20.3.1954 zurück und versagte dem Einspruch gemäß § 51 I 2 VGG die aufschiebende Wirkung. Da die Wahlen in zwei getrennten Wahlvorgängen erfolgt seien, sei das Mehrheitswahlsystem anzuwenden gewesen. Außerdem sei der von dem Kläg. angezogene § 4 III 2 Ges. Nr.32 auch überholt. Dem Einspruch habe die aufschiebende Wirkung versagt werden müssen, da es im öffentlichen Interesse geboten sei, daß die Wiedergewählten ihre Amtsgeschäfte bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit ihrer Wiederwahl weiterführen können. Dieser Bescheid wurde dem Kläg. Kuhn am 23.3.1954 zugestellt. Die ihm beigefügte Rechtsmittelbelehrung lautete dahin, daß dagegen innerhalb von 2 Wochen nach der Zustellung die Anfechtungsklage

./.

beim Verwaltungsgericht Karlsruhe gegeben sei. Am 23.2.1954 war dem Regierungspräsidium wohl vom Ergebnis der Wahl Kenntnis gegeben worden; von dem am 3. März 1954 gegen die Wahl erhobenen "Einspruch" wurde es nicht unterrichtet.

2. Am 1.4.1954 erhoben die obengenannten 16 Mitglieder der Stadtratsfraktion der CDU beim VerwGericht Karlsruhe Anfechtungsklage mit dem Antrag, die am 18.2.1954 vorgenommenen Wahlen für zwei Beigeordnete der Stadt Mannheim für ungültig zu erklären. Ihrer Ansicht nach waren diese Wahlen ungesetzlich, weil eine längst frei gewordene Beigeordnetenstelle entgegen dem § 2 der Hauptsatzung der Stadt Mannheim vom 23.11.1948 überhaupt nicht wieder besetzt wurde, und weil bei ihnen entgegen dem § 4 III 2 Ges.Nr.32, der nach dem Gutachten von Prof. Dr. Jellinek noch in vollem Umfang gültig sei, nicht nach dem Verhältniswahl-, sondern nach dem Mehrheitswahlsystem verfahren worden sei. Die Bekl. habe zwar versucht, sich der Anwendung dieser Vorschrift dadurch zu entziehen, daß sie die Wahl in zwei angeblich selbständige Wahlvorgänge aufgespalten habe. Dieses Vorgehen der Bekl. könne jedoch nur als eine Umgehung des Gesetzes und damit als gesetzwidrig beurteilt werden.
Die Bekl. beantragte die Abweisung der Klage. Ihrer Ansicht nach gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, die den Stadtrat als oberstes Verwaltungsorgan verpflichtet, eine frei gewordene Beigeordnetenstelle innerhalb einer bestimmten Frist wieder zu besetzen, vielmehr habe der Stadtrat nach seinem Ermessen souverän darüber zu entscheiden, wann ihre Wiederbesetzung richtig und notwendig sei. Unzutreffend sei auch die Auffassung der Kläg, daß der § 4 III 2 Gesetz Nr.32 für die Wahl der Stellvertreter des Oberbürgermeisters noch vollinhaltlich gültig sei. Dies ergebe sich schon daraus, daß in der Sammlung von Emmelmann diese Vorschrift neben anderen als überholt bezeichnet und daher nicht abgedruckt worden sei. Bei der Beurteilung dieser Frage müsse ferner beachtet werden, daß die Gemeindewahlordnung vom 20.12.1954, die Prof. Dr. Jellinek für seine Auffassung unterstützend herangezogen habe, durch das Ges.Nr.398 vom 23.10.1950 aufgehoben worden sei. Diese Tatsache lasse die Folgerung zu, daß damit der Gesetzgeber insbesondere die Zulässigkeit des Verhältniswahlsystems bei der Wahl der Beigeordneten habe beseitigt wissen wollen. Selbst wenn aber der § 4 III 2 Ges. Nr.32 noch gültig sein sollte, so hätte diese Bestimmung nur zur Anwendung kommen

./.

können, wenn sich der Stadtrat entschlossen hätte, die Wahlen "gleichzeitig" durchzuführen. Nun habe aber die Mehrheit des Stadtrats im Rahmen der diesem Gremium kraft Gesetzes zustehenden Souveränität in der Sitzung vom 5.1.1954 dahin entschieden, die Wahl der beiden Stellvertreter des Oberbürgermeisters in zwei Wahlgängen und nicht etwa gleichzeitig durchzuführen. Aus diesem Beschluß in Verbindung mit den sonstigen Wahlvorbereitungen müsse geschlossen werden, daß die Mehrheit der Abstimmenden, die Vorstellung und den Willen hatte, daß die Wahl vom 18.2.1954 nach dem gleichen Wahlmodus stattfinden sollte, der bei der Wahl der Beigeordneten Langer, Ritter und Riedel am 29.4.1948 angewandt worden sei.

Der Vertreter des öffentl. Interesses stellte keinen förmlichen Antrag. Die Frage, ob die Bekl. verpflichtet sei, die dritte freie Beigeordnetenstelle zu besetzen, bejahte er; er gab jedoch zugleich die von der seinigen abweichende Auffassung des Regierungspräsidiums bekannt. Dieses sei der Meinung, daß die Besetzung einer Beigeordnetenstelle mittels einer verwaltungsgerichtlichen Klage nicht erzwungen werden könne, daß es vielmehr dem Stadtrat überlassen bleiben könne, die eine oder andere Stelle unbesetzt zu lassen. In dieser Auffassung fühlt sich das Regierungspräsidium durch die neue Landesverfassung bestärkt. Aus deren Art. 75 schließe das Innenministerium, daß Hauptsatzungen keiner Genehmigung unterlägen. Da die Hauptsatzung mit einfacher Mehrheit abgeändert werden könne, dürfe man den Stadtrat auch für befugt halten, eine vom § 2 der Hauptsatzung abweichende Stellenbesetzung zu beschließen. Auch in der weiteren Frage, ob der § 4 III 2 Ges. Nr. 32 noch gültig ist, sind der Vertreter des öffentl. Interesses und das Regierungspräsidium zu keiner übereinstimmenden Meinung gelangt. Der Vertreter des öffentl. Interesses hält sie noch für anwendbar. Das Regierungspräsidium jedoch ist gegenteiliger Meinung. Zwar hätten die neuen Gesetze den § 4 III 2 Ges. Nr. 32 nicht formell aufgehoben. Art. 17 IV GAK vom 13.7.1953 verweise bezüglich der Wahl der besoldeten Stellvertreter des Oberbürgermeisters lediglich auf die bisherigen Bestimmungen. Diese Vorschriften seien aber nicht die des Gesetzes Nr. 32 oder der Gemeindewahlordnung von 1945, sondern die der DGOA, deren Anwendbarkeit für Wahlen in Nordbaden sich aus dem Art. 2 Ges. Nr. 328 vom 23.10.1947 ergebe.

./.

Trotz seines Wortlauts gelte dieses Gesetz zweifellos auch für die Wahl der hauptamtlichen Stellvertreter der Bürgermeister. Als einen von den Kläg. nicht gerügten Fehler des Wahlverfahrens bezeichnet es das Regierungspräsidium noch, daß die Stellvertreter des Oberbürgermeisters mit Ausnahme des Beigeordneten Dr. Fehsenbecker, sich an der Wahl beteiligt haben, obwohl gemäß § 42 IV DGOA bei Wahlen nur der Vorsitzende Stimmrecht habe. Doch sei die Wahl dadurch nicht ungültig geworden, da die Mehrheit der Stimmberechtigten auch ohne die Stimmen der Beigeordneten sich für die Gewählten ausgesprochen habe.

3. Mit Beschluß vom 29.7.1954 lud das VerwGericht den Bürgermeister Jakob Trumpfheller und den Beigeordneten Raul Riedel, beide in Mannheim gemäß § 60 VGG zum Rechtsstreit bei und wies mit Urteil vom gleichen Tage die AnfKlage ab. Die z.Z. über die Wahlen geltenden Rechtsnormen enthalten zwar nach Ansicht des Verw. Gerichts keine Bestimmungen über die Anfechtung dieser Wahlen. Trotzdem sei die AnfKlage zulässig, da jeder Wahlberechtigte durch bei einer Wahl vorkommende Unrechtsmäßigkeiten in seinen Rechten verletzt sei. Das gemäß § 40 VGG erforderliche Einspruchsverfahren sei ordnungsgemäß durchgeführt; eine daneben etwa noch nötige Beschwerdeentscheidung der Aufsichtsbehörde könne als durch die vom Vertreter des öffentl. Interesses mitgeteilte Stellungnahme des Regierungspräsidiums Nordbaden ersetzt angesehen werden. Die AnfKlagesei jedoch unbegründet, da die angefochtenen Wahlen ohne wesentliche, ihren Ausgang beeinflussende Fehler nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheitswahlverfahren durchgeführt worden seien. Zu diesem Ergebnis gelangte das VerwGericht auf Grund folgender Erwägungen: Auszugehen ist nach der Meinung des VerwGerichts vom Art. 17 IV GAK. In dessen Satz 1 werde die Amtszeit der hauptamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters geregelt; hinsichtlich ihrer Wahl werde in Satz 2 auf die bisherigen Vorschriften verwiesen. Als solche könnten nur die letzten vor dem Inkrafttreten des GAK erlassenen Vorschriften in Betracht kommen. Das seien die einschlägigen Bestimmungen des Ges.Nr. 328 und die Rechtsnormen, auf die dieses Gesetz verweise. Der Art. 8 dieses Gesetzes spreche sich zwar nur über die Amtsdauer der hauptamtlichen Mitglieder des Gemeinderats und der sonstigen hauptamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters aus, regele dagegen nicht, wer deren Wahl vorzunehmen

./.

und nach welchem Verfahren dies zu geschehen habe. Zur Beantwortung dieser Frage müsse auf den Art. 2 Ges. Nr. 328 zurückgegriffen werden. Dort sei festgelegt, daß für die Wahlen in beiden Landesbezirken die dort aufgezählten Normen gelten, von denen für die Wahl der hauptamtlichen Gemeinderatsmitglieder und der sonstigen hauptamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters nur die DGOA in Betracht kommen könne. Aus den §§ 49, 56 II DGOA sei zu entnehmen, daß deren Wahl vom Gemeinderat zu erfolgen habe, aus § 42 IV 3, daß nach dem Mehrheitswahlsystem zu wählen sei. Wenn die Gesamtfassung des Gesetzes Nr. 328 auch den Eindruck erwecken könne, dieses Gesetz handle nur von der Volkswahl, nicht von der Wahl durch den Gemeinderat, so sei das darauf zurückzuführen, daß sein die hauptamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters betreffender Art. 8 in dem ursprünglichen Entwurf nicht enthalten gewesen sei. Die vom Landtag vorgenommene Einfügung dieses Art. 8 lasse jedoch erkennen, daß der Gesetzgeber auch die Wahl der hauptamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters für beide Landesbezirke einheitlich habe regeln wollen. Fehlerhaft seien die angefochtenen Wahlen insofern, als bei ihnen zwei Beigeordnete mitgestimmt hätten. Doch habe dieser Fehler nicht die Ungültigkeit dieser Wahl zur Folge, da die Gewählten auch nach Abzug der beiden Stimmen der Beigeordneten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hätten. Zwar sei die Bekl. verpflichtet, auch die durch den Tod des Beigeordneten Langer frei gewordene Stelle wieder zu besetzen. Einfluß auf die Gültigkeit der angefochtenen Wahl könne diese Unterlassung jedoch nur gewinnen, wenn diese gemäß § 4 III 2 Ges. Nr. 32 nach dem Verhältniswahlsystem vorzunehmen gewesen wäre. Doch diese Bestimmung sei mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 328 außer Kraft gesetzt worden. Dieses Außerkraftsetzen sei im Gesetz Nr. 328 zwar nicht ausdrücklich angeordnet worden. Eines solchen Ausspruches habe es aber auch nicht bedurft, da das Gesetz Nr. 328 schon nach allgemeinen Grundsätzen als späteres Gesetz die ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze verdränge. Bei dem offensichtlichen Streben des Gesetzgebers nach einer einheitlichen Wahlregelung in beiden Landesbezirken hätte es ausdrücklich gesagt werden müssen, wenn der § 4 III 2 Ges. Nr. 32 hätte aufrecht erhalten werden sollen. Da dies nicht geschehen sei, müsse diese Vorschrift als durch das Gesetz Nr. 328

./.

aufgehoben angesehen werden. Die Wahl der hauptamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters sei daher nach den Vorschriften der DGOA d.h. nach dem Mehrheitswahlsystem vorzunehmen, zumal nicht nach zwei verschiedenen Wahlgesetzen gewählt werden könne.

4. Gegen dieses ihnen am 17.9.1954 zugestellte Urteil legten die Kläg. am 14.10.1954 Berufung an den Verwaltungsgerichtshof ein mit dem Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach ihren in der ersten Instanz gestellten Anträgen zu entscheiden. Zur Begründung ihrer Berufung stützten sich die Kläg. vor allem auf eine ausführliche Mitteilung von Prof. Dr. Jellinek vom 27.10.1954, in der dieser unter Darlegung der dafür in Betracht kommenden Gesichtspunkte feststellt, daß er keinen Anlaß habe, von der in seinem Rechtsgutachten vom 10.2.1954 niedergelegten Auffassung abzugehen. Die Bekl. beantragte die Zurückweisung der Berufung. Auch gegenüber dem Zusatzgutachten von Prof. Dr. Jellinek hält sie an dem schon früher von ihr vertretenen Standpunkt fest, daß § 4 III 2 Ges.Nr. 32 durch das Nr. 328 aufgehoben worden sei, daß es, auch wenn diese Bestimmungen noch in Kraft wäre, im Ermessen des Stadtrats stehe, ob er mehrere Beigeordnetenstellen in einem oder mehreren Wahlgängen besetzen wolle und daß keine Verpflichtung für den Stadtrat bestehe, eine freie Beigeordnetenstelle wieder zu besetzen. Die Beigeladenen, Bürgermeister Trumpfheller und Beigeordneter Riedel, beantragten ebenfalls, die Berufung zurückzuweisen. Der Vertreter des öffentl. Interesses sah davon ab, nochmals zur Sache Stellung zu nehmen.
Dem Gerichtshof liegen drei Hefte Akten der AnfGegn. vor (Wahl und Vereidigung der hauptamtlichen Beigeordneten Langer, Ritter und Riedel am 29.4.1948; Wahl des Bürgermeisters (Trumpfheller) am 18.2.1954; Wahl eines Beigeordneten (Riedel) am 18.2.1954) sowie die Akten des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vor.

II.

Die Berufung ist rechtzeitig und formrichtig eingelegt. Sie ist zulässig und auch begründet.
1. Das Verw.Gericht hat die zur Entscheidung stehende Klage als eine Anfechtungsklage behandelt. Ihre Zulässigkeit hat es im wesentlichen unter Berufung auf Eyermann-Fröhler (Anh.zu § 35 VGG Ziff. V, 2a) und 3e) mit der Begründung bejaht, daß jeder Wahlberechtigte durch Unregelmäßigkeiten bei einer Wahl in seinen Rech-

./.

ten verletzt wird, er sei daher auch anfechtungsberechtigt, wenn er bei dem angefochtenen Wahlgang selbst nicht gewählt habe. Es hat also die Klage als eine echte Anfechtungsklage i.S. des § 35 I VGG beurteilt. In dieser Auffassung kann dem VerwGericht nicht beigepflichtet werden. In Übereinstimmung mit der in der Rechtsprechung vielfach vertretenen Meinung ist davon auszugehen, daß Wahlen keine Verwaltungsakte und Wahlkörperschaften keine Verwaltungsbehörden sind (vgl.z.B. Hess.VGH am 28.3.1952, ESVGH 1, 21; OVG Lüneburg am 1.9.1950, DVBl 1951, 91 = DÖV 1951, 589; VGH Freiburg am 5.11.1952, DVBl 1953, 273; VGH Bebenhausen am 8.12.1952, DÖV 1953, 282). Gleichwohl ist in Wahlsachen eine Klage im Anfechtungsverfahren kraft positiver gesetzlicher Vorschrift möglich. Für die Durchführung und die Anfechtung der Wahlen der hauptamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters ist nämlich, wie unter noch dargelegt werden wird, in Nordbaden noch das Gesetz Nr. 32 über die Verwaltung und Wahlen in den Gemeinden vom 10.1.1946 (RegBl.S.35) anwendbar. Gemäß § 10 dieses Gesetzes sind für die Einsprache gegen Wahlen die Bestimmungen des § 41 Bad.GO von 1921 maßgebend. Nach § 41 III Bad.GO kann jedoch eine unmittelbare Anfechtung von Wahlen nicht erfolgen, anfechtbar in Fällen der hier in Betracht kommenden Art ist vielmehr nur die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde, welche die Wahl als gültig erklärt. Da eine solche Entscheidung im vorliegenden Fall nicht ergangen ist, fehlt es an einer wesentlichen formellen Voraussetzung für die nach § 41 III 4 Bad.GO zulässige Anfechtung der Wahl durch die Klage bei den an die Stelle des früheren Verwaltungsgerichtshofs getretenen Verwaltungsgerichten. Zu einem anderen Ergebnis könnte man auch dann nicht gelangen, wenn man etwa die vom Vertreter des öffentl. Interesses in seinem Schriftsatz vom 24.6.1954 übermittelte Stellungnahme des Regierungspräsidiums als die vom § 41 III Bad.GO geforderte Entscheidung ansehen wollte, durch die die Wahl für gültig erklärt wird. In diesem Falle mußte die Klage als Anfechtungsklage daran scheitern, daß sie nicht gegen den Staat (vgl. Gündert Anm. 13 zu § 41 Bad.GO), sondern gegen die Stadt Mannheim gerichtet ist. Wenn auch im vorliegenden Falle die Voraussetzungen für eine Anfechtungsklage nicht gegeben sind, so war die hier erhobene Klage gleichwohl als zulässig zu beurteilen. Es ist nämlich unverkennbar, daß die Meinungsverschiedenheiten der Beteiligten über die Gültigkeit der Wahl im öffentlichen Recht wurzeln, Sie gehören also zu den "anderen Streitigkeiten des öffentlichen Rechts", zu

./.

deren Entscheidung die Verwaltungsgerichte gemäß § 22 I VGG ebenfalls berufen sind. Auch ein Rechtsschutzbedürfnis der Kläger, das, wie bei allen Klagen, so auch bei solchen der hier in Betracht kommenden Art zu fordern ist, ist gegeben. Bei der parteipolitischen Zusammensetzung des Stadtrats der Bekl (21 SPD, 16 CDU, 6 DVP, 4 KPD, 1 Parteiloser) ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß auch ein Kandidat der Kläg Erfolg gehabt hätte, wenn nach dem Verhältniswahlsystem gewählt worden wäre, wie es nach der Auffas - sung der Kläg allein zulässig gewesen wäre.

2. Bei der nach dem Zusammenbruch auch im früheren Lande Württemberg-Baden erforderlichen Anpassung des Gemeinderechts an die veränderten Verhältnisse wurden in den beiden Landesbezirken dieses Landes verschiedene Wege beschritten. Für den Landesbezirk Württemberg erging eine umfassende Regelung durch das Ges.Nr.30 über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung vom 20.12.1945 (RegBl. 1946, 5). Aufgrund der ihm durch Art. 3 Z. 2 dieses Gesetzes erteilten Ermächtigung hat der Innenminister die danach für den Landesbezirk Württemberg maßgebende Fassung der Deutschen Gemeindeordnung (DGOA) am 6.2.1946 (RegBl.S.55) bekanntgegeben. Für den Landesbezirk Baden ging man offensichtlich von der zutreffenden Auffassung aus, daß die Deutsche Gemeindeordnung von 1935 noch anwendbar ist, soweit ihre Vorschriften nicht einen typisch nationalsozialistischen Charakter aufweisen (so z.B. Gönnenwein, DRZ 1946,36). Die Umgestaltung des Gemeinderechts im Sinne der wieder maßgebend gewordenen demokratischen Auffassungen erfolgte durch das Gesetz Nr. 32 über die Verwaltung und Wahlen in den Gemeinden vom 10.1.1946 (RegBl.S.35). Dieses Gesetz beschränkt sich im wesentlichen darauf, die Stellung und Zusammensetzung des Gemeinderats festzulegen und zu regeln, wie dieser und die Bürgermeister zu wählen sind. Bezüglich der Einsprache gegen die Wahlen wird in § 10 dieses Gesetzes auf den § 41 Bad.GO von 1921, bezüglich der Verwaltung der Gemeinden in § 12 auf die §§ 42 bis 54 Bad.GO verwiesen. Soweit sie nicht durch spätere Gesetze abgeändert worden sind, sind diese beiden Regelungen noch heute in den früheren Landesbezirken Württemberg und Baden für die Verfassung und die Verwaltung der Gemeinden maßgebend.

3. Die rechtliche Stellung der hauptamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters im Rahmen der Verwaltung in den Gemeinden weist in den beiden früheren Landesbezirken beträchtliche Unterschiede auf.

./.

Im Landesbezirk Württemberg haben die hauptamtlichen Mitglieder des Gemeinderats, die gemäß § 50 I DGOA die Stellvertreter des Bürgermeisters sind, nur beratende Stimme (§ 33 I 2 DGOA). In dem für den Landesbezirk Baden maßgebenden § 2 II Ges. Nr. 32 dagegen ist festgelegt, daß die stellvertretenden Bürgermeister neben dem Bürgermeister und den ehrenamtlichen Gemeinderäten dem Gemeinderat angehören. Da sich der § 2 Ges. Nr. 32 in seiner Fassung eng an die des § 19 I Bad.GO anlehnt, und außerdem in § 12 Gew. Nr. 32 bezüglich der Verwaltung der Gemeinden die §§ 42 - 54 Bad.GO für maßgebend erklärt worden sind, ist davon auszugehen, daß die Rechtsstellung der stellvertretenden Bürgermeister im Landesbezirk Baden die gleiche sein sollte, wie sie während der Gültigkeit der Bad.GO bestanden hatte (wegen der Einzelheiten vgl. Gündert Anm. 5 zu § 42 Bad.GO). Hervorzuheben ist hier, daß die stellvertretenden Bürgermeister nach den Vorschriften der Bad.GO im Gemeinderat nicht nur beratend, sondern mit vollem Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen mitwirkten. Dieser Rechtszustand ist durch das Gesetz Nr. 32 wiederhergestellt worden. Daß er bezüglich der Abstimmung noch heute gilt, ist in der Stellungnahme des Regierungspräsdiums anerkannt und ist auch nicht zu bezweifeln; ob das Regierungspräsidium es dagegen mit Recht beanstandet hat, daß zwei der stellvertretenden Bürgermeister bei den streitigen Wahlen mitgestimmt haben, hängt davon ab, ob diese nach den Vorschriften der DGOA oder nach denen des Ges. Nr. 32 vorzunehmen waren.

Die Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters hat nach den in den Jahren 1945 und 1946 ergangenen Regelungen in den beiden früheren Landesbezirken durch den Gemeinderat zu erfolgen (§ 56 II DGOA und § 4 III 1 Ges. Nr. 32). Einen Unterschied weisen dagegen die beiden erwähnten Regelungen bezüglich des Systems auf, nach dem die stellvertretenden Bürgermeister zu wählen waren. Da in der DGOA nichts anderes angeordnet ist, hatte die Wahl im früheren Landesbezirk Württemberg in jedem Fall nach dem Mehrheitswahlsystem zu erfolgen. Für den früheren Landesbezirk Baden dagegen ist durch den § 4 III 2 Ges. Nr. 32 angeordnet worden, daß die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen hat, wenn gleichzeitig mehrere stellvertretende Bürgermeister zu wählen sind. Da einer der Hauptstreitpunkte in diesem Verfahren darin besteht, ob diese Vorschrift noch heute geltendes Recht ist,

./.

ist es geboten zu erörtern, welche Erwägungen Anlaß zu der in ihr getroffenen Regelung gegeben haben können. Bei einer nur oberflächlichen Betrachtung könnte man fast den Eindruck gewinnen, daß diese für den früheren Landesbezirk Baden eingeführte Besonderheit einer "Laune" des Gesetzgebers entsprungen ist. Eine nähere Prüfung ergibt jedoch, daß sie auf wohlerwogenen Gründen beruht und in engem Zusammenhang mit der Verschiedenheit der Rechtsstellung der stellvertretenden Bürgermeister in den beiden früheren Landesteilen steht. Da den stellvertretenden Bürgermeistern im früheren Landesbezirk Baden, wie oben bereits festgestellt wurde, durch das Ges.Nr.32 volles Stimmrecht im Gemeinderat zugesprochen wurde, hätte es in der Hand der Mehrheit des Gemeinderats gelegen, ihr Übergewicht noch weiter zu vergrößern, wenn die stellvertretenden Bürgermeister in jedem Fall nach dem Mehrheitswahlsy - stem zu wählen gewesen wären. Der Zweck des § 4 III 2 Ges.Nr. 32 ist es dagegen offensichlich, eine solche Verschiebung des Stimmgewichts zu Gunsten der Mehrheit des Gemeinderats mindestens in den Fällen zu unterbinden, in denen sie sich nicht nur ganz geringfügig gegen die Minderheit auswirken würde, wie dies der Fall wäre, wenn nicht für die gleichzeitige Wahl mehrerer stellvertretender Bürgermeister angeordnet worden wäre, daß sie nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen hat. Es handelt sich also um eine Vorschrift, die dem Schutz der Minderheit und damit zugleich dem Schutz des Ergebnisses der durch Volkswahl erfolgten Wahl des Gemeinderats vor Korrekturen zu Gunsten der Mehrheit zu dienen bestimmt ist.

4. Daß die die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister und deren Anfechtung betreffenden Vorschriften des Ges.Nr. 32 durch die neuere Gesetzgebung nicht abgeändert worden sind, wird von den Beteiligten zutreffend als unstreitig angesehen. Nicht der geringste Zweifel kann in dieser Hinsicht bezügl. des Art.17 IV des Gesetzes zur vorläufigen Angleichung des Kommunalrechts (GAK) vom 13.7.1953 (Ges. Bl.S.97) bestehen, da dessen Satz 2 ausdrücklich feststellt, daß die Wahl der besoldeten Stellvertreter des Bürgermeisters nach den "bisherigen Vorschriften" erfolgt. Ebensowenig bietet das Ges.Nr.398 über die Gemeindewahlen (Gemeindewahlgesetz) vom 23.10.1950 (RegBl.S.111) auch nur die geringsten Anhaltspunkte für die Annahme, daß dadurch in den bezüglich der Wahl der stellvertretenden Bürgermeister bestehenden Rechtszustand eingegriffen werden wollte.

Der Wortlauf dieses ganzen Gesetzes läßt vielmehr unzwei-

./.

deutig erkennen, daß seine Vorschriften nur die unmittelbar von den Gemeindebürgern erfolgenden Wahlen zum Gegenstand haben. Auch dieses Gesetz enthält also nicht die "bisherigen Vorschriften" i.S. des Art. 17 IV 2 GAK.

Dagegen hat das Verwaltungsgericht dies bezüglich des Gesetzes Nr. 328 über die Neuwahl der Gemeinderäte und Bürgermeister, Kreistage und Landräte vom 23.10.1947 (RegBl.S.102) bejaht. Durch dieses Gesetz seien zwar die die Wahlen der stellvertretenden Bürgermeister regelnden Vorschriften des Gesetzes Nr. 32 nicht ausdrücklich aufgehoben, aber "verdrängt" worden. Es bedarf daher der näheren Prüfung, ob dieser Meinung beigepflichtet werden kann.

Faßt man zunächst nur den Art. 1 Ges.Nr. 328 ins Auge, in dem es sich über seinen sachlichen Geltungsbereich ausspricht, so muß man in Übereinstimmung mit den gutachtlichen Äußerungen von Prof.Dr. Jellinek zu dem Schluß kommen, daß dadurch - soweit die Gemeinden in Betracht kommen - nur geregelt werden soll, wie die (ehrenamtlichen) Mitglieder des Gemeinderats und die Bürgermeister zu wählen sind. Der Ansicht des VerwGerichts, daß schon aus der Fassung dieser Vorschrift hervorgehe, daß es auch für die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister Geltung beanspruche, kann nicht gefolgt werden. Daß dies nicht der Fall ist, räumt das VerwGericht wenig später im Widerspruch zu dieser eben besprochenen Meinungsäußerung ein, wenn es nach einer kurzen Angabe des Inhalts der Art. 1,6 und 7 Ges.Nr.328 ausführt:

> "Wäre es bei diesen Bestimmungen geblieben, so müßte daraus geschlossen werden, daß das Ges.Nr.328 - von der Wahl der Kreistage und Landräte abgesehen - nur die Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und der Bürgermeister habe regeln wollen."

Auch aus der Tatsache, daß im Anschluß an diese Vorschriften im Art.8 GesNr. 328 die Amtsdauer der "hauptamtlichen Mitglieder des Gemeinderats und der sonstigen hauptamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters" als mit dem Amtsantritt des neugewählten Bürgermeisters beendet erklärt und festgelegt wird, daß ihre Wahl auf 6 Jahre erfolge, kann nicht gefolgert werden, daß durch das Ges. Nr. 328 auch die Zuständigkeit und das Verfahren für diese Gemeindeorgane habe geregelt werden wollen. Gegen diese Auffassung spricht zunächst schon der Wortlaut dieser Vorschrift für sich allein. Dieser läßt durch keine seiner Wendungen auch nur die geringsten Anhaltspunkte für die Annahme zu, daß dadurch mehr geregelt wer-

/.

den wollte, als in seinem Text zum Ausdruck kommt. In dieser Auffassung kann man durch einen Vergleich dieser Vorschrift mit dem Art. 6 und 7 nur noch bestärkt werden. Da diese beiden Artikel neben der Bestimmung der Amtsdauer der (ehrenamtlichen) Gemeinderäte und der Bürgermeister auch die Zuständigkeit und das Verfahren für ihre Wahl regeln, hätte es nahe gelegen, daß sich der Art. 8 GesNr. 328 über die Zuständigkeit und das Verfahren auch für die Wahlen der stellvertretenden Bürgermeister ausgesprochen hätte, wenn diese dadurch über die in Art. 2 Ges.Nr. 328 erklärte Absicht hinaus, sich im Gemeindebereich lediglich mit der Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats und der Bürgermeister befassen zu wollen, hätten neu geregelt werden wollen. Ganz besonders angebracht wäre dies angesichts der schon vom VerwGericht erwähnten Tatsache gewesen, daß in dem Reg.Entwurf zum Ges.Nr. 328 keine dem später Gesetz gewordenen Art.8 entsprechende Bestimmungen enthalten war (vgl. Verzeichnis der Beilagen zu den Sitzungsprotokollen Bd,II Wahlperiode 1946 - 1950 Beil.317 S. 333). Eine solche taucht vielmehr erstmals auf in den Abänderungsanträgen des Verwaltungausschusses zu dem Entwurf eines Ges.Nr. 328 (vgl.Beil343 aaO.S.361), die insoweit in der 2. Lesung des Entwurfs auch die Billigung des Plenums fanden (vgl.Beil.355 aaO.S.377) und in der 3. Lesung mit der Maßgabe Gesetz wurden, daß an die Stelle der in den Entwürfen vorgesehenen Amtszeit von 9 Jahren eine solche von 6 Jahren trat (vgl.Beil.364 aaO.S.389). Daß der Wortlaut des Art. 8 Ges.Nr. 328 die von ihm vertretene Meinung nicht genügend zu stützen vermag, hat das VerwGericht auch selbst erkannt. Nur damit ist es zu erklären, daß es zur Schließung der Lücke in seiner Argumentation auf den Art.2 dieses Gesetzes zurückgegriffen hat. Es hat dabei jedoch verkannt, daß diese Bestimmung nichts darüber aussagt, auf welche Wahlen die in ihr angeführten Vorschriften anzuwenden sind. Hierüber gibt nur der Art.1 GesNr.328 Aufschluß, dessen Inhalt und Tragweite bereits erörtert wurde.

Wenn die Bekl. meint, daß die von Prof.Dr.Jellinek für seine Auffassung über die Anwendbarkeit des Verhältniswahlsystems bei der Wahl der stellvertretenden Bürgermeister unterstützend herangezogene Gemeindewahlordnung vom 20.12.1945 durch den Art.41 II Z.2 Ges.Nr. 328 außer Kraft gesetzt worden sei, so irrt sie. Bei der in dieser Bestimmung erwähnten Gemeindewahlordnung handelt es sich um die für Nord-Württemberg erlassene (RegBl.1946 S.13) und nicht um die für Nord-Baden maßgebende vom gleichen Tag (Amtsbl.d.

./.

LVerw.Baden 1946 S.58). Prof.Dr.Jellinek hat sich demnach mit vollem Recht für die von ihm vertretene Auffassung auf die Gemeindewahlordnung für Nordbaden berufen.

Auch die Beratungen des Entwurfs des Ges.Nr. 328 im Landtag bieten keine genügenden Anhaltspunkte für die Annahme, daß beabsichtigt war, in die durch dieses Gesetz erfolgte Regelung auch die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister einzubeziehen. Allzuviel ergeben diese Verhandlungen für die hier erörterte Frage überhaupt nicht. In der ersten Beratung (vgl. Protokoll über die 41. Sitzung des Württ.-Bad. Landtags am 2.10.1947 Protokollbd. II S. 1025) hat zwar der Abg. Kühn die Frage der Wahl der stellvertretenden Bürgermeister und der Beigeordneten in den Städten als noch offenstehend bezeichnet. Daraus könnte allenfalls geschlossen werden, daß man erwogen hat, ob auch diese Frage im Ges. Nr. 328 geregelt werden soll. Ob man die kurzen, schon von Prof. Dr. Jellinek und der Bekl. erörterten Bemerkungen des Abg. Pflüger im Verlauf der dritten Beratung (in der 46. Sitzung am 15.10.1947 Protokollbd. II S. 1145) gewissermaßen als eine Antwort auf die vom Abg. Kühn in der ersten Beratung in Frageform vorgebrachten Anregung auffassen darf, mag zweifelhaft erscheinen. Immerhin läßt es die vom Abg. Pflüger getroffene Feststellung, daß das Ges. Nr. 328 die stellvertretenden Bürgermeister nicht betreffe, nicht zu, dieses Gesetz über seinen Wortlaut hinaus dahin auszulegen, daß dadurch auch die Frage der Wahl der stellvertretenden Bürgermeister und des dabei anzuwendenden Wahlsystems geregelt werden wollte.

Es ergibt sich somit, daß die vom VerwGericht getroffene Feststellung, der Gesetzgeber habe durch das Ges. Nr. 328 auch die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister in beiden Landesbezirken einheitlich regeln wollen, weder durch den Wortlaut noch durch die Materialien zu diesem Gesetz gerechtfertigt ist. Unzweideutig steht nur fest, daß durch dieses Gesetz die von den Gemeindebürgern unmittelbar vorzunehmenden Wahlen für beide Landesbezirke übereinstimmend geordnet werden sollten. Aus der allgemeinen Tendenz, das Wahlrecht zu vereinheitlichen, mit dem VerwGericht die Forderung abzuleiten, daß es in ihm ausdrücklich hätte gesagt werden müssen, wenn neben den im Art. 2 genannten Vorschriften noch weitere hätten anwendbar bleiben sollen geht jedenfalls dann nicht an, wenn es sich, wie hier, um die Fortgeltung einer dem Schutz der Minderheit in seiner politischen Körperschaft und des Ergebnisses von Volkswahlen dienenden Vorschriften handelt. Da

./.

die die Wahlen der stellvertretenden Bürgermeister betreffenden Bestimmungen des Ges. Nr. 32 weder ausdrücklich aufgehoben worden sind, noch in Widerspruch zu den Wahlvorschriften dieses Gesetzes stehen, muß vielmehr gefolgert werden, daß das Ges. Nr. 32 im Bereich des ehemaligen Landesbezirks Baden unverändert fortgilt, soweit in ihm die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister geregelt ist. Von der Anwendbarkeit des Ges. Nr. 32 auf die hier streitigen Wahlen ist auch die Bekl. zunächst ausgegangen. In der Einladung zu diesen Wahlen vom 6.2.1954 hat sie ausdrücklich auf den § 4 III Ges. Nr. 32 verwiesen. Welche Erwägungen die Bekl. veranlaßt haben, von dieser rechtlich durchaus begründeten Meinungsäußerung später wieder abzurücken, ist nicht erkennbar.

5. Aus der Feststellung, daß die Wahlen der stellvertretenden Bürgermeister in Nordbaden nicht nach den Vorschriften der DGOA, sondern nach denen des Ges. Nr. 32 und der in ihm erwähnten Bad.GO zu erfolgen haben, ergibt sich zunächst, daß die Beigeladenen berechtigt waren, bei diesen Wahlen mitzustimmen. Die auf der gegenteiligen Auffassung beruhende diesbezügliche Rüge des VerwGerichts ist daher unbegründet. (Da die Amtszeit der beiden Beigeladenen inzwischen jedoch abgelaufen ist, können sie bei den nunmehr erforderlichen Wahlen selbstverständlich nicht mehr mitstimmen).

6. Zu den die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister regelnden Vorschriften gehören auch diejenigen, in denen die Anfechtung der Wahlen geordnet ist. Im vorliegenden Fall ist also auch der § 10 Ges. Nr. 32 und der § 41 Bad.GO anwendbar, der ausdrücklich als für die Einsprache gegen die Wahlen maßgebend erklärt ist. Den Vorschriften des § 41 I u. II Bad.GO ist hier genügt worden. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses durch Bekanntmachung im Amtsblatt ist am 22.2.1954 veranlaßt worden. Die Wahlverhandlungen hatten in der Zeit vom 27.2. bis 5.3.1954 einschließlich offen gelegen. Daß die Offenlegungsfrist nicht auch im Amtsblatt bekannt gegeben worden ist, ist unschädlich, da auf sie in den besonderen Mitteilungen hingewiesen worden ist, die allen Wahlberechtigten zugegangen sind. Die Kläg. haben die Wahlen auch während der Offenlegungsfrist angefochten. Gemäß dem Abs. III des § 41 Bad.GO hätten die Wahlakten nach der Anfechtung der Staatsaufsichtsbehörde vorgelegt werden müssen, die über deren Gültigkeit entschieden hätte. Verfassungsrechtliche Bedenken dagegen, diese Vorschriften noch heute anzuwenden, bestehen nicht, da die

./.

Nachprüfung eine Maßnahme der gem. Art. 75 I LVerf zulässigen Rechtskontrolle ist. Da die Vorlage der Wahlakten an die Staatsaufsichtsbehörde bisher nicht erfolgt ist, und diese infolgedessen auch nicht über die Gültigkeit der Wahlen entscheiden konnte, ist das Wahlverfahren noch nicht abgeschlossen. Solange das Wahlverfahren aber nicht vollständig durchgeführt und rechtskräftig über die Gültigkeit der Wahlen entschieden ist, sind die angefochtenen Wahlen rechtlich unwirksam. Diese Mängel können zwar noch behoben werden, wenn die Wahlen im übrigen fehlerfrei durchgeführt worden sind, was noch zu prüfen sein wird. Selbst wenn die Wahlen noch für gültig erklärt werden könnten, machte es schon das Fehlen der Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde für den Augenblick notwendig, nach dem Klagantrag zu entscheiden. - Um jegliche Zweifel an der augenblicklich bestehende Rechtslage auszuschließen, ist auch darauf hinzuweisen, daß die Beigeladenen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der streitigen Wahlen nicht befugt sind, ihre Ämter auszuüben, da ihre alte Amtszeit abgelaufen ist und eine neue noch nicht beginnen konnte. - Gemäß § 41 VI 1 Bad. GO. hatte das Anfechtungs- und Prüfungsverfahren lediglich bei der Wahl der Gemeindeverordneten keine aufschiebende Wirkung. Daraus folgt, daß diese der Anfechtung aller anderen Wahlen zukommt. Wenn die Bekl. dem Einspruch vom 20.3.1954 unter Berufung auf § 51 I 2 VGG die aufschiebende Wirkung versagt hat, so ist dies rechtlich wirkungslos. Gemäß dieser Bestimmung kann die Behörde nur die Vollziehung von Verwaltungsakten anordnen, wenn sie es im öffentlichen Interesse für geboten hält. Da Wahlen keine Verwaltungsakte und Wahlkörperschaften keine Behörden sind (vgl.oben Ziffer 1), ist der § 51 I 2 hier nicht anwendbar.

7.Mit der Erkonntnis, daß die streitigen Wahlen noch nicht gültig geworden sind, weil das Wahlverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist über den hier gestellten Klageantrag erst teilweise entschieden, der nach dem ganzen Vorbringen der Kläg. offensichtlich dahin zielt, daß diese für dauernd ungültig erklärt werden : Ob auch diesem weitergehenden Antrag entsprochen werden kann, hängt davon ab, ob die streitigen Wahlen außer den schon erörterten Fehlern noch solche aufweisen, die es ausschließen, daß sie von der Staatsaufsichtsbehörde noch für gültig erklärt werden. Solche Fehler würden insbesondere dann vorliegen, wenn nach dem § 4 III 2 Ges.Nr.32 nach dem Verhält-

./.

niswahlsystem gewählt werden mußte, d.h. wenn am 18. 2. 1954 gleichzeitig mehrere stellvertretende Bürgermeister zu wählen waren.

Nach der Meinung der Bekl. und der Beigeladenen fehlt es hier an dieser Voraussetzung, da

a) der Stadtrat zulässigerweise beschlossen habe, die durch den Tod des Beigeordneten Langer frei gewordene Stelle bis auf weiteres nicht wieder zu besetzen,

b) am 18. 2. 1954 noch keine Notwendigkeit bestanden habe, die Stelle des Beigeordneten Riedel wieder zu besetzen, weil dessen Amtszeit erst am 19. 5. 1954 endete. Nur aus Zweckmäßigkeitsgründen habe der Stadtrat beschlossen, die beiden hier zur Erörterung stehenden Wahlen an einem Tage durchzuführen,

c) schließlich der Stadtrat im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens beschlossen habe, beide Wahlen nicht in einer, sondern in zwei selbständigen Wahlhandlungen durchzuführen.

Keiner dieser Einwände der Bekl. gegen die Anwendbarkeit des § 4 III 2 Ges.Nr. 32 konnte Erfolg haben.

Zu a):

Gemäß § 2 der Hauptsatzung der Stadt Mannheim vom 23.11.1948 besteht der Stadtrat aus dem Oberbürgermeister, drei Beigeordneten und 48 ehrenamtlichen Stadträten. Die Befugnis der Bekl. ihre eigenen Angelegenheiten innerhalb gewisser Grenzen durch Satzungen zu regeln, beruht auf dem § 3 I DGO, die im Bereich des früheren Landesbezirks Baden nach dem oben Angeführten von den dort erörterten Einschränkungen abgesehen, unverändert weitergilt. Dem § 3 II DGO ist zu entnehmen, daß die Gemeinden verpflichtet sind, eine Hauptsatzung zu erlassen, dem § 34 I 2, daß zu dem notwendigen Inhalt der Hauptsatzung die Bestimmung der Zahl der Beigeordneten als Stellvertreter des Bürgermeisters gehört. Da gemeindliche Satzungen Gesetze im materiellen Sinne sind (vgl.Surén-Loschelder Anm. 1 zu § 3 DGO), sind sie in ihrem räumlichen Geltungsbereich für jedermann verbindlich. Insbesondere gilt dies auch für den Gemeinderat. Innerhalb der Grenzen der Gesetze und in dem gesetzlich festgelegten Verfahren ist er zwar befugt,die von ihm erlassenen Normen zu ändern.Solange er von dieser Möglichkeit aber keinen Gebrauch gemacht hat,ist er nicht

./.

berechtigt, nach seinem Ermessen die Vorschriften der von ihm erlassenen Satzungen in einer von ihrem Wortlaut abweichenden Weise anzuwenden oder von ihrer Anwendung überhaupt abzusehen. (Vgl. Urt.d. Senats vom 26.3.1954 - 3 K 16/53 - zur Veröffentlichung in der ESVGH vorgesehen-). Der Beschluß des Stadtrats der Bekl. vom 5.1.1954, die durch den Tod des Beigeordneten Langer frei gewordene Beigeordnetenstelle vorerst nicht wieder zu besetzen, ist daher als gesetzwidrig und damit unbeachtlich zu beurteilen. Zugleich steht damit fest, daß am 18.2.1954 gleichzeitig mehrere - nämlich mindestens zwei - Beigeordnetenstellen zu besetzen waren.

Zu b):

Von den Beteiligten ist eingehend die Frage erörtert worden, unter welchen Voraussetzungen das in § 4 III 2 Ges.Nr. 32 geforderte Tatbestandsmerkmal gegeben ist, daß gleichzeitig mehrere stellvertretende Bürgermeister zu wählen sind. Die Kläg. meinen, daß eine gleichzeitige Wahl im Sinne dieser Vorschrift selbst dann noch anzunehmen sei, wenn auch nur innerhalb eines Jahres mehr als eine Beigeordnetenstelle zu besetzen sei. Hierin kann den Kläg. nicht gefolgt werden. Andererseits kann der Bekl. auch nicht in der Auffassung beigepflichtet werden, daß von einer gleichzeitigen Wahl mehrerer stellvertretender Bürgermeister schon dann keine Rede mehr sein könne, wenn die Amtszeit mehrerer Stelleninhaber nicht wenigstens nahezu am gleichen Tage abläuft. Der Charakter des § 4 III 2 als Schutzvorschrift erfordert es zwar, diese Vorschrift dahin auszulegen, daß alle diejenigen Stellen gleichzeitig wieder besetzt werden, die innerhalb eines gewissen Zeitraums frei werden. Die Frage, wie lang dieser Zeitraum bemessen werden kann, wird sich nicht für alle in Betracht kommenden Fälle einheitlich beantworten lassen. Vielmehr wird jeweils einerseits zu prüfen sein, wie lange eine Ungewissheit über die Besetzung derartiger Stellen ohne ernste Schäden für einen geordneten Verwaltungsbetrieb in Kauf genommen werden kann. Andererseits kann es dem Gemeinderat auch nicht zugemutet werden, schon beträchtliche Zeit vor dem Freiwerden einer Stelle über deren Wiederbesetzung zu entscheiden. Mit ihrer Entscheidung, auch die Wahl für die Stelle des Beigeladenen Riedel schon am 18.2.1954 durchzuführen, obwohl dessen Amtszeit erst am 19.5.1954 ablief,

./.

hat die Bekl. jedenfalls ihren sich aus dem Sinne des § 4 III 2 ergebenden Vorpflichtungen in vollem Umfang genügt mit der Folge, daß am 18.2.1954 drei stellvertretende Bürgermeister gleichzeitig zu wählen waren.

Zu c):

Mit dem Charakter des § 4 III 2 als Schutzvorschrift war es dagegen nicht vereinbar , daß die beiden streitigen Wahlen am gleichen Tage in zwei getrennte Wahlgänge aufgespalten wurden.

Mit der Feststellung, daß die drei erörterten Einwendungen der Bekl. nicht mit dem in Nordbaden geltenden Recht in Einklang zu bringen sind, sind zugleich auch die am 18.2.1954 durchgeführten Wahlen in dreifacher Beziehung als fehlerhaft gekennzeichnet; da es sich hierbei um Mängel handelt, die ihrer Natur nach nicht mehr beseitigt werden können, sind diese Wahlen dauernd ungültig. Da der Klagantrag demnach in vollem Umfang gerechtfertigt war, mußte wie geschehen entschieden werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 124 VGG i.V. mit Nr. 11 der VO Nr. 147 vom 11.2.1947, die angesetzte Gebühr auf § 6 Ziff. 1 Abs. 1b des VerwGebGes. i.d.F.d.Bekanntmachung vom 17. August 1923 in Verbindung mit dem Art. 2 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931.

Die Revision konnte nicht zugelassen werden, weil keiner der Fälle des § 53 II BVGG gegeben ist.

Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof - 3, (Karlsruher) Senat - in Karlsruhe, Nördl.Hildapromenade 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofs einzulegen. Die Revision an das Bundesverwaltungsgericht ist auch ohne Zulassung statthaft wenn die Voraussetzungen des § 54 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes vorliegen. Sie ist in derselben Form und Frist bei derselben Stelle einzulegen wie die vorgenannte Beschwerde.

gez. Dr. Schoen Tellenbach Dr. Gützkow Dr. Sauter Dr. Betzinger

Ausgefertigt:
Karlsruhe, den 7. Juni 1955
Der Urkundsbeamte der
-Geschäftsstelle -

(Siegel)

gez. Unterschrift

Verwaltungsgerichtsinspektor

Wien, 16. 5. 55

18. Mai 1955

Liebe verehrte Frau Kollega!

Ich habe Ihnen Ihr
Schreiben vom 6. Mai,
das mich sehr erfreut
hat, gestern gesandt.
Es war der 13. 5.

28. Mai 1955

PRAXIS FÜR ANGEWANDTE PSYCHOLOGIE · DIPL.-PSYCHOLOGE ERNST KORFF · DR. MED. F. ANNA KORFF
Psychodiagnostik · Graphologie · Tests aller Art · Psychagogik · Betriebspsychologie · Public relations · Werbe- und Verkaufspsychologie
Gutachten · Beratungen · Vorträge · Kurse
(17b) Freiburg im Breisgau, Sarwürkerstraße 5 · Postscheckkonto Karlsruhe 42694 · Nebenstelle (13a) Kulmbach/Oberfranken, Postfach 6

Einschreiben

Herrn
Stadtamtmann Fritz Grabenstein
Mannheim
S 2 -1

jetzt nur noch
DARMSTADT
Holzhofallee 35

GUTACHTEN

Darmstadt, den 25. Mai 1955

Nur für den Auftraggeber bestimmt. Dieser trägt die Verantwortung für Folgen, die sich aus einer Weitergabe ergeben könnten.

Zweck des Gutachtens: Charakterologische Begutachtung
Angewandte Verfahren: graphologische Analyse einer Handschrift
Material: Briefkarte, Tinte, unliniiert
Urheber: H., Alter unbekannt, Beruf unbekannt

Der Schreiber ist alles andere als eine bürokratische Natur. Man kann ihn sich nur schwer vorstellen in einer Position, die pedantische Erfüllung bestimmter Anordnungen und Verfügungen verlangt. Damit der Schreiber sich und seine Qualitäten entfalten kann, muß man ihm Bewegungsfreiheit zubilligen und ein hohes Maß an Selbständigkeit. All zu enge Arbeitsbedingungen hindern den Schreiber an dem vollen Einsatz seiner Leistungskraft. Aller Voraussicht nach würde er kaum in ein Arbeitsverhältnis eintreten, das ihn dermaßen einengte. Ist er dazu aber durch bestimmte Gründe gezwungen, dann entwickelt sich mit der Zeit eine Unruhe und eine Unrast, gelegentlich auch eine innere Gespanntheit, die nicht ohne weiteres für seine Arbeit förderlich ist.

Dem Schreiber liegt aus all diesen Gründen auch die Arbeit am Schreibtisch nicht so sehr. Er geht gerne mit Menschen um und es ist zu erwarten, daß er im Umgang mit eben diesen Menschen, z.B. mit dem Publikum, sich recht verhandlungsgeschickt benimmt. Er hat zwar eine souveräne Art mit den Leuten umzugehen - gelegentlich wirkt er sogar etwas selbstherrlich - aber dennoch versteht er es verhältnismäßig schnell Kontakte zu stiften und diese Kontakte auch zu pflegen. Daß er in seinem Verhältnis zu Mitmenschen sehr bestimmend wirkt, liegt in seiner ganzen Art. Wir haben es hier nämlich mit einer ausgesprochenen Führungskraft zu tun, die auf keinen Fall für subalterne Tätigkeiten eingesetzt werden kann und es aller Voraussicht nach auch nicht ist.

./.

Das Denken des Schreibers ist sehr beweglich. Er ist geistesgegenwärtig und schlagfertig, doch kann sich in sein Denken, wie auch in sein ganzes Verhalten, ein Zug zur Gehetztheit einschleichen. Unter solchen Bedingungen ist deswegen es nicht ganz unmöglich, daß bestimmte Details einer Angelegenheit übersehen oder nicht gebührend beachtet werden, die Genauigkeit der Arbeitserledigung also leidet.

Diese Möglichkeit der Gehetztheit macht den Schreiber nicht gerade sehr zufrieden mit sich selbst. Es kommt gelegentlich zu inneren Spannungen, die sich gegebenenfalls auch zur Unzeit affektiv auswirken können.

Obschon das Denken des Schreibers, vor allen Dingen in Bezug auf die große Linie, logisch und sachlich ist, hat es doch immer einen gefühlshaften Unterton. Deswegen zeigt sich gelegentlich auch die Tendenz, die Dinge nicht kritisch genug zu betrachten und zu beurteilen, sondern eher vage und unbestimmt. Bürokratische Menschen halten diese seine Art für oberflächlich und sind darüber hinaus geneigt, den Schreiber für nicht ganz zuverlässig anzusehen. Das mag mit Bezug auf das Detail einer Sache zutreffen, nicht aber mit Bezug auf die Sache selbst.

Ob Unruhe und Gespanntheit, in die der Schreiber sich hineinsteigert, ihre Ursachen in seinem Gesundheitszustand haben, oder aber ob diese seelischen Tatbestände zu einer Gesundheitsschädigung geführt haben, müßte festgestellt werden.

Im Zusammensein mit anderen Menschen zeigt sich der Schreiber von einer sehr selbstbewußten und selbstvertrauenden Seite, er ist deswegen aber nicht geltungsbedürftig und eitel. Er weiß ganz einfach, was er wert ist und versteht es auch, diesen Wert zu repräsentieren. Er ist ohne Zweifel ein Mensch, der aufzutreten versteht, der andere anzieht und der auf diese begeisternd wirken kann. Wir haben es hier mit einer dynamischen Natur zu tun, die es u.U. zwar an Selbstbeherrschung fehlen lassen kann; die möglichen Explosionen wirken sich nicht eigentlich verletzend und scharf aus, weil Wärme und soziales Verständnis dem Schreiber eigen sind.

Im ganzen gesehen haben wir es hier mit einer Persönlichkeit von Eigenart zu tun, die z.B. journalistisch oder literarisch wirksam sein könnte.

den 11. Mai 1955

Persönlich und vertraulich !

Herrn

Oberbürgermeister
P f i z e r ,

Ulm a.d.D.

Lieber Herr Kollege Pfizer !

Ich möchte Sie über den Stand der Dinge in Mannheim unterrich - ten. Die Parteien konnten hinsichtlich der notwendigen Ober - bürgermeisterwahl zu keinem Entschluß kommen und haben die Dinge allzu lange treiben lassen. Ich habe sie jetzt ein wenig in die Enge gespielt und habe ihnen geschrieben, daß, nachdem ich am 20. August ausscheide, spätestens am 11. September die Oberbür- germeisterwahl stattfinden muß. Der Stadtrat wird einen entspre- chenden Beschluß am 17. Mai fassen. Nun mußten die Parteien ak - tiver werden. Es hat den Anschein, daß sich eine Einigung zwi- schen SPD und CDU anbahnt und daß dadurch eine Kampfabstimmung vermieden wird. Allerdings ist man ganz ins politische Geleise geraten. Oberbürgermeister soll ein SPD-Mann und Bürgermeister nach dem Ausscheiden von Herrn Trumpfheller, das voraussichtlich Anfang des Jahres 1957 erfolgen wird, ein CDU-Mann werden. Als Oberbürgermeister-Kandidat steht wohl Oberstadtdirektor Hülsmann aus Gelsenkirchen im Vordergrund. Überraschungen sind natürlich immer noch möglich, aber nicht gerade sehr wahrscheinlich. Auf jeden Fall hat sich wieder gezeigt, daß sich die politischen Parteien heute nicht mehr entschließen können, eine parteipoli- tisch nicht gebundene Persönlichkeit auf den Schild zu erheben, obwohl das gerade im Mannheimer Falle sicher im Interesse der Stadt liegen würde.

Ich bedauere diese sich überall zeigende Entwicklung, aber im Parteienstaat kann man sich mit Erfolg wohl nicht dagegenstellen.

Mit freundlichen Grüßen von Haus zu Haus verbleibe ich

Ihr

Dr. Vogel

Der Oberbürgermeister
Referat I / I R

Mannheim, 10. Mai 1955

Betreff: Festsetzung des Wahltermins für die Oberbürgermeisterwahl

Zur Stadtratssitzung am 17.5.1955

Punkt 1 der Tagesordnung

Die Amtszeit des derzeitigen Oberbürgermeisters läuft mit dem 20. August 1955 ab (Artikel 7 des Gesetzes Nr. 328 vom 23.10.1947 - Reg. Bl. S. 102 - und VO Nr. 333 vom 4.12.1947 - Reg. Bl. S. 185-). Die Wahlzeit des neuzuwählenden Oberbürgermeisters beträgt 8 Jahre, bei späterer Wiederwahl 12 Jahre. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet spätestens am 3. Sonntag nach der Wahl eine zweite Wahl (Stichwahl) unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit (Artikel 14 und 17 des Gesetzes zur vorläufigen Angleichung des Kommunalrechts vom 13.7.1953 - Ges. Bl. S. 97 -).

Die Festsetzung des Wahltermins obliegt dem Stadtrat. Der Wahltag muß ein Sonntag sein (Artikel 2 des Kommunalwahlgesetzes vom 13.7.1953 - Ges. Bl. S. 103).

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Wahl bestehen keine gesetzlichen Vorschriften, so daß der Stadtrat den Wahltermin nach seinem Ermessen festsetzen kann. Um die Wahl nicht in die Ferienzeit fallen zu lassen und genügend Zeit zur Vorbereitung zu haben, wird vorgeschlagen, den Wahltermin auf den 11.9.1955 und den Termin für eine etwa erforderliche Stichwahl auf den 25.9.1955 festzusetzen.

./.

Wir hatten bisher angenommen, daß Vorschriften über die Ausschreibung der Stelle des Oberbürgermeisters z.Z. nicht bestehen würden. Bei genauer Nachprüfung hat sich aber ergeben, daß eine solche Vorschrift vorhanden ist, und zwar in § 56 Abs. 3 der noch geltenden Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes 30 vom 20.12.1945. Diese zunächst nur für Nordwürttemberg geltende Vorschrift ist durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 328 vom 23.10.1947 auch auf Nordbaden ausgedehnt worden. In § 56 Abs. 3 heißt es, daß die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeister und hauptamtlichen Stellvertreter der Bürgermeister vor der Besetzung durch die Gemeinde öffentlich auszuschreiben ist.

Es empfiehlt sich, diese Ausschreibung

in dem Amtsblatt der Stadt Mannheim,
im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg,
in den 4 Mannheimer Tageszeitungen und
den Zeitschriften "Der Deutsche Städtetag"
und "Die demokratische Gemeinde"

vorzunehmen.

Um rechtzeitig einen Überblick über die Bewerber zu erhalten, ist es zweckmäßig, bei der Ausschreibung den 15. August 1955 als Schlußtermin für einzureichende Bewerbungen festzusetzen. Es wäre allerdings möglich, daß sich auch nach diesem Termin Bewerber melden, die dann von der Wahl nicht ausgeschlossen werden können.

<u>Antrag an den Stadtrat:</u>

Der Termin für die Oberbürgermeisterwahl wird auf den 11. September 1955, der Termin für eine etwa erforderliche Stichwahl auf den 25. September 1955 festgesetzt. Die Stelle ist in den obengenannten Blättern auszuschreiben, wobei als Schlußtermin für die Bewerbungen der 15. August 1955 einzusetzen ist.

gez. Dr. Heimerich gez. Dr. Watzinger

den 9. Mai 1955

Herrn
Stadtrat
1.) August K u h n,
Mannheim

Brucknerstr. 3

Streng vertraulich !

Sehr verehrter Herr Kollege !

-/- Ihrem Wunsche entsprechend sende ich Ihnen in der Anlage eine Abschrift des Briefes, den ich am 3. Februar 1954 an den verstorbenen Kollegen Sommer gerichtet habe. Ich stelle Ihnen den Brief durch Boten zu. Er ist lediglich zu Ihrer rein persönlichen Unterrichtung bestimmt und darf von Ihnen nicht aus der Hand gegeben oder etwa einer anderen Person zum Lesen gegeben werden. Wenn ich Ihnen diese Abschrift übersende, so geschieht es nur, um Sie persönlich über meine Gedankengänge zu unterrichten, die ich schon im Februar 1954 hatte. Ich glaube, heute feststellen zu können, daß ich die Dinge wohl damals schon richtig gesehen habe. Darum habe ich seiner Zeit ja auch Verhandlungen mit Ihnen und Herrn Noll geführt, die aber kein Ergebnis hatten, weil man sich auf sozialdemokratischer Seite meiner Auffassung nicht anschloß. Ich würde mich freuen, wenn jetzt eine Entwicklung eintreten würde, die auf meine früheren Gedanken zurückgeht und die zu dem Ergebnis führt, daß im Laufe dieses Jahres und in der folgenden Zeit neue hervorragende Persönlichkeiten an die Spitze der Mannheimer Stadtverwaltung treten. Es handelt sich dabei um äußerst bedeutungsvolle Entscheidungen, denn jeder Fehlgriff bei der Personenauslese könnte die Zukunft der Stadt ernstlich gefährden.

Mit freundlichen Grüßen bin ich

Ihr
Dr.

2.) Z.d.A.

Obgmstr.

Abschrift !

den 3. Februar 1954

Herrn
Stadtrat
Jakob S o m m e r,
Mannheim

Persönlich !

Lieber Genosse Sommer !

Die Entwicklung unserer Kommunalpolitischen Situation macht mit einige Sorge, insbesondere auch im Hinblick auf mein Ausscheiden als Oberbürgermeister im August 1955.

Niemand kann leugnen, daß die Stellung der Linken im Mannheimer Stadtparlament bei den letzten Gemeindewahlen geschwächt wurde. Die Sozialdemokraten haben 1 und die Kommunisten haben2 Sitze verloren. Von diesen 3 Sitzen sind 2 der CDU und 1 der DVP zugefallen. Es ist nicht ohne weiteres damit zu rechnen, daß die gegenwärtige politische Situation sich zu Gunsten der Sozialdemokraten in absehbarer Zeit ändert. Bleibt sie bestehen, dann muß auch bei den Gemeindewahlen 1956 mit einem weiteren Einbruch in die Reihen der Sozialdemokraten gerechnet werden. Darauf heben die Vertreter der CDU heute schon ab, indem sie sagen, daß die CDU nach den nächsten Stadtratswahlen voraussichtlich über 18 Sitze im Mannheimer Stadtrat verfügen würde und damit an die Stärke der sozialdemokratischen Fraktion nahe herankomme. Eine solche Entwicklung würde natürlich auch die heute noch bestehende Linksmehrheit gefährden. Wenn die sozialdemokratische Fraktion nur noch 20 Sitze hätte und die KPD nur noch 3 Sitze, wäre keine Linksmehrheit mehr vorhanden. Außerdem muß man doch wohl berücksichtigen, daß sich die SPD von der KPD nicht abhängig machen kann.

Den etwas veränderten politischen Schwergewichten im Mannheimer Stadtrat wird man in einem gewissen Umfange schon jetzt, aber erst recht dann Rechnung tragen müssen, wenn man an das voraussichtlicheErgebnis der nächsten Gemeindewahlen denkt. Wenn die CDU über 16 und später voraussichtlich über 17 oder 18 Mitglieder im Stadtrat verfügt, dann kann es nicht wundernehmen, daß sie auf einen Bürgermeisterposten aspiriert und daß in weiten Kreisen der Bürger dieser Anspruch als gerechtfertigt angesehen würde.

-/-

Im Augenblick wäre die CDU mit einem 2. Beigeordneten zufrieden gewesen, der aus guten Gründen verweigert wurde, weil die CDU das Kulturreferat nicht haben soll. Ich glaube allerdings, daß es noch eine andere Möglichkeit gibt, die CDU sogar für den Augenblick zu befriedigen und sie zum Verzicht auf die Auf - stellung eines eigenen Bürgermeisterkandidaten zu veranlassen, wenn man ihr nämlich die Stelle des Bürgermeisters für die Zukunft zusagt, wogegen natürlich die CDU damit einverstanden sein müßte, daß die SPD auch nach meinem Ausscheiden den Oberbürger - meister stellt. Jedenfalls sollte die SPD ihre Taktik nicht auf ein Zusammengehen mit den Kommunisten und der DVP gründen, und zwar schon deswegen nicht, weil sich dieses Verfahren schon einmal, nämlich im Jahre 1948 bei der Wahl von Dr. Cahn-Garnier, in seinen Folgen als nicht sehr zweckmäßig erwiesen hat. Damals hatten die Kommunisten immerhin 9 Sitze, also eine nicht unbedeutende Stellung im Stadtparlament; heute ist ihre Bedeutung gewaltig gesunken. Außerdem kann man mit den Kommunisten in den Jahren 1954 und 1955 noch viel weniger zusammengehen, als im Jahre 1948.

Der einzig richtige Weg unserer Politik ist m.E. eine vernünftige Vereinbarung mit der CDU, insbesondere im Hinblick auf die Oberbürgermeisterwahl im Jahre 1955. Kommt es nicht zu einer solchen Vereinbarung, dann würden im Jahre 1955 sowohl die SPD wie auch die CDU einen Oberbürgermeister-Kandidaten aufstellen. Die Entscheidung bei der Volkswahl würde ganz zweifelhaft sein. Es ist eher zu erwarten, daß der CDU-Kandidat gewählt wird, als der Kandidat der SPD, weil die CDU versuchen wird, alle bürgerlichen Kreise mobil zu machen und weil sie darauf hinweisen wird, daß bei der gegebenen politischen Lage nicht 2 sozialdemokratische Bürgermeister der Stadtverwaltung vorstehen können. Die SPD würde also bei einem solchen Wahlkampf wahrscheinlich den Oberbürgermeisterposten verlieren. Was das für die Entwicklung der Stadt bedeuten würde, liegt auf der Hand. Die Stellung des etwa verbleibenden sozialdemokratischen Bürgermeisters würde dann wesentlich geschwächt sein, denn kein CDU Oberbürgermeister wird dem Bürgermeister die Stellung einräumen, die der Bürgermeister heute besitzt. Eine ganz andere Aufteilung der Referate wäre mit Sicherheit zu erwarten, Dazu kommt noch folgendes: Wenn es bei der Oberbürgermeisterwahl zu einem Wahlkampf zwischen einem sozialdemokratischen und einem CDU-Kandidaten kommt und wenn die Entscheidung so auf Spitze und Knopf steht, wie das zu erwarten

-≠-

ist, dann werden sich wirklich hervorragende Bewerber nicht melden, da sie nicht bereit sein werden, sich einem solchen Wahlkampf aus - zusetzen und das Risiko hinzunehmen, nicht gewählt zu werden. Kein Mann in einer guten kommunalpolitischen Stellung wird ein solches Risiko eingehen wollen, für den Fall einer Niederlage seine bisheri- ge Position zu beeinträchtigen. Es könnte also so kommen, daß we - der der SPD- noch der CDU-Kandidat über hervorragende Qualitäten verfügt, wie sie die Leitung einer Großstadt heute unbedingt er - fordert. Ohne Übertreibung glaube ich sagen zu können, daß die bei- den derzeitigen Bürgermeister die Stadt Mannheim gut verwaltet und ein gutes Stück vorwärts gebracht haben. Die ganze Stellung Mann - heims wäre ernstlich gefährdet, wenn auch nur e i n unfähiger Mann mit an der Spitze stehen würde. Die Aufgaben der Gemeinden haben sich vor allem in wirtschaftlicher Beziehung vollkommen geändert. Die Gemeinde umfasst heute nicht nur eine Hoheitsverwaltung, sondern sie ist auch ein wirtschaftlicher Großbetrieb. Kein großes Wirt - schafts-Unternehmen kann aber die Wahl seines Generaldirektors mehr oder weniger dem Zufall überlassen. Auch aus diesem Grunde halte ich eine Verständigung der beiden großen Parteien im Stadtrat - der SPD und der CDU - über die Auswahl der Bürgermeister für erforderlich

Welcher Weg könnte gegangen werden, um mit der CDU zu einer Ver - ständigung zu gelangen ? Ich glaube, daß es genügen würde, der CDU den Bürgermeisterposten bei einem Ausscheiden von Bürgermeister Trumpfheller zuzusagen, natürlich unter der Voraussetzung, daß die CDU die Wahl eines sozialdemokratischen Oberbürgermeisters beim meinem Ausscheiden unterstützt und vor allem keinen Gegenkandidaten aufstellt. Natürlich würde die CDU sich hinsichtlich der Bürgermei- sterstelle nicht auf einen allzu fernen Zeitpunkt vertrösten las - sen. Darum wäre wohl eine Vereinbarung mit der CDU am leichtesten zu erreichen, wenn die beiden Bürgermeister etwa zum gleichen Zeit- punkt aus dem Dienst ausscheiden würden. Ein Zeitunterschied von etwa einem halben Jahr würde dabei nichts ausmachen, da man die Bür- germeisterwahl vorziehen, den tatsächlichen Amtsantritt des neuen Bürgermeisters aber hinausschieben könnte. Dann hätte der derzei - tige Bürgermeister auch noch die Möglichkeit, den neuen sozialde - mokratischen Oberbürgermeister bei der Einarbeitung zu unterstützen und ihm von vornherein eine genügend starke Position zu verschaf - fen.

-/-

Das Ausscheiden des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters braucht natürlich nicht zu bedeuten, daß sie auf jede andere Tätigkeit verzichten müssen. Der Bürgermeister z.B. könnte ohne Schwierigkeiten zum Vorstandsmitglied der Gemeinnützigen Baugesellschaft bestellt werden und in dieser Eigenschaft seine wo verdienstvolle Tätigkeit für den sozialen Wohnungsbau fortsetzen.

Ich habe mich gestern über alle diese Fragen eingehend mit Bürgermeister Trumpfheller unterhalten. Er ist in einer Reihe von Punkten grundsätzlich anderer Meinung als ich. Allerdings sieht auch er bei der Oberbürgermeisterwahl im kommenden Jahr eine sehr schwierige Auseinandersetzung zwischen SPD und CDU voraus, aber er glaubt, daß es für die SPD nicht unabdingbar sei, den Oberbürgermeisterposten zu besetzen.

Ich kann es nicht für abwegig halten, daß sich der derzeitige Inhaber der Oberbürgermeisterstelle auch ein wenig um seine Nachfolge kümmert. Der einzige Ehrgeiz, den ich noch haben könnte, besteht darin, daß ich die Geschäfte einem Manne übergeben kann, den ich für absolut geeignet halte, unter den heutigen Verhältnissen das so schwierige Amt des Oberbürgermeisters zu versehen und der im gleichen Geiste weiterarbeitet. Es dürfte Ihnen bekannt sein, daß sich der Genosse Bauer in Ludwigshafen große Sorge wegen der Auswahl seines Nachfolgers macht, obwohl in Ludwigshafen die Wahl eines sozialdemokratischen Oberbürgermeisters gesichert sein dürfte. Allerdings möchte ich mit meiner Auffassung aus begreiflichen Gründen nicht öffentlich hervortreten, sondern mich auf einen Rat beschränken, den ich vor allem auch der Sozialdemokratischen Fraktion vorgetragen wissen möchte. Ich bitte Sie also, die sozialdemokratische Stadtrats-Fraktion von meiner Auffassung zu unterrichten; Ihnen selbst ist ja meine Auffassung schon seit längerer Zeit bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

(gez.) Dr. Heimerich

den 6. Mai 1955

Herrn
Oberstadtdirektor
1.) H ü l s m a n n ,
Gelsenkirchen

Persönlich !

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Angelegenheit der Oberbürgermeisterwahl scheinen sich die Dinge jetzt etwas mehr zu verdichten, als das bisher der Fall war. Um die Unschlüssigkeit der Parteien zu beenden, bringe
-/- ich die abschriftlich beiliegende Stadtrats-Vorlage ein, die in der Stadtrats-Sitzung vom 17. Mai behandelt werden soll.

Ich halte Sie weiter auf dem Laufenden.

Mit den besten Grüßen bin ich

Ihr

2.) Z.d.A.

Obgmstr.

pb. 7/5
gm

A u s z u g

aus der Rede des Oberbürgermeisters zur Eröffnung der Haushaltsberatungen im Plenum des Mannheimer Stadtrats am
29. März 1955

.....

Im Laufe dieses Jahres wird in unserer Stadt eine besonders wichtige Entscheidung zu treffen sein, daß die Oberbürgermeisterwahl fällig ist. Ich glaube, daß die Öffentlichkeit ein Recht darauf hat, daß ich mich mit einigen Worten zu dieser Angelegenheit äußere. Niemand darf annehmen, daß ich etwa den brennenden Ehrgeiz hätte, noch einmal zu kandidieren und daß ich nicht den Wunsch hätte, in vorgerücktem Alter und nach einer mehr als 40-jährigen in der Hauptsache der Kommunalpolitik gewidmeten Arbeit zu einer etwas ruhigeren und weniger Spannkraft erfordernden Tätigkeit überzugehen. Aber andererseits muß es doch selbstverständlich erscheinen, daß mich die Sorge um einen geeigneten Nachfolger bewegt; denn wer so viel Sorge um die Geschicke der Stadt Mannheim getragen hat, wie ich selbst, kann sich der Sorge um den geeigneten Nachfolger nicht entziehen. Ich glaube nicht, daß es gelingen kann, im Kampf der maßgebenden Parteien untereinander, die Nachfolgefrage gut zu lösen. Es würden im Falle einer Kampfwahl geeignete Persönlichkeiten überhaupt zögern, auf den Plan zu treten, weil der Ausgang eines solchen Wahlkampfes für keinen Bewerber ganz sicher wäre. Darum bin ich der Meinung, daß sich die maßgebenden politischen Parteien zusammenfinden sollte, um die Oberbürgermeisterfrage gemeinsam zu lösen, denn von einer guten Lösung dieser Frage hängt bei der heutigen Gemeindeverfassung das Wohl und Wehe der Stadt und ihre künftige Entwicklung ganz wesentlich ab. Es bestehen z.Z. keine gesetzlichen Vorschriften über den Wahltermin. Ich beabsichtige daher, dem Stadtrat vorzuschlagen, Ausschreibung und Wahl noch etwas hinauszuschieben. Die Ausschreibung hat überhaupt nur formale Bedeutung. Ein guter Oberbürgermeister fällt nicht vom Himmel und unbekannte Leute, die sich bei einer Ausschreibung vielleicht melden würden, hätten keine Aussicht gewählt zu werden; geeignete Kräfte müssen vielmehr von der Bürgerschaft

-/-

bezw. von den politischen Parteien herangerufen werden. Ich glaube, wir sollten nach der Devise handeln: "Kommt Zeit - kommt Rat !" und noch etwas Zeit vergehen lassen, um die Angelegenheit entscheidungsreif zu machen.

.....

Eventuelle Oberbürgermeisterkandidaten der SPD

Nevermann
Lotz
Hülsmann
Klüwer
Bennemann, Braunschweig
Kalbfell
Jakobi
Hirn
Roser
ein Gemeindedirektor aus Marl

Der Parteivorstand der Sozialdemokratischen Partei Mannheim besteht aus folgenden Personen:

Trumpfheller
Sommer †
Ratzel
Krause
Schröder, Walter
Frau Ludwig
Frau Baumann
Esser
Fritz Kurz
Frau Maurer
Karl Mayer
Petereit (Jugendamt
Schweizer
Ott

Entwurf

Für die formelle Durchführung einer Oberbürgermeister-Wahl gilt im Augenblick noch das württemberg-badische Gesetz Nr. 328 über die"Neuwahl der Gemeinderäte und Bürgermeister."Es heißt in Ar - tikel 7 dieses Gesetzes

"Die Bürgermeister werden in allen Gemeinden durch Volkswahl gewählt."

Irgendwelche Fristen für dieseVolkswahl enthält das Gesetz Nr.328 nicht. Der Termin für die Volkswahl kann also vom Stadtrat nach Belieben festgesetzt werden.

Das baden-württembergische Kommunal-Angleichungsgesetz vom 13. Juli 1953 hat ~~für~~ die Amtszeit der neu zu wählenden Bürgermeister bezw. Oberbürgermeister, die bis dahin 6 Jahre betrug, auf 8 Jahre festgesetzt und bei unmittelbarer Wiederwahl auf 12 Jahre. Diese Bestimmung gilt aber nur für die neu zu wählenden Bürgermeister, nicht für die bereits gewählten. Deren Wahlzeit endet nach dem ~~vorher erwähnten~~ Gesetz Nr.328 nach 6 Jahren. Der derzeitige Mannheimer Oberbürgermeister hat sein Amt am 20. August 1949 angetreten; seine Amtszeit endet also am 20. August 1955.

Der neue Entwurf einer Gemeindeordnung, der z.T. im Baden - württembergischen Landtag beraten wird, ändert an diesen ~~Bestimmungen~~ Wahlzeiten nichts. Er enthält nur insofern eine neue Bestimmung, als die Wahl eines Bürgermeisters, die wegen Ablauf der Amtszeit notwendig wird, frühestens 4 Monate und spätestens 1 Monat vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen ist. In Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens 2 Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Das Ende der Frist für die Einrei - chung der Bewerbungen darf vom Stadtrat frühestens auf den 15. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Die Gemeinde hat den Bewerbern, deren Bewerbungen rechtzeitig eingegangen ist, Gelegenheit zu geben, sich nach der öffentlichen Bekanntmachung der Bewerbung den Bürgern in öffentlichen Versammlungen vorzu - stellen.

-/-

In Anpassung an diese Bestimmungen, die immer noch nicht Ge - setz sind, aber im Laufe des Jahres wahrscheinlich Gesetz werden, hat Oberbürgermeister Dr. Heimerich den Fraktions-Vor - sitzenden bereits Anfang September 1954 vorgeschlagen, nach Abschluß der Etatberatungen 1955 die Stelle des Oberbürgermeisters von Mannheim zur öffentlichen Ausschreibung zu bringen und den Wahltermin auf Sonntag, den 9. Juli 1955 festzusetzen. Die Fraktions-Vorsitzenden haben sich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt. Über eine entsprechende Stadtrats-Vorlage wird Anfang April Beschluß gefaßt werden.

Im Anschluß an diese Mitteilungen gibt Oberbürgermeister Dr. Heimerich folgendes bekannt:

Es sind mir in der letzten Zeit zahlreiche Äußerungen aus verschiedensten Kreisen der Bevölkerung bekannt geworden, die die Auffassung erkennen lassen, daß ich nochmals kandidieren und bis zum Ende des Stadtjubiläumsjahres 1957 im Amt bleiben soll. So sehr ich die daraus hervorgehende freundliche Gesinnung und Anerkennung meiner Leistung zu schätzen weiß, so kann ich mich zu einer solchen Kandidatur doch nicht entschließen. Ich bin der Meinung, daß nach menschlichem Ermessen im 70. Lebensjahr die Einschränkung einer Tätigkeit erfolgen sollte, die so viel Spannkraft erfordert, wie die des Mannheimer Oberbürgermeisters. Auch ist in 2 Jahren das schwierige Problem der Nachfolge nicht leichter zu lösen als in diesem Jahr. Der Nachfolger sollte also in den nächsten Monaten gesucht und gefunden werden.

A u s z u g

aus der Zeitschrift "Der Städtetag" Heft 2, Februar 1955

.....

Am 11. Februar 1955 wird der Oberstadtdirektor von Braunschweig, Dr. ing. e.h. Ericht Walter Lotz, 60 Jahre alt. Dr. Lotz ist über den Schuldienst schon in jungen Jahren zur Selbstverwaltung gekommen. Er war lange Jahre Stadtverordneter und einer der jüngsten Stadtverordnetenvorsteher Mitteldeutschlands. An der Entstehung der Verwaltungsschule in seinem Geburtsort Aschersleben hat er mitgewirkt. Auch im Provinziallandtag und in der Provinzialverwaltung der Provinz Sachsen war er tätig. Der Nationalsozialismus zwang ihn zum Berufswechsel, bis er nach dem Zusammenbruch dieses Regimes seine volle Kraft an den Neuaufbau der vom Kriege schwer getroffenen und durch die Lage am Zonenrand noch zusätzlich bedrängten Stadt Braunschweig wenden konnte. Er ist über die Aufgabe hinaus vielseitig tätig. Unter anderem gehört er dem Präsidium des Deutschen Städtetages an. Er widmet sich ferner der Organisation und auch der wissenschaftlichen Erforschung des Fremdenverkehrswesens und der Förderung der Braunschweiger Hochschulen. Diese Tätigkeit ist von der Technischen Hochschule in Braunschweig durch die Verleihung der Ehrendoktorwürde, von der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt durch die Ernennung zum Ehrensenator anerkannt worden. Neuerdings hat Dr. Lotz das Amt des Präsidenten des Bundesluftschutzverbandes übernommen.

.....

24. Jan. 1955

ERNST BÖHME
Oberbürgermeister a. D.
Rechtsanwalt und Notar
M. d. L.

Persönlich

Braunschweig, den 22. Jan. 1955
Burgplatz 1 (Vieweg-Haus) · Fernruf 24857
privat: Stadtoldendorfer Str. 6 · Fernruf 21494

1/H.

Vertraulich

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Dr. h.c. H. Heimerich
Mannheim
Rathaus

Lieber Kollege Heimerich !

Auf Ihre Anfrage über Lotz will ich gern und gleich antworten:

Ich habe Lotz im Jahre 1946, als ich mich entschlossen hatte, das Amt des Oberstadtdirektors nicht zu übernehmen, nach Braunschweig geholt. Dann hatte ich bald Differenzen mit ihm, weil er die nach unserer Gemeindeordnung gezogenen Grenzen gegenüber der repräsentativen Stellung des Oberbürgermeisters nicht innehielt. Meine Halskrankheit gab mir willkommenen äusseren Grund zu meinem Ausscheiden, so dass der Konflikt auf diese Weise gelöst war. Nachdem wir keine gegenseitigen Reibungsflächen mehr hatten, haben wir uns ausgesöhnt. Trotzdem erwähne ich diese Vorgänge, weil sie eine unübersehbare Seite von Lotz beleuchten, nämlich, den absoluten Willen, sich Geltung zu verschaffen. Das ist nach meiner Auffassung im Rahmen der Niedersächsischen Gemeindeordnung nicht in Ordnung, dürfte aber nach Ihrer Gemeindeverfassung für den Oberbürgermeister nicht von Nachteil, sondern eher von Vorteil sein. Es ist nicht zu bestreiten, dass Lotz sehr gewandt im Auftreten und Verhandeln ist, sehr zielbewusst und energisch in der Verfolgung seiner Pläne. Zwar hatte er, als er hier antrat, wenig Verwaltungserfahrung. Ich glaube aber annehmen zu können, dass er sich diese im Laufe der 8 Jahre, wo er hier tätig ist, verschafft hat. Sein Ansehen, sowohl in der Stadt wie auch weit darüber hinaus, ist aussergewöhnlich gross. Seine Wahlzeit in Braunschweig würde 1958 ablaufen. Wenn man die jetzige Situation für seine künftigen Aussichten zugrunde legen wollte, würde ich annehmen, dass er trotz einer unsicheren politischen Mehrheit wieder gewählt wird. Ich glaube allerdings, dass er nicht die Absicht hat, solange zu warten, sondern andere Gelegenheiten für einen grösseren Sprung wahrnehmen würde. Aus demselben Grunde glaube ich auch, dass ihm eine Veränderung nach Mannheim hin, nicht wesentlich genug erscheinen wird. Zwar wird er in wenigen Wochen 60 Jahre alt, ist aber sicherlich noch von grosser Spannkraft.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Daten zunächst gedient zu haben und bin zu mündlichen Ergänzungen gern bereit.

Auch auf Ihr früheres Schreiben über die Geschäftsstelle des Deutschen Städtetages würde ich mit Ihnen gern bei passender Gelegenheit sprechen.

Mir

Mir selbst geht es gesundheitlich und beruflich gut. Meine politische Tätigkeit im Landtag findet allerdings nicht den vollen Anklang meiner Partei, da ich mir erlaube, in verschiedenen Fragen meine eigene Ansicht zu haben und zu vertreten. Ich werde deshalb bei der kommenden Neuwahl auch nicht wieder in das Parlament zurückkehren, was mir persönlich durchaus lieb ist, weil ich mich dann einmal richtig ausruhen, auf der anderen Seite aber auch stärker meinem Beruf widmen kann.

Mit herzlichem Gruss von Haus zu Haus !

I h r

Böhme

Entwurf einer Pressenotiz:

Im Hinblick auf die in der letzten Zeit erfolgten Erörterungen in der Presse, möchte ich die Erklärung abgeben, daß ich nicht beabsichtige, bei der kommenden Oberbürgermeisterwahl nochmals zu kandidieren. Eine andere Erwägung könnte nur dann in Frage kommen, wenn die Prüfung der auf eine Ausschreibung der Stelle eingehenden Bewerbungen etwa ein negatives Ergebnis hätte und ein ausgesprochener Notstand für die Stadt Mannheim eintreten würde. Ich hoffe aber bestimmt, daß dies nicht der Fall sein wird und daß es den politischen Parteien gelingen wird, einen hervorragenden und in jeder Beziehung geeigneten Nachfolger zu finden.

Allerdings wird man [illegible] nicht zurück können, die Oberbürgermeisterwahl [illegible] früh genug stattfinden kann. Je nach der weiteren Entwicklung der politischen Lage ist mir eine Stellungnahme vor.

1954

Ich habe also Ende August mit der Vorbereitung der Stadtratssitzung rechnen, daß die Wahl des O.B. etwa Ende April des Jahres 2. Hälfte. Ausschreibung gelingt — Habe also Frist von der 9.7.1951 zu diesem Termin wurde Vorlage vorbereitet.

Entwurf einer Pressenotiz:

Im Hinblick auf die in der letzten Zeit erfolgten Erörterungen in der Presse, möchte ich die Erklärung abgeben, daß ich nicht beabsichtige, bei der kommenden Oberbürgermeisterwahl nochmals zu kandidieren. Eine andere Erwägung könnte nur dann in Frage kommen, wenn die Prüfung der auf eine Ausschreibung der Stelle eingehenden Bewerbungen etwa ein negatives Ergebnis hätte und ein ausgesprochener Notstand für die Stadt Mannheim eintreten würde. Ich hoffe aber bestimmt, daß dies nicht der Fall sein wird und daß es den politischen Parteien gelingen wird, einen hervorragenden und in jeder Beziehung geeigneten Nachfolger zu finden.

Stark umrandeten Teil selbst ausfüllen!
Schein sorgfältig aufbewahren!

Einlieferungsschein

Gegenstand (z. B. E-Bf)	(Abkürzungen siehe umseitig)				
angegebener Wert oder eingezahlter Betrag	DM (in Ziffern)	Pf	Nachnahme	DM (in Ziffern)	Pf
Empfänger	Oberbürgermeister a.D. Rechtsanwalt Dr. Ernst Böhme				
Bestimmungsort	Braunschweig				

Postvermerke

Einlieferungs-Nr.	Gewicht kg	g
5379		

Postannahme

LUDWIGSHAFEN Tagesstempel 1. 6 11-12

GPM

C 62 Din A 7

den 20. Januar 1955

Herrn

Oberbürgermeister
1.) Rechtsanwalt
Dr. Ernst B ö h m

Braunschweig

Burgplatz 1

t r a u l i c h !

Einschreiben !

Lieber Kollege Böh

Ich gehe Ende Augu . meine Wahlzeit abläuft und da ich dann [illegible] Jahre alt bin. Ich möchte es mir auch etwas leichter machen, wenn ich auch auf jede Arbeit nicht verzichten will. Ich werde mich wieder an mein altes Anwaltsbüro anschließen und werde außerdem eine Reihe von Sonderaufträgen für die Stadt durchführen.

Die Frage der Nachfolge ist nicht einfach zu lösen. Obwohl auch Bürgermeister Trumpfheller Sozialdemokrat ist, ist es doch sehr wahrscheinlich, daß ein sozialdemokratischer Kandidat in der bei uns geltenden Volkswahl den Sieg über einen bürgerlichen Kandidaten davontragen wird. Die Bürgerlichen scheinen bisher auch gar keinen Kandidaten zu haben. Eine Einigung auf einen Kandidaten dürfte ihnen äußerst schwer fallen.

Nun gibt es nicht sehr viele geeignete sozialdemokratische Kandidaten. Manche möchten es werden, aber sie erscheinen nicht geeignet.

Ich denke nun an Oberstadtdirektor Lotz in Braunschweig und möchte/bitten, mir eine Auskunft über Lotz zu geben. Ich habe immer gefunden, daß er sehr gewandt und umsichtig ist. Allerdings wurde mir aus Kreisen des Deutschen Städtetags gesagt, daß er allzu viel rede. Aber das könnte er sich ja wieder abgewöhnen. Soviel ich weiß hat Lotz keine sichere Mehrheit mehr in Braunschweig. Ich weiß auch nicht wie alt er ist; ich schätzte ihn auf Anfang 50. Bevor ich nach Braunschweig fahre, um mit Lotz Rücksprache zu nehmen, möchte ich erst einmal Ihre Meinung hören.

-/-

Einschreiben, Einschreib-, PAnW = Postanweisung,
Pkt = Paket, Pn = Päckchen, W = Wert,
ZK = Zahlkarte.

Die Post bittet:

1. Nicht die Hauptverkehrsstunden für den Gang zur Post wählen!
2. Bei Preisumschlagenden Sendungen Marken vor der Einlieferung aufkleben! (Bei Briefsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten besteht Verpflichtung dazu.)

den 20. Januar 1955

Herrn

Oberbürgermeister a.D.
1.) Rechtsanwalt
Dr. Ernst B ö h m e ,

Braunschweig

Burgplatz 1

V e r t r a u l i c h !

Einschreiben !

Lieber Kollege Böhme !

Ich gehe Ende August d.J. in den Ruhestand, da meine Wahlzeit abläuft und da ich dann nahezu 70 Jahre alt bin. Ich möchte es mir auch etwas leichter machen, wenn ich auch auf jede Arbeit nicht verzichten will. Ich werde mich wieder an mein altes Anwaltsbüro anschließen und werde außerdem eine Reihe von Sonderaufträgen für die Stadt durchführen.

Die Frage der Nachfolge ist nicht einfach zu lösen. Obwohl auch Bürgermeister Trumpfheller Sozialdemokrat ist, ist es doch sehr wahrscheinlich, daß ein sozialdemokratischer Kandidat in der bei uns geltenden Volkswahl den Sieg über einen bürgerlichen Kandidaten davontragen wird. Die Bürgerlichen scheinen bisher auch gar keinen Kandidaten zu haben. Eine Einigung auf einen Kandidaten dürfte ihnen äußerst schwer fallen.

Nun gibt es nicht sehr viele geeignete sozialdemokratische Kandidaten. Manche möchten es werden, aber sie erscheinen nicht geeignet.

Ich denke nun an Oberstadtdirektor Lotz in Braunschweig und möchte Sie bitten, mir eine Auskunft über Lotz zu geben. Ich habe immer gefunden, daß er sehr gewandt und umsichtig ist. Allerdings wurde mir aus Kreisen des Deutschen Städtetags gesagt, daß er allzu viel rede. Aber das könnte er sich ja wieder abgewöhnen. Soviel ich weiß hat Lotz keine sichere Mehrheit mehr in Braunschweig. Ich weiß auch nicht wie alt er ist; ich schätzte ihn auf Anfang 50. Bevor ich nach Braunschweig fahre, um mit Lotz Rücksprache zu nehmen, möchte ich erst einmal Ihre Meinung hören.

-/-

Ich bitte Sie, meine Anfrage ganz vertraulich zu behandeln, denn es darf vorläufig niemand etwas erfahren, weder in Mannheim noch in Braunschweig. -

Ich hoffe, daß es Ihnen und Ihrer Frau persönlich gut geht und daß Ihre Arbeit Sie befriedigt. Die Verhältnisse in der Geschäftsstelle des Deutschen Städtetages werden immer trostloser. Ich glaube, daß Herr Ziebill bald mit dem Austritt zahlreicher Städte rechnen muß, wenn er sich nicht bereitfindet zurückzutreten und die Leitung der Geschäftsstelle einem besseren Mann zu überlassen. Wesentlich schuld an dieser unseligen Entwicklung ist aber das Präsidium des Deutschen Städtetages und die zunehmende Politisierung des Städtetages, die gar nicht notwendig wäre.

Mit herzlichen Grüßen von Haus zu Haus

Ihr

2.) W.V. 15.2.55

Dr. Ly.

Obgmstr.

fd. Kab
gw

Mannheim, den 14. Januar 1955

1. Ich habe Herrn Stadtrat Sommer heute den Entwurf einer Pressenotiz übersandt. Herr Sommer hat mich dringend gebeten, vor Sonntag Nachmittag die Pressenotiz nicht herauszugeben, da am Sonntag der Mannheimer Parteivorstand in Mannheim tagt.

Im übrigenhat Herr Stadtrat Sommer gegen die Pressenotiz keine Einwendungen.

Ich habe mich damit einverstanden erklärt.

2.) W.V. 17.1.55

Obgmstr.

Entwurf für eine Pressenotiz:

Durch Ausführungen im "Mannheimer Morgen" vom 10. Januar, ~~mmm~~ im "Badischen Volksecho" vom ~~gleichen Tag~~ 11. Januar und der "Badischen Volzszeitung" vom 14. Januar ist die Frage der Oberbürgermeisterwahl in das Stadium der öffentlichen Erörterung getreten.

Ich selbst bin bisher an irgend einer Besprechung oder Verhandlung in keiner Weise beteiligt gewesen. Ich habe lediglich den Fraktions-Vorsitzenden schon im August 1954 den Vorschlag gemacht, die Ende August dieses Jahres vakant werdende Oberbürgermeisterstelle etwa Anfang Mai 1955 gemäß den gesetzlichen Bestimmungen öffentlich auszuschreiben und die Volkswahl dann am 9. Juli vorzunehmen. Dieser Vorschlag fand die Zustimmung aller Fraktions-Vorsitzenden.

Ich habe nicht die Absicht und den Wunsch, wieder zu kandidieren. Ich bin 69 Jahre alt, habe 45 Berufsjahre hinter mir und bin der Auffassung, daß eine wesentlich jüngere Kraft die Leitung der Stadtverwaltung übernehmen sollte. Diese grundsätzliche Anschauung bedeutet aber nicht, daß mir der Ausgang der Oberbürgermeisterwahl gleichgültig ist und daß man mir - mindestens im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit - zumuten könnte, zur Wiederbesetzung der Stelle keine Meinung zu haben und zu vertreten. Ich fühle mich seit 27 Jahren mit Mannheim eng verbunden und habe gerade in den letzten 6 Jahren auf die Gestaltung der Stadt so stark eingewirkt, daß ich begreiflich-erweise den Wunsch habe, daß die Arbeit dieser 6 Jahre von einer besonders geeigneten, hervorragenden Persönlichkeit weitergeführt wird. Diese Frage beschäftigt mich seit langem.

Wenn es, wie die "Badische Volkszeitung" andeutet, zu einer Kampfwahl käme, bei der ein sozialdemokratischer Kandidat und der Kandidat eines "Bürgerblocks" sich gegenüberstehen, dann wäre die Gewinnung einer wirklich geeigneten Persönlichkeit in Frage gestellt. Denn es wäre in einem solchen Falle schon zweifelhaft, ob dann überhaupt geeignete Bewerber auftreten, die das Risiko einer solchen ausgesprochenen

-/-

Kampfwahl eingehen wollen. Es sei daran erinnert, daß sowohl meine erste wie auch meine zweite Wahl in Mannheim auf Grund von Parteivereinbarungen erfolgt ist.

Ich bin daher der Meinung, daß man die Dinge nicht weiter treiben lassen kann, sondern daß es im Interesse der Stadt und ihrer Zukunft läge, wenn sich die maßgebenden Persön - lichkeiten der Stadtratsfraktionen und Parteien zu einer gemeinsamen Erörterung der Angelegenheit entschließen könnten.

Sei Hafen, Haus und die mit ihr
in ihren Kampf mitgerissen haben.
Im übrigen Hamlet ist nicht über
Kommunikation und über interkom-
munikative Zusammenhänge, sondern
über Banks Englische Geschichte und
Buchholz Shakespeare Philipp II, darüber
den Dramatischen Bezug, und Englische
Beziehungen, was Essen einen Häfte
der mündlichen Teile des Deutschen-Hauses
zu machen ist, während in der
anderen Hälfte diese Teile geschickt
aufgesprengt und durchsetzt wird.

Nachdem nun meine Bewerbung

verschwindet sonst in der „Zeit"
geschenken hat, bekommen ich
manchmal Briefe, in denen die
Schicksalswünsche kaum die Enttäu-
schung über den leichten Ver-
lust verdecken, dass gerade ich
die Kennenlernde Seele verlassen
hätte. Die einzige, die Adrien
sichtbare Erschütterung empfand
über ihren Tod, den ich hier
am Gestade des Genfer Sees hoff.
Es sagte übrigens, dass Dellbrügge
kein sonderliches Interesse an Rodt-
geb hätte, Rosen hätte ihm viel
schon zugesagt. Jacobi selbst
geht schon auf Bennheim hin.

nicht besser, als wenn sie

das Innen- Binnenraum über-

nehmen.

Bei dem sie mit

dieser ihre Aktivität - Passivität.

Es ist bestimmt die richtige

Lösung.

Bei dem Raum ist

ja nun die letzte, genau auf

diesen gelassenen, räumlichen Rätsel-

lösung besteht. Dieser Teil

ist dem Verwirklichungsprozess der

letzten Dekade überlassen zu diese

gelassen.

Ich bleibe noch bis zum
26. hier. dann fährt meine
Frau zu Verwandten und ich
weiße mit die beide Kinder,
die Sonne ein wenig zu genießen.
Hier ist es so selten.

Mit der Bitte um Empfehlungen
an Ihre werthe Frau Gemahlin
und Söhnen, auch von meiner
Frau, bin ich Ihr Ihnen, lieber
Herr Oberbürgermeister,

ergebenster + dankbarer

Roscher.

Ich meine, wir sind heute noch dabei, dass Zusammenleben wird mit der Ehemaligkeit, dass sie sich nicht einmal zum Kampf stellen und bis zum Ende des Jahrhunderts ausbluten sollen. Ich bin mir sicher, dass Oskar Lafontaine das Potential hat. Es ist aber klar, dass er Kanzlerkandidat ist. Die Bürgerlichen, die sich von mir das verlassen fühlen, denken an Frank. Das wurde aber die Zeit der CDU will nicht. Die SPD braucht Veit, das gibt einen Machtkampf. Ich würde gehen bis Projekte dann sind, dass die Kollegen das klären sollen, und dass danach diese Person fällt. Herbold nimmt die CDU will, wahrscheinlich viele andere auch nicht. Deutsch ist männlich. Ich stehe im nächsten Jahr doch wohl ausserhalb der Diskussion. Also bleiben Trampeltier und die, s.f. also die. In 8 Jahren können dann die Dinge anders aussehen. Ich Klaus

WALDSTÄTTERHOF
HOTEL IV CANTONS
BRUNNEN
(SCHWEIZ)

d. 21.8.

Liebe Verehrte, beste Frau

mit dem Wunsch

mehr
einmal / Ihr Befinden über den

Verlauf Ihrer Dinge, und das Er-

reicht Ihr dauernd Heiterkeit sagen

DEUTSCHER BUNDESTAG
Abgeordneter
Werner Jacobi

Zum Vorgang
Kh. 7/6.

BONN
(Bundeshaus)
Fernruf 201 41

(22c) Köln-Marienburg, 29.5.1954
Lindenallee 17 Ruf 34043

Herrn
Oberbürgermeister Dr. Heimerich
(17a) Mannheim
Rathaus

Persönlich
Vertraulich

Lieber Genosse Dr. Heimerich,

mit meiner heutigen Antwort auf Ihr Schreiben vom 26.5. darf unsere schriftliche Unterhaltung über die Frage Ihrer eventuellen Nachfolge wohl zunächst als beendet angesehen werden. Ich bin mit Ihnen der Meinung, daß ein akuter Anlaß zu einer Erörterung von Einzelheiten im Augenblick nicht vorliegt. Ihr Hinweis auf die Wiederwahl unseres Freundes Trumpfheller als Bürgermeister mag ein gewisses Gewicht haben, kann aber doch wohl kaum das Desinteresse der SPD an der Position des Oberbürgermeisters bewirken. Formal und politisch gesehen ist es doch wohl so, daß eine Volkswahl einmal ein aliud darstellt und zum anderen immer risikobehaftet ist. Mir lag mit meinem Schreiben vom 21.d.Mts. daran, zum Ausdruck zu bringen, daß die Stelle des Oberbürgermeisters von Mannheim in jedem Falle für die SPD ein gewichtiger Posten ist, dessen Neubesetzung nicht von vorn herein förmlich ausgeklammert werden kann. Ich habe in meinem Schreiben auch keinen Zweifel darüber gelassen, daß die eigentliche Entscheidung vom Ortsverein zu treffen ist, daß sich jedoch der Parteivorstand bei der Bedeutung der Position nicht völlig desinteressiert erklären kann. Der geradezu tragik-komische Verlauf, den die Suche nach einem neuen Oberbürgermeister für Kassel bisher genommen hat, wo eine Art örtliches Parteikonklave seit Monaten hin und her laviert, ohne zu klaren Entschlüssen zu kommen, lässt es für alle Zukunft geraten erscheinen, Fragen dieser Art möglichst rechtzeitig zwischen dem Parteivorstand und der örtlichen Organisation abzustimmen. Das hat nichts mit Dirigismus, sondern lediglich mit dem Erfordernis zu tun, eine sachlich, persönlich und politisch möglichst optimale Lösung zu finden. Keinesfalls dürfen hier Zufall, Zeitdruck oder Rivalitäten eine Rolle spielen.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr

Jacobi

den 26. Mai 1954

Herrn

1.) Beigeordneten
Werner Jacobi,

Abgeordneter des
Deutschen Bundestags,

Köln - Marienburg

Lindenallee 17

Persönlich
und
vertraulich !

Lieber Genosse Jacobi !

Ich bestätige den Empfang Ihres Briefes vom 21. d.M. und danke Ihnen, für die bezüglich des Herrn Dr. Reschke abgegebene Er - klärung. Es ist mir auch sehr recht, daß Sie den Genossen Klotz in Karlsruhe verständigt haben. Herr Dr. Reschke ist eine so ausgezeichnete Persönlichkeit, daß man sich schützend vor ihn stellen muß, wenn haltlose Gerüchte auftauchen. -

Die Besetzung der Stelle des Mannheimer Oberbürgermeisters ist noch nicht akut. Zu gegebener Zeit wird sich zweifellos der Mannheimer Ortsverein mit dieser Angelegenheit befassen. Der Partei - vorstand in Bonn kennt die Mannheimer Verhältnisse ja gar nicht und wird kaum irgend eine Initiative ergreifen können. Ob ein Sozialdemokrat in Mannheim Aussicht hat, Oberbürgermeister zu werden, ist mittlerweile sehr zweifelhaft geworden. Wie Sie wissen, ist Bürgermeister Trumpfheller vor kurzem wieder auf 10 Jahre zum Bürgermeister gewählt worden. Zwei sozialdemokratische Bür - germeister in Mannheim auf die Dauer durchzuhalten, halte ich für völlig unmöglich. Darum habe ich angestrebt, daß die beiden Stellen ungefähr zur selben Zeit freigemacht werden, damit die Sozialdemokraten den Posten des Oberbürgermeisters und die CDU den Po - sten des Bürgermeisters erhalten könnte. Aber eine Vereinbarung hierüber kam nicht zustande und es ist nicht anzunehmen, daß Ge - nosse Trumpfheller auf seine Rechte vorzeitig verzichten will. Infolge-dessen haben die bürgerlichen Parteien eine sehr große

-/-

Chance bei der Oberbürgermeister-Wahl. Für diesen Fall, den ich zu vermeiden gesucht habe, wäre Herr Dr. Reschke der geeignete Oberbürgermeister-Kandidat. Die Zahl der Kandidaten aus der SPD, die sich für den Oberbürgermeisterposten in Mannheim interessieren, hat sich mittlerweile stark vermehrt, Neben Ihnen und Dr. Klüber, Offenbach, werden auch SPD-Politiker aus dem Lande genannt. Sie werden es verstehen, daß ich bei der nunmehr eingetretenen Entwicklung selbst Zurückhaltung zeigen muß. Ich hätte gerne die künftigen Dinge in Mannheim klar geordnet, aber wenn es zu keiner Vereinbarung kommen kann und ein Streit über die Stellenbesetzung entsteht, dann muß ich mich aus diesem Streit möglichst heraushalten.

Mit freundlichen Grüßen bin ich

Ihr

2.) Z.d.A.

Obgmstr 1

DEUTSCHER BUNDESTAG
Abgeordneter
Werner Jacobi

25. Mai 1954

XXXX
XXXXXXX
XXXXXXXX

Köln-Marienburg, 21.5.54
Lindenallee 17

Persönlich
und
vertraulich !

Herrn
Oberbürgermeister
Dr.Dr.h.c. Heimerich

Mannheim
Rathaus

Lieber Genosse Dr. Heimerich,

Ihr Schreiben vom 19.5.54 setzt mich in einiges Erstaunen, da ich in Karlsruhe keinerlei Herrn Dr. Reschke betreffende Erklärungen für den Deutschen Städtetag abgegeben habe. Ich würde mich zu derartigen Äußerungen weder für befugt halten, noch hätten sie meiner persönlichen Auffassung entsprochen. Von der Absicht, Herrn Dr. Reschke mit der Geschäftsführung des Städteverbandes Baden-Württemberg zu betrauen, habe ich bereits Mitte März gehört, hiergegen niemals Bedenken erhoben und sie auch Herrn Dr. Reschke anläßlich meines letzten Zusammentreffens bei Gelegenheit der VKU-Tagung in Mannheim im April auch nur anklingen lassen. Mir ist zwar bekannt, daß bei Gelegenheit der Bundeskonferenz zwischen mehreren unserer Parteifreunde Unterhaltungen über Herrn Dr. Reschke stattgefunden haben. Ich habe an ihnen nicht teilgenommen und kenne deren Einzelheiten nicht. In einem beiläufigen Gespräch mit Herrn Oberbürgermeister Klotz wurde ich davon unterrichtet, was mir früher schon gerüchtweise bekanntgeworden war, daß der Gedanke erwogen werde, Herrn Dr. Reschke als Kandidaten für die demnächstige Neuwahl des Mannheimer Oberbürgermeister-Postens zu präsentieren. Hiergegen sind m.W. in Karlsruhe lebhafte Bedenken geäußert worden und ich habe in dem erwähnten beiläufigen Gespräch mit unserem Freunde Klotz lediglich auch meinerseits zum Ausdruck gebracht, daß eine solche Kandidatur von der SPD wohl kaum widerstandslos hingenommen werde. Ich konnte mich hierbei, was ich nicht ausdrücklich getan habe, auf eine erste Stellungnahme von Mitgliedern des Parteivorstandes stützen.

Ich darf abschließend betonen, daß ich Herrn Dr. Reschke gegenüber durchaus loyal eingestellt bin und ihn außerordentlich schätze. Seit ich ihn persönlich kenne und mit ihm ins Gespräch gekommen bin, sind unsere Unterhaltungen immer durch eine besondere Offenheit ausgezeichnet worden; ich hoffe, daß dies auch in Zukunft der Fall sein wird.

Was die demnächstige Neuwahl des Mannheimer Oberbürgermeisters anbelangt, so darf ich freundlichst in Ihre Erinnerung zurückrufen, daß Sie es gewesen sind, der mir unmittelbar im Anschluß an meine

Wahl zum Beigeordneten des Deutschen Städtetages in Berlin die Bemerkung machte: „Jetzt weiß ich wenigstens, wer mein Nachfolger in Mannheim werden sollte." Seitdem bin ich auch von anderer Seite mehrfach darauf angesprochen worden, ob ich nicht an einer späteren Nachfolge von Ihnen interessiert sei. Unabhängig von der Frage, ob dies der Fall ist, besteht beim Parteivorstand in Bonn die Auffassung, daß demnächst ein offizieller Kandidat der SPD zur Wahl gestellt werden muß. Hierüber werden zur gegebenen Zeit sicherlich Verhandlungen zwischen dem Parteivorstand und der in dieser Frage entscheidend zuständigen Mannheimer Parteiorganisation stattfinden.

Das ist der nüchterne Sachverhalt, der weder mit meiner Person, noch mit der des Herrn Dr. Reschke in unmittelbarem Zusammenhang steht, sondern als Politikum sachlich gewürdigt werden sollte.

Ich habe mir gestattet, den in Ihrem Schreiben vom 19.Mai erwähnten Genossen Klotz und Trumpfheller eine Durchschrift meiner heutigen Antwort zu übermitteln und bin mit freundlichen Grüßen

Ihr

Jacobi

den 19. Mai 1954

Herrn

1.) Beigeordneten
J a c o b i ,
Deutscher Städtetag,

Köln - Marienburg

Lindenallee 11

Persönlich
und
vertraulich !

Lieber Genosse Jacobi !

Ich weiß nicht, auf welchem Weg es Ihnen bekannt geworden ist, daß der am 10. Mai gegründete Städteverband Baden-Württemberg beabsichtigt, an Herrn Dr. Reschke heranzutreten, damit er die Geschäfts - führung dieses großen Verbandes übernimmt.

Nun hörte ich von Herrn Kollegen Klotz in Karlsruhe, daß nach einer Äußerung von Ihnen, dem Deutschen Städtetag eine solche Regelung nicht recht wäre und daß von Ihnen wieder politische Bedenken gegen Herrn Dr. Reschke erhoben worden seien, wie das früher schon einmal von anderer Seite aus geschehen ist. Wir haben damals den Fall ganz genau nachgeprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, daß gegen Herrn Dr. Reschke gar nichts in politischer Beziehung vorliegt und daß niemand zu finden war, der für die gegen Herrn Dr. Reschke gemachten Äußerungen geradestehen wollte.

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß aus den Äußerungen, die Sie in Karlsruhe gemacht haben, Konsequenzen entstehen könnten, für die Sie die Verantwortung übernehmen müßten.

Ich wäre Ihnen jedenfalls dankbar, wenn Sie mir gleich mitteilen würden, was Sie eigentlich in Karlsruhe gesagt haben und worauf Sie Ihre diesbezüglichen Behauptungen gründen. Von diesem Brief hat auch der Genosse Trumpfheller Kenntnis, der mir sagte, daß Sie ihm gegenüber in Karlsruhe nicht das geringste gesagt haben.

Mit freundlichen Grüßen bin ich

Ihr

2.) W.V. 25.5.54

Obgmstr.

den 26. März 1954

Persönlich !

Vertraulich !

A/g

1.) Herrn

Oberbürgermeister
Dr. S c h w e r i n g

Köln a/Rhein

Lieber Herr Kollege Schwering!

Während mir die Arbeit in meiner eigenen Stadt nach wie vor große Freude macht, erfüllen mich hinsichtlich der kommunalen Entwicklung im ganzen erhebliche Sorgen.

Einen unmittelbaren Anlaß zu diesen Sorgen bietet der Fall Klett. Klett hat sich sicher in den vergangen Jahren als sehr tüchtig und geschickt erwiesen; aber mit ihm und Kolb hat der Einbruch der Tausendsassas in das Stadtregiment begonnen. Die Starallüren und die Überlastung mit allzu vielen Ämtern, dazu Reisen in alle Welt können auf die Dauer nicht gut bekommen, selbst wenn der Träger dieser Allüren eine besondere Vitalität besitzt. Es kann gar kein Zweifel darüber bestehen, daß in der Angelegenheit der Girokasse in Stuttgart recht leichtsinnig gewirtschaftet worden ist. Das geht schon aus den Akten und Protokollen hervor, in die ich vor einigen Jahren Einsicht nehmen konnte. Man hat damals, als die Sache an den Tag kam und als dann auch der Staatsanwalt Klage gegen Klett erhob, nicht eingegriffen, sondern hat einfach abgewartet. Hat man diesen früheren Anlaß zum Eingreifen versäumt, so muß die Aufsichtsbehörde jetzt weiter abwarten, denn irgendwelche rechtskräftigen Entscheidungen liegen nicht vor. Sie werden erst sehr langsam heranreifen. Über den Fall der Girokasse kann also Herr Klett zunächst nicht stolpern. Die Sache ist erst dadurch ernst

geworden, daß Herr Klett den Prozess mit der Post begann, daß er sich voreilig bei geringster Wahlbeteiligung wieder wählen ließ, obwohl der Termin für die Entscheidung des Zivilrichters damals schon anberaumt war, daß er sich von dem Ausschuß des Gemeinderats die Prozesskosten hinsichtlich seiner Auseinandersetzung mit der Hamburger Post garantieren ließ, obwohl diese Auseinandersetzung privater Natur ist und daß er in dem dringenden Verdacht steht, die Polizei für seine eigenen Interessen eingesetzt zu haben. Ich verweise Sie auf den Aufsatz "Grenzfall für Stadt-Demokratien" in der Zeitschrift "Christ und Welt" vom 18. März 1954. Ich fürchte, daß uns dieser Einsatz der Stuttgarter Polizei für die persönlichen Interessen von Herrn Klett große Schwierigkeiten bei unseren Bemühungen bereiten wird, die kommunale Polizei in Baden-Württemberg zu erhalten. Ob Klett sich halten kann, steht dahin. Die Volksmeinung ist jedenfalls gegen ihn. Ich würde an seiner Stelle sofort die Konsequenzen ziehen. Es ist eben Pech, wenn man sich zu weit vorgewagt hat und es gibt eine consecutio temporum, die mit persönlicher Schuld wenig zu tun hat. Die Sache wird in Stuttgart noch dadurch kompliziert, daß offenbar eine Persönlichkeit aus dem parlamentarischen Leben auf den Oberbürgermeistersessel in Stuttart aspiriert.

Wie dem aber auch sei, diese neuen Oberbürgermeistertypen schaden uns unendlich. Die Wagen können nicht groß genug sein, sie müssen jeden Tag in der Zeitung stehen und jede Woche fotografiert werden. Sie richten sich Büros mit Badezimmern ein, wie sie sonst niemand besitzt usw. usw. Sie sind eben Tausendsassas, und entfernen sich von dem Typ des alten Verwaltungsbeamten allzu sehr. Es besteht die Gefahr, daß ein Wettlauf um die Popularität bei den Oberbürgermeistern beginnt. Ich kann es auch nicht für richtig halten, daß z.B. Kollege Wimmer in München die Landlerkapellen beim Oktoberfest dirigiert und bei jeder Gelegenheit einen Banzen ansticht; das sind doch zu billige Methoden. Wie weit das geht, mögen Sie aus einem Beispiel aus Esslingen ersehen. Dort regiert der durchaus tüchtige Oberbürgermeister Roser. Als ihn am Fastnacht-Dienstag die Narren scherzweise in Haft nehmen wollten und zu diesem Zweck Leitern an die Mauer des Rathauses anlegten, sprang

Roser vom zweiten Stock des Rathauses in das Sprungtuch der rasch herbeigerufenen Feuerwehr und fuhr mit dem Löschwagen davon. Da johlt natürlich die Menge.

Es wäre mir sehr erwünscht, einmal Ihre Meinung zu diesen Dingen zu hören.

Nicht minder bedrückend ist für mich die Situation, in der sich ganz offenbar der Deutsche Städtetag befindet. Was geht von diesem Städtetag eigentlich noch aus ? Daß der Geschäftsführer ungeeignet ist, liegt für fast alle Städte klar zutage. Herr Ziebill ist ideenlos; er hat sich keine Durchschlagskraft zu verschaffen gewußt und ~~er~~ stellt offenbar sein eigenes Wohlbehagen in den Vordergrund. Damit wird allmählich der Städtetag zu Grunde gerichtet. Die Tagungen sind rein äußerlich aufgezogen und haben nicht viel Gehalt. Viele Kollegen unterlassen es schon, zu den Hauptausschußsitzungen zu fahren. Während in den Landesparlamenten sich die Gemeindevertreter aus allen Parteien zusammenfinden, um kommunalpolitische Fragen gemeinsam zu besprechen, stellt man beim Deutschen Städtetag die "Gruppenbesprechungen" in den Vordergrund. Derartiges hat es früher nie gegeben. Gruppenbesprechungen fanden nur selten und nur in besonders wichtigen Fällen statt. Es gibt doch auch auf dem Gebiet der Kommunalpolitik gar keine großen Meinungsunterschiede mehr, die durch die Parteizugehörigkeit bedingt wären. Wenn man die Dinge beim Deutschen Städtetag so weitertreiben läßt, wird das in absehbarer Zeit zweifellos zu Austritten von Städten führen. Kommt eine solche Bewegung einmal in Gang, dann ist das Schicksal des Deutschen Städtetags nicht mehr abzusehen. Jedenfalls wird sich dann sein Einfluß zunehmend mindern. Ich nehme an, daß Sie sich über diese Dinge selbst schon ~~xxxxx~~ Gedanken gemacht haben. Aber ohne eine kräftige Initiative ist eine Besserung nicht herbeizuführen. Meine eigene Initiative, durch wesentliche Aktivierung des Hauptausschusses die Verhältnisse zu verbessern, ist wie Sie wissen gescheitert. Man hat diese Initiative in einer üblen Weise sabotiert.

Ich schreibe Ihnen dies alles rein vertraulich und nur deshalb, weil zwischen uns seit vielen Jahren angenehme persönliche Ver-

bindungen bestehen. Ich bin heute zu alt, um außerhalb meiner Stadt einen großen Kampf zu führen und irgendwelche Ehrgeize zu haben, aber das kann mich nicht daran hindern, meiner schweren Sorgen über die kommunalpolitische Entwicklung Ausdruck zu geben.

Ich hoffe, daß es Ihnen gut geht und würde mich freuen, Sie bald einmal persönlich zu sprechen. Ich bin in der nächsten Woche am Dienstag und Mittwoch in Bonn. Könnten wir uns etwa für Dienstag, den 30. März 1954, abends, verabreden ?

Mit den besten kollegialen Grüßen bin ich

Ihr

2.) W.V. 29. März 1954
Al Mg + ab

Obgmstr.

den 9. März 1954

Persönlich und vertraulich !

Herrn

1.) Minister U l r i c h,

Innenministerium
Baden-Württemberg

S t u t t g a r t

Königstraße 44

Lieber Genosse Ulrich !

Ich möchte Sie doch mit ein paar Worten über die Entwicklung der kommunalpolitischen Verhältnisse in Mannheim unterrichten. Wahrscheinlich sind Ihnen die Mitteilungen der Presse aufgefallen, die darüber berichtete, daß bei der Wahl des Bürgermeisters und eines Beigeordneten in Mannheim die gesamte CDU-Stadtrats - fraktion unter Protest das Wahllokal verlassen hat. Ich habe

-/- nach Abschluß der Wahl die abschriftlich beiliegende Erklärung abgegeben, aus der hervorgeht, daß die CDU tatsächlich einen gewissen Anspruch hatte, bei der Wahl der hauptamtlichen Vertreter des Oberbürgermeisters berücksichtigt zu werden. Es hätte sich ohne weiteres ermöglichen lassen, die CDU zu beruhigen, wenn man sie hätte darauf verweisen können, daß sie im Zusammenhang mit der Oberbürgermeisterwahl im kommenden Jahr berücksichtigt wird. Ich hätte in diesem Zusammenhang darauf abgehoben, daß Bürgermeister Trumpfheller im März 1956 - er würde dann im 70. Lebensjahr stehen - von seinem Amt zurücktritt. Dann wäre es möglich gewesen, die Oberbürgermeister- und Bürgermeister-Neuwahl etwa gleichzeitig zu erledigen und der CDU die Bürgermeisterstelle zu überlassen. Genosse Trumpfheller wollte sich aber zu einer solchen Erklärung nicht bereitfinden und sich jede Entscheidung vorbehalten. Meines Erachtens kostet diese Entwicklung, die ich sehr bedauert habe und die ich trotz allen Bemühungen nicht verhindern konnte, die Sozialdemokratie den Mannheimer Oberbürgermeisterposten. Die Demokraten haben zwar, ohne einen zahlenmäßigen An -

-/-

spruch zu besitzen, mit Hilfe der Sozialdemokraten wieder einen Beigeordneten bekommen, aber es ist jetzt schon klar, daß sie sich für die kommende Oberbürgermeisterwahl dem sich bildenden Bürgerblock anschließen werden. Ich bin über diese Entwicklung sehr enttäuscht und hatte zum ersten Mal eine Meinungsverschiedenheit mit dem Genossen Trumpfheller, der wiederholt die Meinung vertreten hat, daß für die Sozialdemokratie der Oberbürgermeisterposten gar nicht so erstrebenswert sei. Ich bin darin ganz anderer Meinung.

Die CDU hat nun Einspruch gegen die Bürgermeister und Beigeordnetenwahl erhoben. Ich glaube nicht, daß die CDU mit diesem Einspruch durchkommt. Es wird aber zu einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren kommen, das nicht dazu beitragen wird, die in Mannheim entstandenen Gegensätze abzumindern.

Ich habe diese ganze Entwicklung seit langem vorausgesehen. Darum habe ich den Städteverband veranlasst, beim Innenministerium folgende gesetzliche Bestimmung in Vorschlag zu bringen:

> "Hat ein Kandidat für eine vom Stadtrat zu besetzende Bürgermeister- oder Beigeordneten-Stelle die für Beamte geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht oder erreicht er diese Altersgrenze während der vorgeschriebenen Wahlzeit, so ist der Stadtrat (Gemeinderat) berechtigt, diese Wahlzeit auf eine kürzere Dauer zu bemessen."

Auch Ihnen habe ich hierüber am 26. November 1953 ausführlich geschrieben. Leider hat mein Vorschlag keine Berücksichtigung gefunden. Wäre er angenommen worden, dann hätte es hier keine Schwierigkeiten gemacht, die neue Wahlzeit des Kollegen Trumpfheller auf 2 Jahre durch den Stadtrat festzulegen. Auf dieser Basis wäre auch eine Einigung mit der CDU erreicht worden.

Ich halte es für sehr bedauerlich, daß wir eine Position nach der anderen verlieren. Auch in Heidelberg bekommt die SPD die Bürgermeisterstelle nicht mehr, weil sich der nunmehr 75-jährige Genosse Amann nicht entschließen konnte, rechtzeitig von seinem Amt zurückzutreten.

-/-

Dieser Brief soll nur dazu dienen, Sie persönlich zu informieren, nachdem jetzt an der Entwicklung in Mannheim nichts mehr zu ändern ist. Ich bitte Sie, meine Mitteilungen ganz vertraulich zu be - handeln.

Mit freundlichen Grüßen bin ich -

Ihr

2.) Z.d.A.

Obgmstr.

Erklärung des Oberbürgermeisters in der Stadtrat-Sitzung vom

18. Februar 1954

Nachdem die für heute durch den Stadtrat angesetzten Wahlen abgelaufen sind, habe ich das Bedürfnis, eine kurze Erklärung abzugeben.

Ich möchte zunächst Herrn Bürgermeister Trumpfheller und Herrn Beigeordneten Riedel die herzlichen Glückwünsche des Stadtrats zu ihrer Wiederwahl aussprechen und dem Wunsch Ausdruck geben, daß sich auch in der kommenden Zeit ihre Arbeit so fruchtbar und erfolgreich gestalten möge, wie das bisher der Fall war. Ich glaube, daß ich diese Beglückwünschung namens des ganzen Stadtrats aussprechen konnte, denn das Fernbleiben der CDU von der Wahl beruht ja nicht auf einer mangelnden Anerkennung der beiden gewählten Persönlichkeiten. Alle Bürger einschließlich der CDU sind sich darüber einig, daß vor allem Bürgermeister Trumpfheller und auch Beigeordneter Riedel Hervorragendes geleistet haben und daß es durchaus wünschenswert war, ihre Arbeitskraft der Stadt zu erhalten. Der Auszug der CDU beruht zweifellos darauf, daß sie der Meinung ist, daß sie auf Grund ihrer Stimmenzahl im Stadtrat eine stärkere Berücksichtigung als bisher bei der Besetzung der Stellen der hauptamtlichen Vertreter des Oberbürgermeisters beanspruchen kann. Ich halte diesen Anspruch dem Grundsatz nach für berechtigt und ich habe mich in den vergangenen Wochen weitgehend bemüht, eine Einigung unter den Parteien herbeizuführen. Leider sind meine diesbezüglichen Versuche gescheitert. Ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß es in absehbarer Zeit doch gelingen möge, eine solche Einigung herbeizuführen, denn eine Fortdauer der gegenwärtigen Auseinandersetzungen oder gar eine Vertiefung der Gegensätze könnte der Stadt und ihrer Verwaltung erheblichen Schaden zufügen. Die Besetzung der leitenden Stellen der Stadt ist durch die Entwicklung unserer wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eine so bedeutungsvolle, ja ausschlaggebende Angelegenheit geworden, daß sich die politischen Parteien unbedingt über die Persönlichkeiten, die als hauptamtliche Mitglieder des Stadtrats an der Spitze der Verwaltung stehen sollen, verständigen müssen. Das gilt vor allem auch für die in absehbarer Zeit zu erwartende Oberbürgermeisterwahl.

11. Feb. 1954

STADT ESSLINGEN AM NECKAR

Der Oberbürgermeister

Eßlingen, den 10.2.1954.
Neues Rathaus
Fernruf 16654

Herrn

Oberbürgermeister
Dr.Dr.Hermann Heimerich

M a n n h e i m

Sehr verehrter, lieber Herr Kollege Heimerich!

Für Ihr liebenswürdiges Schreiben vom 9.2.1954 danke ich Ihnen bestens. Ich sehe daraus, dass z.Zt. irgendeine Entscheidung von meiner Seite nicht erforderlich ist.

Den Inhalt Ihres Schreibens werde ich selbstverständlich vollkommen vertraulich behandeln.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr ganz ergebener

Druck-Nr. 011/4. 5000. 6. 51. Kr.

Dr.Dr. h.c. H. Heimerich
Oberbürgermeister

Mannheim, den 3. Febr. 1954

Herrn
Stadtrat
Jakob S o m m e r,
Mannheim

Persönlich !

Lieber Genosse Sommer !

Die Entwicklung unserer kommunalpolitischen Situation macht mir einige Sorge, insbesondere auch im Hinblick auf mein Ausscheiden als Oberbürgermeister im August 1955.

Niemand kann leugnen, daß die Stellung der Linken im Mannheimer Stadtparlament bei den letzten Gemeindewahlen geschwächt wurde. Die Sozialdemokraten haben 1 und die Kommunisten haben 2 Sitze verloren. Von diesen 3 Sitzen sind 2 der CDU und 1 der DVP zugefallen. Es ist nicht ohne weiteres damit zu rechnen, daß die gegenwärtige politische Situation sich zu Gunsten der Sozialdemokraten in absehbarer Zeit ändert. Bleibt sie bestehen, dann muß auch bei den Gemeindewahlen 1956 mit einem weiteren Einbruch in die Reihen der Sozialdemokraten gerechnet werden. Darauf heben die Vertreter der CDU heute schon ab, indem sie sagen, daß die CDU nach den nächsten Stadtratswahlen voraussichtlich über 18 Sitze im Mannheimer Stadtrat verfügen würde und damit an die Stärke der sozialdemokratischen Fraktion nahe herankomme. Eine solche Entwicklung würde natürlich auch die heute noch bestehende Linksmehrheit ernstlich gefährden. Wenn die sozialdemokratische Fraktion nur noch 20 Sitze hätte und die KPD nur noch 3 Sitze, wäre schon keine Linksmehrheit mehr vorhanden. Außerdem muß man doch wohl berücksichtigen, daß sich die SPD von der KPD nicht abhängig machen kann.

Den etwas veränderten politischen Schwergewichten in Mannheimer Stadtrat wird man in einem gewissen Umfange schon jetzt, aber erst recht dann Rechnung tragen müssen, wenn man an das voraussichtliche Ergebnis der nächsten Gemeindewahlen denkt. Wenn die CDU über 16 und später voraussichtlich über 17 oder 18 Mitglieder in

-/-

Stadtrat verfügt, dann kann es nicht wundernehmen, daß sie auf einen Bürgermeisterposten aspiriert und daß in weiten Kreisen der Bürger dieser Anspruch als gerechtfertigt angesehen würde. Im Augenblick wäre die CDU mit einem 2. Beigeordneten zufrieden gewesen, den wir aber aus guten Gründen verweigert haben, weil wir das Kulturreferat der CDU keinesfalls ausliefern wollten. Ich glaube allerdings, daß es noch eine andere Möglichkeit gibt, die CDU sogar für den Augenblick zu befriedigen und sie zum Verzicht auf die Aufstellung eines eigenen Bürgermeisterkandidaten zu veranlassen, wenn man ihr nämlich die Stelle des Bürgermeisters für die Zukunft zusagt, wogegen natürlich die CDU damit einverstanden sein müßte, daß die SPD auch nach meinem Ausscheiden den Oberbürgermeister stellt. Jedenfalls sollte die SPD ihre Taktik nicht auf ein Zusammengehen mit den Kommunisten und der DVP gründen, und zwar schon deswegen nicht, weil sich dieses Verfahren schon einmal, nämlich im Jahre 1948 bei der Wahl von Dr. Cahn-Garnier, in seinen Folgen als nicht sehr zweckmäßig erwiesen hat. Damals hatten die Kommunisten immerhin 9 Sitze, also eine nicht unbedeutende Stellung im Stadtparlament; heute ist ihre Bedeutung gewaltig gesunken. Außerdem kann man mit den Kommunisten in den Jahren 1954 und 1955 noch viel weniger zusammengehen, als im Jahre 1948.

Der einzig richtige Weg unserer Politik ist m.E. eine vernünftige Vereinbarung mit der CDU, insbesondere im Hinblick auf die Oberbürgermeisterwahl im Jahre 1955. Kommt es nicht zu einer solchen Vereinbarung, dann würden im Jahre 1955 sowohl die SPD wie auch die CDU einen Oberbürgermeister-Kandidaten aufstellen. Die Entscheidung bei der Volkswahl würde ganz zweifelhaft sein. Es ist eher zu erwarten, daß der CDU-Kandidat gewählt wird, als der Kandidat der SPD, weil die CDU versuchen wird, alle bürgerlichen Kreise mobil zu machen und weil sie darauf hinweisen wird, daß bei der gegebenen politischen Lage nicht 2 sozialdemokratische Bürgermeister der Stadtverwaltung vorstehen können. Die SPD würde also bei einem solchen Wahlkampf wahrscheinlich den Oberbürgermeisterposten verlieren. Was das für die Entwicklung der Stadt im sozialistischen Geiste bedeuten würde, liegt auf der Hand. Die

-/-

Stellung des etwa verbleibenden sozialdemokratischen Bürgermeisters würde dann wesentlich geschwächt sein, denn kein CDU Oberbürgermeister wird dem Bürgermeister die Stellung einräumen, die der Bürgermeister heute besitzt. Eine ganz andere Aufteilung der Referate wäre mit Sicherheit zu erwarten. Dazu kommt noch folgendes: Wenn es bei der Oberbürgermeisterwahl zu einem Wahlkampf zwischen einem sozialdemokratischen und einem CDU-Kandidaten kommt und wenn die Entscheidung so auf Spitze und Knopf steht, wie das zu erwarten ist, dann werden sich wirklich hervorragende Bewerber nicht melden, da sie nicht bereit sein werden, sich einem solchen Wahlkampf auszusetzen und das Risiko hinzunehmen, nicht gewählt zu werden. Kein Mann in einer guten kommunalpolitischen Stellung wird ein solches Risiko eingehen wollen, für den Fall einer Niederlage seine bisherige Position zu beeinträchtigen. Es könnte also so kommen, daß weder der SPD- noch der CDU-Kandidat über hervorragende Qualitäten verfügt, wie sie die Leitung einer Großstadt heute unbedingt erfordert. Ohne Übertreibung glaube ich sagen zu können, daß die beiden derzeitigen Bürgermeister die Stadt Mannheim gut verwaltet und ein gutes Stück vorwärts gebracht haben. Die ganze Stellung Mannheims wäre ernstlich gefährdet, wenn auch nur e i n unfähiger Mann mit an der Spitze stehen würde. Die Aufgaben der Gemeinden haben sich vor allem in wirtschaftlicher Beziehung vollkommen geändert. Die Gemeinde umfasst heute nicht nur eine Hoheitsverwaltung, sondern sie ist auch ein wirtschaftlicher Großbetrieb. Kein großes Wirtschafts-Unternehmen kann aber die Wahl seines Generaldirektors mehr oder weniger dem Zufall überlassen. Auch aus diesem Grunde halte ich eine Verständigung der beiden großen Parteien im Stadtrat - der SPD und der CDU - über die Auswahl der Bürgermeister für erforderlich.

Welcher Weg könnte gegangen werden, um mit der CDU zu einer Verständigung zu gelangen ? Ich glaube, daß es genügen würde, der CDU den Bürgermeisterposten bei einem Ausscheiden von Bürgermeister Trumpfheller zuzusagen, natürlich unter der Voraussetzung, daß die CDU die Wahl eines sozialdemokratischen Oberbürgermeisters bei meinem Ausscheiden unterstützt und vor allem keinen Gegenkandidaten aufstellt. Natürlich würde die CDU sich hinsichtlich der

-/-

Bürgermeisterstelle nicht auf einen allzu fernen Zeitpunkt ver - trösten lassen. Darum wäre wohl eine Vereinbarung mit der CDU am leichtesten zu erreichen, wenn die beiden Bürgermeister etwa zum gleichen Zeitpunkt aus dem Dienst ausscheiden würden. Ein Zeit - unterschied von etwa einem halben Jahr würde dabei nichts ausma - chen, da man die Bürgermeisterwahl vorziehen, den tatsächlichen Amtsantritt des neuen Bürgermeisters aber hinausschieben könnte. Dann hätte der derzeitige Bürgermeister auch noch die Möglichkeit, den neuen sozialdemokratischen Oberbürgermeister bei der Einarbei- tung zu unterstützen und ihm von vornherein eine genügend starke Position zu verschaffen.

Das Ausscheiden des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters braucht natürlich nicht zu bedeuten, daß sie auf jede andere Tä- tigkeit völlig verzichten müssen. Der Bürgermeister z.B. könnte ohne Schwierigkeiten zum Vorstandsmitglied der Gemeinnützigen Baugesellschaft bestellt werden und in dieser Eigenschaft seine so verdienstvolle Tätigkeit für den sozialen Wohnungsbau fort - setzen.

Ich habe mich gestern über alle diese Frage eingehend mit Bürger- meister Trumpfheller unterhalten. Er ist in einer Reihe von Punk- ten grundsätzlich anderer Meinung als ich. Allerdings sieht auch er bei der Oberbürgermeisterwahl im kommenden Jahr eine sehr schwierige Auseinandersetzung zwischen SPD und CDU voraus, aber er glaubt, daß es für die SPD nicht unabdingbar sei, den Oberbür- germeisterposten wieder zu besetzen. In diesem Punkte bin ich al- lerdings ganz anderer Meinung. Ich meine, daß die SPD alles tun müßte, um den Oberbürgermeister wieder zu stellen.

Ich kann es nicht für abwegig halten, daß sich der derzeitige Inhaber der Oberbürgermeisterstelle auch ein wenig um seine Nach- folge kümmert. Der einzige Ehrgeiz, den ich noch haben könnte, besteht darin, daß ich die Geschäfte einem Manne übergeben kann, den ich für absolut geeignet halte, unter den heutigen Verhält - nissen das so schwierige Amt des Oberbürgermeisters zu versehen und der im gleichen Geiste weiterarbeitet. Es dürfte Ihnen be -

-/-

kannt sein, daß sich der Genosse Hauer in Ludwigshafen große Sorgen wegen der Auswahl seines Nachfolgers macht, obwohl in Ludwigshafen die Wahl eines sozialdemokratischen Oberbürgermeisters gesichert sein dürfte. Allerdings möchte ich mit meiner Auffassung aus begreiflichen Gründen nicht öffentlich hervortreten, sondern mich auf einen Rat beschränken, den ich vor allem auch der sozialdemokratischen Fraktion vorgetragen wissen möchte. Ich bitte Sie also, die sozialdemokratische Stadtrats-Fraktion von meiner Auffassung zu unterrichten; Ihnen selbst ist ja meine Auffassung schon seit längerer Zeit bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Vg

den 9. Febr. 1954

Herrn

Oberbürgermeister
Dr. Dieter R o s e r,

Esslingen a. N.

Augustiner Str. 22

Persönlich !

Lieber Herr Kollege Roser !

Besten Dank für Ihren Brief vom 6. d.M. der mich natürlich sehr interessiert hat.

Die Verhältnisse liegen hier eigenartig. Meine Wahlzeit läuft Ende August 1955 ab. Ich bin dann fast 70 Jahre alt und beabsichtige nichtmehr zu kanditieren. Ich kann es nicht für richtig halten, daß leitende Kommunalbeamte über das 70. Lebensjahr hinaus im Dienst bleiben. Man kann sich nicht immer auf Adenauer beziehen, der doch ein biologisches Wunder ist. Auch ist es wohl ganz richtig, wenn eine ältere, wenn auch noch so erfahrene Persönlichkeit, einmal nach einer gewissen Zeit durch einen jüngeren Mann ersetzt wird, der mit neuen Ideen und neuen Antrieben kommt.

Wenn ich im nächsten Jahr ausscheide, wird hier ein großer Kampf um den Oberbürgermeister beginnen. Bei den letzten Gemeindewahlen hat die SPD 1 und die KPD 2 Sitze verloren. Jetzt hat die SPD 21 ehrenamtliche Mitglieder im Stadtrat, die CDU 16, die FDP 5 und die KPD 4, dazu kommen 2 parteilose Mitglieder. Die CDU hat bei der letzten Wahl 2 Sitze gewonnen und hofft, bei den nächsten Gemeindewahlen um 2 weitere Sitze aufzuholen. Die Linke ist also hier schwächer und die Rechte stärker geworden. Wenn Trumpfheller über meine Wahlzeit hinaus im Amt bleibt, bestehen wohl keine sehr großen Aussichten, daß die SPD wieder den Oberbürgermeister stellen kann. Man wird eine bürgerliche Front bilden mit der Begründung, daß die SPD nicht gleich 2 Bürgermeister stellen könne.

-/-

Darum ist in der letzten Zeit meine ganze Politik dahin gegangen, den Genossen Trumpfheller zu bewegen, kurz nach Ablauf meiner Wahlzeit auszuscheiden und sich jetzt - am 18. Februar ist Wahltermin - nur noch auf 2 Jahre wählen zu lassen. Trumpfheller wäre bei seinem Ausscheiden dann auch 69 Jahre alt. Trumpfheller will aber eine schriftliche Erklärung, daß er im März 1956 von seinem Amt zurücktritt nicht abgeben, sondern er will offensichtlich länger bleiben. Damit gefährdet er natürlich die Wahl eines neuen sozialdemokratischen Oberbürgermeisters auf das ernstlichste. Meines Erachtens wäre es in Mannheim das einzig richtige, mit der CDU eine Vereinbarung dahin abzuschließen, daß gegen Ende des Jahres 1955 die SPD den Oberbürgermeister stellt und die CDU den 2. Bürgermeister. Aber soweit ich die Dinge übersehen kann, kommt es zu keiner solchen Vereinbarung.

Durch diese Lage sind die Aussichten, in absehbarer Zeit einen jüngeren Parteigenossen als Bürgermeister oder Oberbürgermeister nach Mannheim zu bringen, ziemlich gering geworden. Es sind bisher folge Namen genannt worden:

Minister a.D. Renner,
Oberbürgermeister Dr. Klüber, Offenbach
und auch Sie.

Ich hatte Ihnen das vor längerer Zeit schon einmal angedeutet.

Wie sich die Schwierigkeiten hier lösen, kann man im Augenblick noch nicht sagen. Trumpfheller wird schon einige Mühe haben, am nächsten Wahltag, dem 18. Februar genügend Stimmen auf sich zu vereinigen. Es wäre sehr unangenehm, wenn er die kommunistischen Stimmen zu Hilfe nehmen müßte.

Ich werde Sie gerne weiter auf dem Laufenden halten. Diese Mitteilungen bitte ich Sie ganz vertraulich zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Hy.

8. Feb. 1954

DR. DIETER ROSER

ESSLINGEN A. N., den 6.2.54
Augustinerstrasse 22
Fernsprecher 16655

Sehr verehrter, lieber Herr Kollege Heinrich!

Sie haben mich in letzter Zeit in so liebenswürdiger und anregender Weise über Ihre Stadt und Ihre persönliche Kommunalpolitik unterrichtet, dass Mannheim mehr und mehr in meinen Gesichtskreis getreten ist und eine lebendige Gestalt anzunehmen begonnen hat.

Wie Sie wissen, stehe ich in dieser Woche vor der Frage, hinter der sich eine Lebensentscheidung verbirgt, ob ich mich hier zur Wiederwahl stelle für 12 Jahre. Diese Zeit würde mich 44. und mich 56. Lebensjahr umspannen. Es fällt mir die Entscheidung sehr schwer. In Gunde bin ich aber doch, in Stuttgart abgrundtiefe Abneigung gegen diese Tätigkeit bestehend, ein Grundübel.

Ich möchte Sie deshalb um Ihren Rat bitten, ob Sie es für sinnvoll hielten, wenn ich mich um die Nachfolge meines Vaters im Treuhandbüro bewürbe. Ich überlege die ganze Angelegenheit schon, ob ich nun die Chance Ihrer Nachfolge antreten, da es mir Freude machen würde, auch viele Jahre an Ihrer Seite zu arbeiten. Da, es würde mir meinen Entschluss sehr erleichtern, wenn Sie mir sagten, Sie würden sich für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen, wenn Sie einen jüngeren Stellvertreter hätten, auf den Sie die Mehrzahl der laufenden Geschäfte übertragen könnten. Eine lange Zusammenarbeit mit meinem Vater weiss ich, dass ich ein guter zweiter Mann bin, wenn meine Absicht mit Zustimmung angesehen sind.

Erlauben Sie diese persönliche Form mit die Bitte um einen persönlichen Rat!

Ihr ergebener Dieter Rau.

Dr. Dr. h.c. H. Heimerich
Oberbürgermeister

Mannheim, den 8. Febr. 1954

Persönlich !

1.) An Herrn Bürgermeister Trumpfheller -

Lieber Kollege Trumpfheller !

-/- Ich sende Ihnen in der Anlage die Abschrift eines Schreibens, das ich an den Genossen Sommer gerichtet habe. Der Brief gibt in ausführlicher Weise die Auffassung wieder, die ich auch Ihnen gegenüber seit längerem vertreten habe. Die Ursache meiner Erwägungen ist die Sorge um den künftigen sozialdemokratischen Einfluß in der Mannheimer Stadtverwaltung. Wir stehen beide in einem Alter, das die Frage der Nachfolge akut werden läßt. Ich sehe durchaus hervorragende Kandidaten für meinen Nachfolger im kommenden Jahr, so etwa den Minister a.D. Renner oder den Offenbacher Oberbürgermeister; ich sehe aber niemanden, der bei einem CDU Oberbürgermeister für Ihre Nachfolge in Betracht kommen könnte. Auch das scheint mir ein Grund zu sein, unter gar keinen Umständen unsere Spiration auf die Oberbürgermeister-Stelle aufzugeben. Das ist freilich nur erreichbar, wenn wir uns mit der CDU hinsichtlich der späteren Besetzung des Bürgermeister-Postens einigen.

Mit freundlichen Grüßen bin ich

Ihr

2.) Nachricht an Herrn Stadtrat Sommer -

3.) Dies zu den Privatakten.

gez.) Dr. Heimerich

Bespr. mit Kollegen Voll
mein Vorschlag:

31. 1. 1954

1. Die bei den derzeit amtierenden Bürgermeistern neuen bis gegen Ende 1956 im Amte bleiben, wenn sie sich ausdrücklich schriftlich verpflichten innerhalb nach den Gemeindewahlen 1956 im jedem Falle aber zum 31.12.56 ihren Rücktritt zu erklären

2. Ab Ende 1956 soll die stärkste Fraktion die Stelle des OB erhalten die zweitstärkste Fraktion die Stelle des Bgm. Voraussetzung ist die Annahme der Verpflichtung
Parteiämter
die jeweils Benannten einmal zu wechseln.

3. Scheidet der OB vor dem im Ziffer 1 benannten Termine aus, so erhält die SPD die Stelle nicht mehr der Nachfolge stets die CDU. spätestens Ende 1956 die Bgm.-Stelle erhält.

4. Scheidet der Bgm. vor dem in Ziffer 1 benannten Termine aus so erhält

der CDU - die Stelle des Bgm.

In den Fällen 3 -- 4 unterrichtet die unterzeichnete Frauenbeauftragte die Wahl des/der Beauftragten unter Darlegung der Gründe für den Beginn der Stelle.

5. Die 3. Beigeordnetenstelle wird zusammen mit der Wiederwahl des Bgm. mit Landrat 2. Hr. der Parteien besetzt. Dieser ist Referent des Personalamtes, beraten mit allen die Frage der Gemeindeordnung, d.h. der Selbstverwaltung der Gemeinden betreffen.

den 25. Nov. 1953

Eilboten !
Einschreiben !

Herrn
Stadtrat
Direktor Jakob Sommer,
z.Zt.
Baden - Baden

Korbmattfelsenhof

Lieber Genosse Sommer !

Ich nehme Bezug auf das gestern Abend geführte Telefongespräch
-/- und übersende Ihnen in der Anlage einen Abdruck des Urteils des Verwaltungsgerichtshofes in Sachen des 2. Bürgermeisters Hahn der Stadt Esslingen. Das Urteil hat zur Folge, daß sich das Innenministerium (Ministerialdirektor Dr. Fetzer) jetzt strikte auf den Standpunkt stellt, daß für die vom Stadtrat gewählten Bürgermeister und Beigeordneten die Altersgrenze gilt und daß nur im Wege der Ausnahmegenehmigung ein Abweichen von dieser Altersgrenze möglich ist, um damit die Pensionierung mit dem vollendeten 65. Lebensjahr zu vermeiden.

Ich habe mir heute nacht nach unserem gestrigen Gespräch die Dinge noch einmal ganz eingehend überlegt und bin zu dem Ergebnis gekommen, daß wir mit allen Mitteln anstreben müssen, daß Bürgermeister Trumpfheller noch bis zum 31. Dezember 1955 Bürgermeister bleiben kann. Das setzt allerdings eine Neuwahl durch den Stadtrat voraus, die aber m.E. zu erreichen ist. Die Hauptsache ist, daß dann das Innenministerium eine Ausnahmegenehmigung dahin erteilt, daß Bürgermeister Trumpfheller bis zum 31. Dezember 1955 im Amt bleiben kann. Er steht dann kurz vor Vollendung seines 69. Lebensjahres . Diese Ausnahmegenehmigung müßte mir der Innenminister schon jetzt in Aussicht stellen, damit ich den Fraktionen, wenn ich bei ihnen für die Wiederwahl von Trumpfheller eintrete, eine entsprechende Mitteilung machen kann.

-/-

Ein Ausscheiden Trumpfhellers aus dem Amt, entweder durch Über - tritt in die Stelle eines ehrenamtlichen Stadtrats (spätestens am 2. Januar 1954) oder durch Nicht-Wiederwahl, würde für die Stadt Mannheim die allerschwersten Folgen haben. Von den Amtsgeschäften haben sich fast allzu viele bei dem Bürgermeister kon - zentriert. Er leitet das Personalwesen, er ist der Referent für die Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, der Referent für den Sozialen Wohnungsbau und der Vorsitzende des Technischen Ausschusses. Es ist ganz ausgeschlossen, daß ein neuer Mann alle diese Aufgaben zusammen übernehmen und in gleich guter Weise verwalten könnte, wie das der Genosse Trumpfheller tut. Wir würden also bei einem Ausscheiden Trumpfhellers vor dem ganz großen Problem stehen, ihn durch eine ausreichende Kraft zu ersetzen. Ich sehe nirgends einen Sozialdemokraten, der gerade als 2. Bürgermeister solche Aufgaben übernehmen könnte; dagegen sehe ich durchaus Sozialdemokraten, die für die erste Stelle in der Stadtverwaltung Mannheim geeignet wären. Diese Persönlichkeiten gehen aber nicht auf die zweite Stelle. Wenn Trumpfheller vorzeitig ausscheidet, dann besteht meines Erachtens die Gefahr, daß die 2 Bürgermeister-Posten der sozialdemokratischen Partei verloren gehen. Ich selbst kann im Interesse der Stadt nur einen Kandidaten akzeptieren, der ganz hervorragende Fähigkeiten und Verwaltungs-Erfahrungen hat und der sofort in die Arbeit hineinspringen kann, da wir bei unserer nicht ganz ausreichenden Personalbesetzung eine längere Vakanz unter gar keinen Umständen vertreten können. Auch meiner Gesundheit könnte ich eine solche längere Vakanz nicht zumuten. Ich sehe - wenn Trumpfheller ausfällt - nur zwei Persönlichkei - ten, die für die Stelle des 2. Bürgermeisters in Betracht kämen, nämlich Herrn Reschke und dann Herrn Herbold. Herr Herbold wäre vielleicht für eine solche Stelle noch geeigneter wie Herr Reschke, weil er etwas rustikaler ist. Aber beide sind natürlich keine Sozialdemokraten, sondern müßten als parteilos gelten. Sie würden sich nach der jeweiligen parlamentarischen Lage richten. Ein Ausgleich für uns könnte höchstens dadurch erreicht werden, daß der uns nahestehende Dr. Andritzky zum Beigeordneten gewählt wird, und daß man außerdem vielleicht den Genossen Krause zum Beigeordneten wählt. Krause könnte aber keine wesentlichen Geschäftsauf -

-/-

gaben übernehmen, sondern müßte das Verbindungsglied der Stadt zum Landtag und auch zur Landesregierung darstellen. Den 2. Bürgermeister hätten wir dann jedenfalls verloren. Es besteht dann aber noch weiter die Gefahr, daß die sozialdemokratische Partei auch den 1. Bürgermeister nicht mehr stellen kann, wenn ich im August 1955 ausscheide. So wie die allgemeine politische Lage ist, muß man damit rechnen, daß bei einer Volkswahl ein bürgerlicher Kandidat zum Zuge kommt. Scheiden dagegen Trumpfheller und ich zur gleichen Zeit aus, so scheint mir eine Vereinbarung zwischen den Parteien über die Verteilung der Bürgermeisterposten möglich und wahrscheinlich zu sein. Dann würde voraussichtlich die sozialdemokratische Partei den Oberbürgermeister stellen und die bürgerlichen Parteien würden sich mit dem 2. Bürgermeister begnügen.

So sehe ich z.Zt. die Lage. Ich habe heute morgen nochmals mit dem Genossen Trumpfheller geredet und habe ihm auf das Dringendste nahegelegt, mit dem Minister Ulrich in diesem Sinne zu verhandeln, daß Ulrich ~~also~~ bei einer Wiederwahl Trumpfhellers, die wir durchsetzen werden, die Ausnahmegenehmigung für sein Verbleiben im Amt bis zum 31. Dezember 1955 zusichert. Dann wären wir über die größte Schwierigkeiten hinweg. Die Wiederwahl Trumpfhellers werde ich dann schon mit großer Mehrheit durchsetzen. Ich werde darauf hinweisen, daß ohne weitere Mitwirkung Trumpfhellers die Geschäfte nicht ordnungsgemäß weitergeführt werden können und daß ich selbst nicht in der Lage sei, mit unzulänglichem Personal die Verantwortung zu übernehmen. Ich würde unter Umständen sogarmit meinem Rücktritt drohen. Außerdem befinden sich die bürgerlichen Parteien wenn sie einer Wiederwahl Trumpfhellers nicht zustimmen wollen, in der Gefahr, daß mit den Stimmen der Sozialdemokraten, der Kommunisten und meiner Stimme doch ein sozialdemokratischer Bürgermeister, der dann wahrscheinlich unzulänglich wäre, gewählt werden könnte. Eine solche Erwägung ist jedenfalls ein Druck. Die bürgerlichen Parteien würden sicher, wofür ich sogar ein gewisses Verständnis habe, dagegen sein, Trumpfheller auf 10 Jahre wieder zu wählen. Wenn sie aber wissen, daß die Wahlzeit Trumpfhellers am 31. Dezember 1955 ihr Ende hat und daß sie dann bei der Wahl der neuen Bürgermeister eine Chance haben, selbst zum Zuge zu kommen, dann werden sie sich mit einer Wiederwahl Trumpfhel -

-/-

lers m.E. abfinden. Dazu kommt, daß wir ja auf wirklich hervor - ragende Leistungen Trumpfhellers in den letzten Jahren hinweisen können und daß sich Trumpfheller ganz großer Sympathien in wei - ten Kreisen der Bürgerschaft erfreut.

Ich mache Ihnen diese Mitteilungen ganz vertraulich, damit Sie über alle meine Erwägungen orientiert sind und evtl. hierzu Stellung nehmen können. Trumpfheller hat mir versprochen, im Sinne dieser meiner Erwägungen mit Ulrich zu sprechen. Heute abend werden wir wissen, wie sich Ulrich verhält. Allerdings kann man auf ihn nicht ganz fest bauen, denn er erliegt leider immer wieder den Einflüssen seines Ministerialdirektor Dr. Fetzer. Evtl. muß ich eben selbst noch einmal zu Ulrich fahren.

Wir können dann am Samstag uns über die Angelegenheit unterhal - ten. Es wäre mir angenehm, wenn Sie etwa um 11 Uhr auf das Rathaus kommen würden.

Hinsichtlich des evtl. Übertritts Trumpfhellers in die Reihe der ehrenamtlichen Stadträte, kann auf Grund einer juristischen Nachprüfung, die wir angestellt haben, die Angelegenheit bis Ende Dezemberg in der Schwebe bleiben. Trumpfheller gibt zunächst ein - fach keine Erklärung ab.

Mit herzlichen Grüßen bin ich

Ihr

2.) Z.d.A.

Obgmstr.

den 26. Sept. 1953

Herrn

Stadtrat

1.) Jakob S o m m e r ,

Mannheim

LieberGenosse Sommer !

Nach unserem kürzlichen Gespräch habe ich bei dem Stadtsyndikus angefragt, wie es bei der Wahl der Bürgermeister und Beigeordneten mit der Wahlberechtigung der einzelnen Stadtsrats-Mitglie - der steht, insbesondere kam es mir auch darauf an zu erfahren, ob bei einer solchen Wahl die Beigeordneten wahlberechtigt sind.

Der stellvertretende Stadtsyndikus hat nun das abschriftlich beiliegende Gutachten erstattet.

Mit freundlichen Grüßen bin ich

Ihr

2.) Z.d.A.

Obgmstr. Oh.

Abschrift

Verwaltungsgerichtshof
2. Stuttgarter Senat

U R T E I L
im Namen des Volkes!

In der Verwaltungsgerichtssache
der Stadt Esslingen a.N., vertreten durch den Oberbürgermeister,

Anfechtungsklägerin,

gegen
das Land Baden-Württemberg - Regierungspräsidium Nord - Württemberg - ,

Anfechtungsgegner,

vertreten durch den Vertreter des öffentlichen Interesses,
Beigeladen: Bürgermeister Hahn, Esslingen a.N., Zollbergstr. 38,

wegen
Eintritts in den Ruhestand

hat der Verwaltungsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung von

1. Senatspräsident Dr. Fuchs als Vorsitzendem
2. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Laggia
3. Oberverwaltungsgerichtsrat Rösler
4. Oberverwaltungsgerichtsrat Horcher
5. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Speidel

am 2. Oktober 1953

für Recht erkannt:

Die Anfechtungsklage wird abgewiesen.

Die Anfechtungsklägerin trägt die Kosten des Verfahrens. Der Beigeladene trägt seine eigenen Kosten.

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 100.-- DM angesetzt.

Nr. 2 S - 76/52

G r ü n d e :

I. Der Gemeinderat Esslingen wählte in seiner Sitzung vom 18. Februar 1948 den Beigeladenen, der bis 17. Mai 1945 Stadtpfleger bei der Stadt Ludwigsburg war, zum Stadtkämmerer und beschloss gleichzeitig, ihn in die freie Planstelle des Stadtkämmerers, Reichsbesoldungsgruppe A2c2, einzuweisen. Letzteres geschah durch Ernennungsurkunde des Oberbürgermeisters vom 1. März 1948 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. In der Gemeinderatssitzung vom 15. September 1948 wurde der Beigel. zum allgemeinen Stellvertreter des Oberbürgermeisters mit der Amtsbezeichnung Bürgermeister gewählt. Am 14. Dezember 1949 beschloss der Gemeinderat, ihn mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in die Besoldungsgruppe A2b einzuweisen, welcher Beschluss durch Ernennungsurkunde des Oberbürgermeisters vom 15. Dezember 1949 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf vollzogen wurde. Durch Ernennungsurkunde des Oberbürgermeisters vom 13. Dezember 1950 schließlich wurde der Beigel. unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit ab 16. September 1948 zum Bürgermeister ernannt. In der Urkunde ist gesagt, die Ernennung beruhe auf dem Beschluß des Gemeinderats vom 15. September 1948 und die Amtszeit dauere bis 15. Sept. 1954, sofern sie infolge Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze nicht schon vorher endige.

Auf Antrag des Bürgermeisteramts Esslingen vom 21.8.1951 verlängerte der Anfechtungsgegner durch Erlass vom 31. August 1951 das Dienstverhältnis des Beigel., der am 4. März 1951 das 65. Lebensjahr vollendete, bis 31. Januar 1952. Mit Schreiben vom 27. September 1951 stellte das Bürgermeisteramt den Antrag, den Erlass vom 31. August 1951 zurückzunehmen und den Beigel. als Wahlbeamten i.S. des Art. 57 Abs. 1 des Württ.-Bad. Beamtenges. in der Fassung des § 17 des Staatshaushaltgesetzes für 1951 anzuerkenn. Vor der Entscheidung über diesen Antrag verlängerte das Innenministerium durch Erlass vom 25. Januar 1952 das Dienstverhältnis des Beigel. bis 31. März 1952,

weil hierfür nach dem Antrag vom 21. August 1951 ein drin - gendes dienstliches Bedürfnis bestehe. Durch Erlass vom 15. März 1952, zugestellt am 10. März 1952 lehnte das Innen - ministerium den Antrag vom 27. September 1951 ab und stellte fest, daß der Beigel. mit dem Ablauf des Monats März 1952 in den Ruhestand trete. Wahlbeamten i.S. der erwähnten Bestimmungen, und damit von der gesetzlichen Ruhestandsregelung ausgenommen, sei nur ein Beamten, dessen Beamtenverhältnis auf Grand beson- derer Vorschriften unmittelbar durch Wahl begründet werde, ohne daß es noch der Aushändigung einer Ernennungsurkunde bedürfe (Art. 14 Abs. 2 BG). Solche besonderen Vorschriften seien für Bürgermeister und Landräte in Art. 7 und 10 i.V. mit Art. 11 des Neuwahlgesetzes vom 23. Oktober 1947 (RegBl.S.102) erlassen worden (zu vgl. auch § 9 Abs. 1 der Durchf. VO zum Neuwahl - gesetzt vom 4. 12. 1947, RegBl. S. 185). Für die Stellvertre- ter der Oberbürgermeister in Stadtkreisen bestehe aber eine derartige Vorschrift nicht. Wenn in § 56 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung i.d.F.d. Württ. Anwendungsge - setzes vom 20. Dezember 1945 (RegBl. 1946 S.5) - DGOA - be - stimmt sei, daß die hauptamtlichen Stellvertreter der Bürgermeister von dem Gemeinderat "gewählt" würden, so habe damit nur gesagt werden wollen, daß sie nicht mehr, wie bis zum Jahre 1945, von der Gemeinde ernannt, sondern nunmehr vom Gemeinderat als dem nach § 32 DGOA zuständigen Organ durch Wahl berufen würden, wobei die Wahl eben die besondere Form der Beschlussfassung sei, der sich der Ge - meinderat zur Willensbildung bei der Berufung von Perso - nen in den Gemeindedienst nach § 42 Abs. 4 DGOA bediene.

Mit der am 24. März 1953 erhobenen Anfechtungs - klage beantragte die AnfKlIg

1. die Erlasse des Innenministeriums vom 31. Aug. 1951 und 15. März 1952 aufzuheben, und
2. festzustellen, daß Bürgermeister Hahn Wahlbeamt- ter i.S. des Art. 57 Abs. I Satz 2 BG i.d.Fassg. d. § 17 des Staatshaushaltsgesetzes vom 2. Aug. 1951 sei.

Sie trug vor: In § 56 Abs. 2 DGOA sei bestimmt, daß die hauptamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters vom Ge - meinderat "gewählt" würden, während nach § 32 Abs. 2 DGOA der Gemeinderat alle Beamten der Gemeine "ernenne". Es könne davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber ganz bewußt zwischen der allgemeinen Ernennung der Beamten und der Wahl der hauptamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters unter- schieden habe. Demgemäß erfolge die Willensbildung des Gemeinderats im ersteren Fall durch Beschluss im Wege der Abstimmung nach § 42 Abs. 1 DGOA, im letzteren Fall hiegegen im Wege der Wahl nach § 42 Abs. 4 ~~Satz 2~~ DGOA entgegen, wonach ein Teil der Befugnisse des Gemeinderats nach § 32 Abs. 2 DGOA auf den Bürgermeister übertragen wer - den könne. Wo eine Wahl vorgeschrieben sei, könne aber nicht ein einzelner entscheiden. Auch die Württ. Gemeindeordnung von 1930 habe die Wahl durch den Gemeinderat (zu vgl. Art. 62) im Gegensatz zu der allgemeinen Ernennung (Art. 64 Abs. 2) gekannt. Durch die besondere Form der Berufung habe der Gesetzgeber die besondere Bedeutung des Stellvertreters des Bürgermeisters zum Ausdruck bringen wollen. Dem könne nicht entgegengehalten werden, daß die Wahl nicht wie die des Bürgermeisters im Wege der Urwahl erfolge; der Landrat werde auch nicht von der Bevölkerung, sondern vom Kreistag gewählt. Auch das Neuwahlgesetz, das ein eigentliches Wahl - gesetz sei, sage in Art. 8 Abs. 1 Satz 2, daß die hauptamtli- chen Stellvertreter der Bürgermeister "gewählt" würden. Der Vorschrift des Art. 14 Abs. 2 Satz 4 BG könne eine Begriffs- bestimmung des Wahlbeamten nicht entnommen werden, da der Gesetzgeber ausdrücklich darauf verzichtet habe, eine sol- che Begriffsbestimmung zu geben. Diese beamtenrechtliche Vorschrift könne neben den maßgebenden Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Neuwahlgesetzes höchstens ausle - gend herangezogen werden. Es gehe also um die Frage, ob die hauptamtlichen Stellvertreter Wahlbeamte i.S. der ge- meindlichen Spezialvorschriften seien. Im Übrigen

erecht

Der Auffassung des Anfgegn stehe auch § 46 Abs. 2 Satz 2 DGOA

sei es überhaupt fraglich, ob Art. 57 Abs. 1 BG i.d.F. des § 17 des Staatshaushaltsgesetzes für 1951 auf das Dienstverhältnis der Kommunalbeamten angewendet werden könne. Das Staatshaushaltsgesetz könne nicht Angelegenheiten regeln, die unmittelbare Auswirkungen auf die Selbstverwaltung der Gemeinden hätten. Ein Eingriff in dieses Recht der Selbstverwaltung durch das Haushaltsgesetz stelle eine Verletzung des Art. 98 der Verfassung für Württemberg-Baden dar. Die Auffassung des AnfGegn würde auch praktisch zu dem absolut unbilligen Ergebnis führen, daß dem Beigel. überhaupt die Beamteneigenschaft fehlen würde.

Der AnfGegn beantragte

kostenpflichtige Klageabweisung.

Er führte aus: Der Sprachgebrauch der DGOA sei nicht so eindeutig klar, als daß daraus zwingend die Folgerung gezogen werden könnte, das Gesetz habe bewußt zwischen der Ernennung und der Wahl durch den Gemeinderat unterschieden. So bestimme z.B. die DGOA in den §§ 33 Abs. 1, 50 Abs. 2, daß die hauptamtlichen Mitglieder des Gemeinderats in Stadtkreisen, die nach § 50 Abs. 1 DGOA Stellvertreter des Bürgermeisters seien, "bestellt " würden. Der Gemeinderat übe die Verwaltung der Gemeinde nach Maßgabe des § 32 Abs. 1 i.V. mit § 41 DGOA durch Beschlußfassung aus. Die Regel. form der Beschlußfassung sei der Beschluß im engeren Sinn, d.i. die Abstimmung (§ 42 Abs. 1, 3 und 5 DGOA); die vom Regelfall abweichende besondere Form der Beschlußfassung sei die vom Gemeinderat vorzunehmende Wahl (§ 42 Abs. 4 und 5 DGOA). In gleicher Weise sei der Begriff der Beschlußfassung schon in den Württ. Gemeindeordnungen von 1906 und 1930 verwendet worden (zu vgl. Art. 30, 36 und 38 bezw. Art. 64, 68, 69 und 71). In Übereinstimmung mit der während der Geltungsdauer der Württ. Gemeindeordnungen unbestrittenen Rechtsauffassung sei davon auszugehen, daß sich die Abgrenzung zwischen der Abstimmung und der Wahl des Gemeinderats aus der Natur der Sache ergebe. Wahlen hätten jedenfalls dann stattzufinden, wenn " es sich von vornherein

nicht nur um Annahme oder Verwerfung einer einzelnen Person, sondern um die Auswahl unter mehreren oder einer unbegrenzten Zahl von Personen handle" (zu vgl. Urt.d.Württ. VGH vom 11.2.1925 WürV 1925, S. 73 ff.). Demzufolge habe auch die Ernennung eines Gemeindebeamten nach § 32 Abs. 2 DGOA im Wege der Wahl zu erfolgen, wenn es sich dabei um die Auswahl unter mehreren Personen handle. Die "Wahl" der hauptamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters in Stadtkreisen gemäß § 56 Abs. 2 DGOA bedeute nichts anderes als die "Ernennung" bei den übrigen Gemeindebeamten gemäß § 32 Abs. 2 DGOA. In beiden Fällen (wie auch im Fall der "Bestellung" gemäß § 35 Abs. 1 DGOA) bedürfe es noch der Aushändigung einer Ernennungsurkunde, um das Beamtenverhältnis zu begründen. Dementsprechend verfahre auch die Verwaltungspraxis. Auch die Anfkläg sei so verfahren. Von einem Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden durch § 17 des Staatshaushaltsgesetzes für 1951 könne keine Rede sein. Diese Vorschrift habe an dem bisherigen Rechtszustand nichts geändert, ja sie habe zu Gunsten der Selbstverwaltung von der Bestimmung des Art. 57 BG a.F., wonach Beamte auf Zeit mit Erreichung der Altersgrenze allgemein in den Ruhestand treten, nunmehr für kommunale Wahlbeamte eine Ausnahme zugelassen. Im übrigen sei durch die Aushändigung der Ernennungsurkunde vom 13.12.1950 an den Beigel. ein Beamtenverhältnis auf Zeit wirksam begründet worden.

Durch Beschluß vom 7. Juni 1952 wurde Bürgermeister Hahn zum Verfahren beigeladen. Er nahm - ohne ausdrückliche Antragstellung - auf die Ausführungen der AnfKläg. Bezug. Der Begriff "Wahlbeamter" in einem Landesgesetz sei neu. Über Anlaß, Zweck und Ziel seiner Schaffung sei nichts bekannt, und auch die AnfGegn habe sich in ihren Erklärungen darüber nicht ausgelassen. Es sei ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber den so unklaren und umstrittenen Begriff nur für die beiden Beamtenkategorien der Landräte

und Bürgermeister geschaffen habe, wie der AnfGegn. annehme. Der Gesetzgeber müsse an einen größeren Personenkreis gedacht haben, sonst hätte er die letzteren im Gesetz namentlich aufgeführt. Es liege die Vermutung nahe, daß die beiden Regelungen im Regelungsgesetz (§ 15 Abs. 2) und im Bundesgesetz vom 11. Mai 1951 - BGBl. S. 297 - (§ 6) sowie die Auslegung im Erlaß des AnfGegn vom 30. Januar 1951 den Anstoß und die Grundlage für Art. 57 Abs. 1 Satz 2 BG n.F. abgegeben hätten. Sollte für die Auffassung des AnfGegn der Gesichtspunkt der Verwaltungskontinuität maßgebend gewesen sein, so müsse darauf hingewiesen werden, daß die Stellvertreter des Bürgermeisters nicht anders behandelt werden könnten als der Bürgermeister selbst.

Sämtliche Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Mit Schriftsatz vom 14. September 1953 teilte der Beigel. mit, daß er beim Gemeinderat um seine Zurruhesetzung nachgesucht habe und deshalb seinen Beitritt zur Anfechtungsklage widerrufe.

Dem Senat lagen die städt. Personalakten des Beigel. und die einschlägigen Akten des AnfGegn vor. Auf diese Akten wird Bezug genommen.

II. Die Anfechtungsklage ist formrichtig und rechtzeitig an zuständiger Stelle erhoben. Gegenstan der Anfechtungsklage sind die Erlasse des Innenministeriums ~~x~~ vom 31. August 1951 und vom 15. März 1952. Durch diese Erlasse wird die AnfKläg in ihren Rechten als Dienstherrin des Beigel. betroffen; die Anfechtungsklage ist hiernach nach §§ 23, 35 gegeben. Hinsichtlich des Erlasses vom 31. August 1951 ist die Anfechtungsklage aber schon deshalb abzuweisen, weil er auf Antrag der AnfKläg ergangen ist. Deshalb hat das Innenministerium seine Aufhebung auch in dem Erlaß vom 15. März 1952 mit Recht abgelehnt. Die in diesem Erlaß vom 15. März 1952 getroffene Feststellung, der Beigel. sei nicht Wahlbeamter i.S. des Art. 57 I des württ.-

bad. Beamtenges. in der Fassung des Ges.Nr. 577 über die Feststellung des Staatshaushaltsplans für Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1951 vom 2. August 1951 - Reg.Bl. S. 65 -, er sei daher mit Ablauf des Monats März 1952 in den Ruhestand getreten, ist rechtmäßig. Art. 57 a.a.O. hat durch § 17 des Staatshaushaltsgesetzes für 1951, einem ordnungsmäßigen formellen Gesetz, seine geltende Fassung erhalten. Diese Gesetzesänderung gilt auch für die Kommunalbeamten; ein verfassungswidriger Eingriff in den Wesensgehalt des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden, das "im Rahmen der Gesetze" auszuüben ist (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 98 Abs. 1 Verf. für Württ.-Baden), liegt nicht vor (vgl. hierüber BVerfG, Urt.v. 20. März 1952, BVerfGE 1, 167).Art. 57 Abs. 1 a.a.O. trifft die Regelung, daß Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit mit dem Ende des Monats in den Ruhestand treten, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden (Satz 1), und daß diese Bestimmung nicht für Wahlbeamte gilt (Satz 2). Nach Art. 57 II/2 a.a.O. ist das Innenministerium zuständig, bei denjenigen Beamten der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die nach Art. 57, I a.a.O. wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, Ausnahmen zu bewilligen. Entsprechend der Vorschrift des Art. 57 I 2 a.a.O., wonach die Vorschriften über die Altersgrenze nicht für Wahlbeamte gelten, muß das Innenministerium gegebenenfalls als Vorfrage prüfen, ob es sich bei dem Beamten, der die Altersgrenze (das 65. Lebensjahr) erreicht hat und weiterbeschäftigt wird oder weiterbeschäftigt werden soll, um einen Wahlbeamten handelt. Besteht wie im vorliegenden Fall Streit zwischen einer Stadtgemeinde und dem Innenministerium darüber, ob ein Beamter Wahlbeamter ist oder nicht und ob er mit dem 65. Lebensjahr in den Ruhestand getreten ist oder ob eine Verlängerung des Dienstverhältnisses erforderlich ist, so kann das Innenministerium auch, statt eine Verlängerung zu bewilligen oder abzulehnen, über die für eine solche Verfügung maßgebende Vorfrage, nämlich das Bestehen eines Wahlbeamtenverhältnisses, durch Verwaltungsakt entscheiden. Das Innenmini-

sterium ist daher zu der von ihm getroffenen Feststellung, der Beigel. sei kein Wahlbeamter, zuständig gewesen. Art. 14 Abs. 2 letzter Satz BG enthält eine Begriffsbestimmung des Wahlbeamten. Deshalb muß nach allgemeinen Grundsätzen da - von ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber mit dem Be - griff des Wahlbeamten in Art. 57 Abs. 1 Satz 2 nicht etwa einen neuen Begriff in das Gesetz hat einführen wollen, sondern ihn vielmehr in dem Sinn verwendet hat, wie er im Gesetz bereits definiert worden ist. Die andere Annahme wäre nur dann berechtigt, wenn Anhaltspunkte hierfür eindeutig ge- geben wären. Dies ist nicht der Fall, und zwar auch nicht hinsichtlich der insbesondere von dem Beigel. gelten ge - machten Möglichkeit, der Gesetzgeber könnte den Begriff des Wahlbeamten dem § 15 Abs. 2 des RegGes. und dem § 6 des Bun- desgesetzes vom 11. Mai 1951, BGBl. S. 297, entnommen haben (wobei fraglich bleibe, wie der Begriff des Wahlbeamten nach diesen Gesetzesbestimmungen auszulegen wäre). Der Be - griff des Wahlbeamten in Art. 57 Abs. 1 Satz 2 BG ist also aus Art. 14 Abs. 2 letzter Satz BG, dessen Begriffsbestim - mung für das ganze BG maßgebend ist, zu erklären. Danach ist Wahlbeamter, auch im Sinne des Art. 57 II z.BG., wessen "Beamtenverhältnis nach besonderer Vorschrift durch Wahl begründet wird". Hiebei handelt es sich um eine Ausnahme - regelung von dem in Art. 14 Abs. 2 Satz 1-3 BG ausgesproche- nen Grundsatz, daß das Beamtenverhältnis durch Aushändi - gung der Ernennungsurkunde begründet wird. Ihre Anwendung setzt nach ihrem klaren Wortlaut eine besondere Vorschrift voraus, die eine Wahl vorschreibt und ausdrücklich bestimmt, daß das Beamtenverhältnis unmittelbar (ohne Aushändigung einer Ernennungsukrunde) durch diese Wahl begründet wird (vgl. hiezu Art. des erkennenden Gerichtshofs vom 8.2.1951, 2 S-II 12/50).

Die AnfKlag stützt ihre Auffassung, daß der Bei - gel. Wahlbeamter ist, auf § 56 Abs. 2 BGOA in der für die Beurteilung maßgebenden Fassung des Art. 8 Abs. 1 des Neu- wahlgesetzes vom 4.12.1947, Reg.Bl. S. 185. Die entschei -

dende Frage ist also nach den voretehenden Ausführungen, ob § 56 Abs. 2 DGOA in dieser Fassung eine besondere Vor - schrift i.S. des Art. 14 Abs. 2 Letzter Satz BG ist. Diese Frage ist zu verneinen. § 56 Abs. 2 DGOA in jeder Fassung lautet: "Die hauptamtlichen Stellvertreter des Bürgermei - sters werden von dem Gemeinderat auf 6 Jahre gewählt." Es kann offen bleiben, ob diese Wahl des Gemeinderats, die sich nach den Bestimmungen des § 42 Abs. 4 und 5 DGOA rich - tet, eine "Wahl" i.S. des Art. 14 Abs. 2 letzter Satz BG ist, (vgl. hiezu Michel, Württ. Gemeindeordnung, 2. Aufl., Anm. 2 zu dem dem § 42 Abs. 4 DGOA entsprechenden Art. 71 Abs. 1 der württ. GO von 1930 und Württ. VGH., Urt. v. 11.2.1925, WURV 1925, 73/76). Jedenfalls sagt § 56 Abs. 2 DGOA nicht, wie es der Fall sein müßte, damit die gesetzlichen Erforder - nisse des Art. 14 Abs. 2 letzter Satz BG erfüllt wären, daß das Beamtenverhältnise des zum hauptamtlichen Stellvertre - ter des Bürgermeisters Gewählten unmittelbar durch die Wahl begründet wird. In der Bestimmung ist nur gesagt, daß der hauptamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters "ge - wählt" wird, nichts ist darüber gesagt, welche rechtliche Bedeutung dieser Wahl in Bezug auf die Begründung des Beam - tenverhältnisses zukommt. Mangels besonderer Regelung ist diese Frage nach dem allgemeinen Grundsatz, daß das Beam - tenverhältnis durch Aushändigung der Ernennungsurkunde be - gründet wird, zu beurteilen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1-3 BG). Dies ergibt sich auch aus einem Vergleich mit der Rechts - stellung des Bürgermeisters, dessen Wahl in § 56 I DGOA geregelt ist. Hiezu ist in § 9 Abs. 1 und 3 der DVO zum Neu - wahlgesetz vom 4.12.47 (RegBl. S. 185) bestimmt, daß das Be - amtenverhältnis unmittelbar durch die Wahl begründet wird. Die DVO ist ergangen auf Grund der Ermächtigung des Art. 14 des Neuwahlgesetzes. Sie dient u.a. der Durchfüh - rung des Art. 11 des Neuwahlgesetzes. Diese Vorschrift wird sonach durch die gesetzliche Ermächtigung gedeckt (vgl. Roethe, Archiv des öffentl. Rechts, 1930, 194/265). Ihre

Rechtsgültigkeit ist auch durch das GG nicht berührt worden (vgl. BVerfG, Beschl.v.10.6.53, NJW 1953, 1177). Bezüglich des Bürgermeisters (und des Landrats) liegt demnach in § 9 Abs. 1 und 3 der DVO zum Neuwahlgesetz eine besondere Vorschrift i.S. des Art. 14 Abs. 2 letzter Satz BG vor. Hinsichtlich des hauptamtlichen Stellvertreters des Bürgermeisters jedoch ist in der DVO zum Neuwahlgesetz eine entsprechende Regelung nicht getroffen worden. Diese in der Verschiedenheit der Stellung sachlich begründete unterschiedliche Behandlung des Bürgermeisters und des hauptamtlichen Stellvertreters des Bürgermeisters in der beamtenrechtlichen Bewertung der Wahl kommt in noch eindeutigerer Weise in dem nunmehr an die Stelle des Neuwahlgesetzes getretenen Gesetz zur vorläufigen Angleichung des Kommunalrechts vom 13. Juli 1953 (GesBl. S 97) zum Ausdruck. Hier ist im Gesetz selbst in Art. 17 Abs. 1 hinsichtlich des Bürgermeisters bestimmt, daß er Wahlbeamter auf Zeit ist und sein Beamtenverhältnis durch die rechtsgültige Wahl begründet wird (das gleiche gilt nach Art. 27 Abs. 1 für den Landrat). Hinsichtlich des besoldeten Stellvertreters des Bürgermeisters fehlt eine entsprechende Vorschrift, wobei in Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes ausdrücklich gesagt ist, daß seine Wahl nach den bisherigen Vorschriften erfolgt Die Regelung in Art. 17 des Angleichungsgesetzes zeigt im übrigen, daß der von der AnfKläg gemachte Hinweis auf politische Unzuträglichkeiten im Falle der Überschneidung der Amtszeit des Bürgermeisters und seines hauptamtlichen Stellvertreters nicht durchschlägt. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich also, daß zu Art. 14 Abs. 2 letzter Satz BG eine besondere Vorschrift für den hauptamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters nicht ergangen ist; insbesondere ist § 56 Abs. 2 DGOA nicht als eine solche anzusehen. Damit ist der hauptamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters auch kein Wahlbeamter i.S. des Art. 57 Abs. 1 Satz 2 BG n.F., weshalb sein Beamtenverhältnis nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1-3 BG durch Aushändigung einer Ernennungs-

./.

urkunde begründet wird. Der Beigel. trat danach als durch die Ernennungsurkunde vom 13. Dezember 1950 geordneter Beamter auf Zeit, entsprechend der Feststellung in dem angefochtenen Erlaß vom 15. März 1952, gemäß Art. 57 Ab. 1 Satz 1 und Abs. 2 BG n.F. mit Ablauf des Monats März 1952 in den Ruhestand. Die Anfechtungsklage war sonach als unbegründet abzuweisen. Dem nach dem Schriftsatz vom 14.9.1953 abzunehmenden Antrag des Beigel., den Beiladungsbeschluß aufzuheben, war nicht stattzugeben, da die Voraussetzungen für die Beiladung nicht entfallen sind.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 124 Abs. 1, 127 VGG, der Gebührenansatz auf Tarif Nr. 45e Ziff. 4b des Geb.Verz. zur LGO i.V. mit Nr. 11 der DVO Nr. 147 zum VGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 BVGG nicht vorliegen.

<u>Rechtsmittelbelehrung:</u>

Die Nichtzulassung der Revision k kann selbständig durch Beschwerde innerhalb 1 Monats nach Zustellung dieses Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof in Stuttgart-S. Alexanderstr. 35A, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofs einzulegen.

Die Revision an das Bundesverwaltungsgericht ist auch ohne Zulassung statthaft, wenn die Voraussetzungen des § 54 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vorliegen. Sie ist in derselben Form und Frist bei derselben Stelle einzulegen wie die vorerwähnte Beschwerde und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen.

gez. Dr. Fuchs Laggai Rössler Horcher Speidel